

Hengstl, Joachim

Juristische Literaturübersicht 2002-2004 : (mit Nachträgen aus der vorausgegangenen Zeit)

The Journal of Juristic Papyrology 38, 171-266

2008

Artykuł został opracowany do udostępnienia w internecie przez Muzeum Historii Polski w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach
dozwolonego użytku.

JURISTISCHE LITERATURÜBERSICHT 2002–2004
(MIT NACHTRÄGEN AUS DER VORAUSGEGANGENEN ZEIT)

- o. Nachträge zu Teil I
- 5. Aus Gesellschaft und Wirtschaft
 - 5.1. Allgemeines
 - 5.2. Griechenland/Magna Graecia/
Diadochenreiche
 - 5.3. Mesopotamien
 - 5.4. Palästina
 - 5.5. Ägypten
 - 5.5.1. Pharaonische Epoche
 - 5.5.2. Ptolemäische Epoche
 - 5.5.3. Römische Epoche
 - 5.5.4. Spätantike Epoche
 - 5.6. Archive; Prosopographische
Zusammenhänge
 - 5.6.1. Pharaonische Epoche
 - 5.6.2. Griechisch-römisch-spätantikes
Ägypten
- 6. Allgemeines zum Rechtswesen
und seiner Erfassung; Antike
Rechtsgeschichte
 - 6.1. Gesamtdarstellungen
 - 6.2. Dogmatik
 - 6.3. Methodik
 - 6.4. Antike Rechtsgeschichte/
Rechtsvergleichung
 - 6.5. Konfliktrecht/
Internationales Recht
 - 6.6. Rechtsdenken
 - 6.7. Allgemeines zur Rechtsordnung
und zum Forschungsstand
 - 6.8. Randfragen
- 7. Der öffentliche Bereich
 - 7.1. Rechtssetzung
 - 7.1.1. Griechischer Bereich
 - 7.1.1.1. Einzelne Gesetze
 - 7.1.1.2. „Staatsverträge“
 - 7.1.2. Pharaonisches Ägypten
 - 7.1.3. Ptolemäisches Ägypten
 - 7.1.3.1. Griechische Urkunden
 - 7.1.3.2. Demotische Rechtsbücher
 - 7.1.4. Römisches Ägypten
 - 7.1.4.1. Griechische Urkunden
 - 7.1.5. Byzantinisches Ägypten
 - 7.2. Rechtspflege
 - 7.2.1. Griechischer Bereich
 - 7.2.2. Pharaonisches Ägypten
 - 7.2.3. Ptolemäisches Ägypten
 - 7.2.3.1. Griechische Urkunden
 - 7.2.4. Römisches Ägypten
 - 7.2.4.1. Griechische Urkunden
 - 7.2.5. Byzantinisches Ägypten
 - 7.2.5.1. Griechische Urkunden

Verschiedene Umstände hatten die Fertigstellung der vorliegenden sechsten – hier nun Teil 2 und im folgenden *JfP*-Band Teil 3 umfassenden – „Juristischen Literaturübersicht“ bereits vor längerem verzögert. Mit meiner Pensionierung im Jahre 2008 ist die Arbeit an der „Juristischen Literaturübersicht“ zusätzlich erschwert worden. Das „Institut für Rechtsgeschichte und Papyrusforschung“ des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Philipps-Universität in Marburg existiert zwar noch dem Namen nach. Die rechtspapyrologische Bibliothek wird jedoch nicht mehr fortgeführt. Der Altbestand ist in die Bibliothek der Alten Geschichte eingegliedert worden. Ein rechtshistorisch ausgerichteter Büchererwerb zum griechisch-hellenistischen Recht wie überhaupt zur antiken Rechtsgeschichte ist im Hinblick auf die verfügbaren Finanzmittel für die Zukunft ausgeschlossen.

Eine kritische Literaturübersicht wie die vorliegende bedarf einer umfassenden Literatureinsicht. Hierfür sind die Möglichkeiten vor Ort nicht mehr gegeben. Eine solche kritische Bibliographie läßt sich nämlich allein anhand der heutigen – fach- und mittelgebundenen und damit letztlich zufälligen – Buchbestände universitärer Bibliotheken nicht erstellen. Verspätungen beim Eingang von Literatur und Zeitschriften haben zudem von Anfang an dafür gesorgt, daß die „Literaturübersicht“ erst mit einem größeren zeitlichen Abstand zum Berichtszeitraum erstellt werden konnte. Die unterschiedlichen Öffnungszeiten, Arbeitsmöglichkeiten und Lokalitäten der verschiedenen Bibliotheken erschweren die Arbeit zusätzlich. Zudem sind in der Universität Marburg zunehmend für die Antike Rechtsgeschichte relevante Bücher und Zeitschriften nicht mehr vorhanden. Fernleihen in großem Umfang übersteigen private Möglichkeiten.

Bereits in der Vergangenheit haben mich Wissenschaftler und Verlage durch die Zusendung von Informationen, Sonderdrucken und Besprechungsexemplaren unterstützt. Diese Unterstützung ist nunmehr zur zwingenden Voraussetzung geworden, damit die „Juristische Literaturübersicht“ weiterhin in der bisherigen Form erscheinen kann.

Ich bitte daher auch für die Zukunft, mir bei der Erstellung zu helfen und mir dazu die einschlägigen Veröffentlichungen im Original oder als Sonderdruck zu senden und mir zweckdienliche Informationen zu übermitteln. Leider ist es mir aus zeitlichen Gründen unmöglich, zu antworten. Bereits der mit der Anforderung von Besprechungsexemplaren verbundene Briefwechsel ist zeitintensiv. Wenn die „Juristische Literaturübersicht“ ihren Wert behalten soll in einer Zeit, in der nicht nur der Wert der Rechtsgeschichte angezweifelt wird, sondern auch der Wert der Geistesgeschichte insgesamt, so benötige ich weiterhin die Unterstützung der wissenschaftlichen Kollegen und der Verlage.

Um Kritik habe ich stets gebeten, aber ich habe sie nie erhalten. Sie ist weiterhin willkommen.

Infolge eines Versehens ist die Zeitschrift *Dike* 5–7 (2002–2004) unberücksichtigt geblieben. Die einzelnen Beiträge werden ebenfalls in der nächsten

Literaturübersicht gewürdigt werden. Eine Inhaltsübersicht wird nachstehend geboten.

Dike 5 (2002): L. GAGLIARDI, „Per un’interpretazione della legge di Solone in materia successoria“, S. 5–59; M. DURAN, „Un «echinos» procedente de una «diaita»“, S. 61–82; E. Bianchi, „Ancora su Eschine, III 252 83“, S. 83–94; G. THÜR, „Eigentumsstreit und Statusprozess in der Grossen Gesetzesinschrift aus Gortyn“, S. 95–100; A. MAFFI, „Processo di status e rivendicazione in proprietà nel Codice di Gortina: «diadikasia» o azione delittuale?“, S. 111–134; K. HARTEK-UIBOPUU, „Strafklauseln und gerichtliche Kontrolle in der Mysterieninschrift von Andania“, S. 135–159; J.-M. BERTRAND, „A propos de la «Rhétorique» d’Aristote (I 1373b1–1374b23), analyse du processus judiciaire (τὸ ἐπίγραμμα – τὸ ἔγκλημα)“, S. 161–185; S. AVRAMOVIC, „Simulation of Athenian Court. A New Teaching Method“, S. 187–194; A. MAFFI, „Studi recenti sulla Grande Rethra“, S. 195–236; M. FARAGUNA, „Commercio, scrittura, pratiche giuridiche. Recenti studi sull’«emporìa» greca“, S. 237–254; V. FAUX, „Le législateur et la loi à Caen“, S. 255–262.

Dike 6 (2003): L. BOFFO, „Per una storia dell’archiviazione pubblica nel mondo greco“, S. 5–85; L. RUBINSTEIN, „Volunteer Prosecutor in the Greek World“, S. 87–113; M. BERTI, „Il ‘dogma’ e l’egemonia dell’Areopago ad Atene ([Aristot.] Ath. Pol. XXIII, 1–2)“, S. 115–138; S. LINK, „Kosmoi, Startoi und Iterationsverbote. Zum Kampf um das Amt des Kosmos auf Kreta“, S. 139–149; A. MARGINESU, „L’agorà di Rhaukos (IC IV 182, 1–20)“, S. 151–160; A. MAFFI, „Studi recenti sul Codice di Gortina“, S. 161–226; L. BOFFO, „La ‘libertà’ delle città greche sotto i Romani (in epoca repubblicana)“, S. 227–249; L. GAGLIARDI / K. HARTEK-UIBOPUU, „Quattordicesimo Simposio di diritto greco ed ellenistico“, S. 251–260.

Dike 7 (2004): Z. PAPA-KONSTANTINOU, „Justice of the *kakoi*: Law and Social Crisis in Theognis“, S. 5–17; J. LEWIS, „Slavery and Lawlessness in Solonian Athens“, S. 19–41; E. M. HARRIS, „Did Rape Exist in Classical Athens? Further Reflections on the Laws about Sexual Violence“, S. 41–83; C. PECORELLA LONGO, „Il condono della pena in Atene in età classica“, S. 85–111; A. SCAFURO, „The Role of the Prosecutor and Athenian Legal Procedure (Dem. 21.10)“, S. 113–133; K. RØRBY KRISTENSEN, „Codification, Tradition and Innovation in the Law Code of Gortyn“, S. 135–168; S. LINK, „Die Nötigung des Mündels in Gortyn (IC IV 72, col. 2, 16–20)“, S. 169–178; K. JAHN, „Die Verfassung Karthagos. Eine Bestandsaufnahme“, S. 179–207; A. MAFFI, „Quindicesimo Simposio di diritto greco ed ellenistico“, S. 209–213.

Die *P. Zauzich dem.* werden gleichfalls erst in der nächsten Folge als Einzeltexte nachgewiesen werden.

NACHTRÄGE ZU TEIL I

ZU 2.1. (BERICHTENSWERTES)

Würdigung: **Dieter Nörr** (emeritierter ordentlicher öffentlicher Professor für römisches und bürgerliches Recht): T. CHIUSI / W. KAISER / H.-D. SPENGLER in: D. NÖRR, *Historiae Iuris Antiqui* (→ Nachtrag 3.3), S. XII–XV.

ZU 2.2. (KONGRESSE)

Société internationale pour l'Histoire des Droits de l'Antiquité «Fernand de Visscher» (SIHDA):

LXII. Session: Die 62. Tagung der SIHDA fand vom 23.–27. September 2008 an der Universität Fribourg (Schweiz = Freiburg im Üchtland) statt, ausgerichtet von Prof. Dr. M. BORS und Prof. Dr. P. PICHONNAZ, und wie üblich in einer äußerst freundschaftlichen Atmosphäre. Generalthema war „Le contrat dans tous ses états“. Wie stets waren auch Vorträge außerhalb des Generalthemas willkommen. Einige der im wesentlichen römischrechtlichen Vorträge haben zugleich die außerrömische antike Rechtsgeschichte berührt, beispielsweise M. SCHERMAIER (Bonn), „Nicht-römisches im sogenannten römischen Irrtumsrecht“ oder Ph. THOMAS (Pretoria), „Martialis epigrammaton III 52“ (zur Frage, ob es einen Versicherungsgedanken in der Antike gegeben hat). Folgende Vorträge galten (auch) hier interessierenden Rechtsordnungen: A. BÜRGE (München), „Skaven als Gläubiger: Überlegungen zur Quittung SB 14, 11642“; Ph. SCHEIBELREITER (Wien), „Das *depositum* bei Archimedicus und das *depositum* bei Theotimus: Zwei ungleiche Verwahrungsverträge in den ‚Bacchides‘ des Plautus“; G. THÜR (Graz), „Verpachtung von Mündelvermögen in der neu gefundenen Rede des Hypereides“; L. WINKEL (Rotterdam), „*Graeca in Pandectis*“ – Einige Beiträge zu den außerrömischen antiken Rechtsordnungen seien hier ausnahmsweise genannt, um an die Vielfalt der möglichen Ansatzpunkte und die Möglichkeiten zur antiken Rechtsvergleichung zu erinnern: M. ARMGARDT (Bochum), „Jüdisches Recht, Haftung, Vertragsrecht“; L. FIAŁKOWSKA (Łódź), „Le contrat de vente dans le droit romain et le droit du Proche-Orient. Essai de comparaison“; J. HENGSTL (D-Lahntal-Goßfelden), „Zu Lasten des PN hat der Kaufmann gut ...‘ – *tam-kārum* (Kaufmann) und Blankette in den altassyrischen Handelsurkunden“;

S. KERNEIS (F-Nanterre), „Un contrat de mariage dans la Gaule du II^e siècle ap. J.-C. La tuile de Chateaubleau“; M. C. OLIVER SOLA (Spanien), „La regulacion de contrato de deposito en la mosaicarum et romanarum legum collatio (Estudio comparativo de fuentes: Hebraicas o Misphatim y Romanas)“; R. WESTBROOK (Baltimore; USA), „The Origin of *laesio enormis*“.

LXIII. Session: Die 63. Tagung der SIHDA soll vom 22.–25. September 2009 (Ankunftstag 21. September; Kongreßausflug 26. September) aller Voraussicht nach in Kavala (Griechenland; in der Nähe des berühmten Philippi) ausgerichtet werden. Derzeitige Kontaktadresse: Prof. Dr. Pascal Pichonnaz (www.unifr.ch/dpr), z. Zt. 37–39 High Holborn, London WC1V 6AA, Tel.: +44 020 3077 5900 / Fax: +44 020 3077 5918. Generalthema ist „Le procès dans les droits de l’antiquité“. Die Beiträge (auch außerhalb des Generalthemas) sind in den rechts-historisch üblichen modernen Fremdsprachen willkommen; die vorab erbetenen Resümees sind auf Französisch erwünscht. Zum Thema hat Prof. Dr. David PUGSLEY, ursprünglich als Veranstalter vorgesehen, per e-mail erläutert: „Thème à interpréter largement: la procédure civile et pénale, avant pendant et après l’audience, y compris l’exécution des jugements (et des personnes)“. Jüngste Entwicklungen lassen ihn mit Recht daran erinnern: „Communications hors thème peuvent être acceptées, mais on souligne le mot *antiquité* dans le thème et dans le titre de notre société“. Die freundschaftliche Atmosphäre dieser wissenschaftlichen Gesellschaft gestattet nicht nur dem wissenschaftlichen Nachwuchs die unbeschwertere Präsentation eines ersten Beitrags, sondern erlaubt es auch, wissenschaftliche Projekte zur Diskussion zu stellen. Letzteres, so läßt sich meinen, wird nicht hinreichend genützt.

ZU 2.4. EDV (DATENBANKEN/INTERNET/CD)

Digitalisierte Vergangenheit. Datenbanken und Multimedia von der Antike bis zur frühen Neuzeit, hrsgg. von Fl. KRÜPE und Chr. SCHÄFER (*Philippika. Marburger altertumskundliche Abhandlungen* 5). – Wiesbaden: Harrassowitz, 2005. ISBN 3–447–05048–9. 8°; XI, 147 S.; Ill., enthält die Akten der Jahrestagung 2002 der „Arbeitsgemeinschaft Geschichte und EDV“ (AGE), die über mannigfache Projekte mit Computer-Einsatz in der Geschichtswissenschaft von der Antike bis in die frühe Neuzeit berichten. Insgesamt auch aus rechtshistorischer Sicht anregend zu lesen, ist hier aber nur der nachgereichte Beitrag von K. RUFFING, „Papyrologische Ressourcen im Internet“ (S. 27–46) speziell erwähnenswert; R. führt die Internet-Hilfsmittel der auch insoweit ausgezeichneten (griechischen) Papyrologie plastisch vor Augen.

e-mail von Rodney AST <rla2118@columbia.edu> vom 17. Juni 2009: „Papyri.info offers links to papyrological resources and a customized search engine (called the *Papyrological Navigator*) capable of retrieving information from multiple related sites. The Papyrological Navigator currently retrieves and displays information from the Advanced Papyrological Information System (APIS), the Duke Database of Documentary Papyri (DDbDP) and the Heidelberger Gesamtverzeichnis (HGV).“ + e-mail von Josh SOSIN, Rodney AST, James COWEY vom 16. Juni 2009 an PapyList: „The Papyrological Navigator now resides at New York University. Functionality remains the same. It is improved in many places, and minor corrections associated with the migration are in process, but it is the same PN. Earlier bookmarks may not work. Start at <<http://papyri.info>> and click „Search the Navigator“ or else go straight to <<http://papyri.info/navigator/search>>. Please feel free to send feedback on functionality to Hugh Cayless (mailto: <hugh.cayless@nyu.edu>)“ + e-mail von Tom ELLIOTT <tom.elliott@nyu.edu> vom 17. Juni 2009 an PapyList: „The previous notice concerning the transfer of the Papyrological Navigator to NYU omitted to mention that the PN continues to be incompatible with Internet Explorer. We recommend the use of Firefox on both PC and Mac computers. + e-mail von Tom ELLIOTT <tom.elliott@nyu.edu> vom 17. Juni 2009 an PapyList: „Thanks to some quick work this morning by Dr. Hugh Cayless, the new PN software developer, I'm happy to report that we now have working support for Internet Explorer in the Papyrological Navigator. The only deficiency of which we are aware is the inability to view XML files in IE; all other search and display aspects seem to be operational.

e-mail von Uri YIFTACH-FIRANKO <uiftach@gmail.com> vom 25. Februar 2009 an Diverse: „Over the last couple of years I have created a computerized databank of Greek legal documents from Ptolemaic, Roman and Byzantine Egypt and the Roman Near East. The creation of the databank is supported by the Israel Science Foundation. The technical support is provided by ‚Agur‘ (artlid.com). The databank gives the date and provenance of each document, different metadata on its structure (see ‚Diplomatic Category‘), clauses, language, as well as different details on the gender, age, civic status, name and father's name of the parties, and an account on the object, the consideration and the duration of the contract. Thanks to the help of Dr. James Cowey of the University of Heidelberg, we now have a link to the text as it appears in the Duke Database of Documentary Papyri as well as to the ‚Heidelberger Gesamtverzeichnis‘. The DDBDP text can be viewed in a small window to the right of the structural synopsis of the document (= ‚Clauses‘), or as a separate window (link to external databanks: DDBDP). I should emphasize that what I present to you is a beta version with much material still missing (we have not studied yet the Byzantine period at all) and undoubtedly also many inaccuracies. You can now access the site at:

<http://hudd.huji.ac.il/glrt_guest.aspx>. To get acquainted with the databank, you can enter one of types of contracts. Once you entered the databank, you will see a list of contract types on your left. Once you click on any of these, you will get a list of contracts. You can then click on any of these and then review its contents. The next and back buttons allow you to move to the next item and go back to the list. One of the merits of the databank is its search engine. If you click on ‚Advanced Search‘ on the upper bar you will see a group of four lines, where you could enter any search criteria available. Once you entered the criterion (say, provenance), kindly click on the three buttons with three points, just before the word ‚connection‘. In the case of provenance, you could chose the village or metropolis you are interested in. You could do so either by scrolling down through the list, or by entering some of the word in the small window near the word ‚Find‘. For instance, the most convenient way to mark ‚Tebtynis‘ is to enter ‚teb‘ into that window and then mark Tebtynis in the resulting list. I recommend the latter method. The number of factors you can search by is unlimited. Once you entered the fourth factor, a fifth line will emerge and so on. This means that you can search, for example, women [parties, gender] whose age is 20 through 25 [parties, age from], who are Roman citizens [parties, status], who borrowed wheat [contract; object, type of asset; parties, role], in second century Tebtynis and Theadelphia [date, provenance], who used for that purpose the scheme of the cheirographon [diplomatic category], and whose contract contained the kyria clause [clauses]. In this example I used ten search criteria. Thanks to the link to the Duke Databank you could also read the contract itself. The link to the HGV will allow you to examine the picture of the document (if one is available on line) and to get access to <<http://www.trismegistos.org>>. Please do not hesitate to report to me any inaccuracies, bugs, or anyway you might think the databank can be improved.“

e-mail von Mark DEPAUW vom 4. November 2008 an PapyList: „We are pleased to announce the second volume of Trismegistos Online Publications, which can be downloaded for free from today onwards at <http://www.trismegistos.org/top.php> H. VERRETH, *A Survey of Toponyms in Egypt in the Graeco-Roman Period*, Version 1.0 (September 2008) (Trismegistos Online Publications 2), Köln / Leuven 2008, 893 pp. You will probably need a recent version such as Acrobat Reader 8.0 or 9.0 for the links to the Trismegistos Places-database to be clickable. This tool, which provides alphabetical and geographical surveys of toponyms currently found in the Trismegistos-Places database <<http://www.trismegistos.org/geo/index.php>>, is a snapshot of work in progress. As such it concentrates for the time being on toponyms in Greek and Latin. The Demotic toponyms are currently being integrated, and the inclusion of Coptic toponyms is planned for the not too distant future.“

Adam BÜLOW-JACOBSEN <bulow@wanadoo.fr> 31. Oktober 2008, 17:50
 „Subscribers to PAPY might find the following web site on documentary papyri from ancient Alexandria useful: http://classics.uc.edu/~vanminnen/Alexandria/Ancient_Alexandria.html“

Marius GERHARDT <marius.gerhardt@web.de>, <papport@ub.uni-leipzig.de> 27. Oktober 2008: „Liebe Kollegen, hiermit geben wir den Start des ‚Papyrus Portals‘ (<http://www.papyrusportal.de>) bekannt. Das ‚Papyrus Portal‘ ist ein Projekt, das dem Nutzer eine effiziente und effektive Suche durch alle digitalisierten und elektronisch katalogisierten Papyrussammlungen Deutschlands und eine einheitliche Präsentation der Suchergebnisse mit den wichtigsten Informationen zu einem Papyrus ermöglicht. Außerdem wird auf die umfangreicheren und detaillierten Daten der Originaldatenbanken verlinkt. Die inhaltlichen und informationstechnologischen Unterschiede in den einzelnen Datenbanken auszugleichen, ist eine wesentliche Aufgabe des ‚Papyrus Portals‘. Dafür wurden ein Standard für die Erschließungskategorien und Festlegungen für Metadaten geschaffen. Unter Verwendung der Open Source Software ‚MyCoRe‘ (<http://www.mycore.de>) und aufbauend auf den Erfahrungen im ‚Papyrusprojekt Halle-Jena-Leipzig‘ (<<http://papyri.uni-leipzig.de>>) fand der Aufbau des ‚Papyrus Portal‘ mit der finanziellen Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft statt. Wir laden alle ein, sich am ‚Papyrus Portal‘ zu beteiligen. Eine ausführliche Dokumentation der Funktionsweise des ‚Papyrus Portals‘ finden Sie hier: <<http://www.papyrusportal.de/content/main/docu.xml>>.“

<<http://www.poliskultur.de>>: Der ... Literaturspiegel versucht die in den letzten Jahren erschienene Literatur zu den Themen „Stadt/Polis im Hellenismus“ möglichst umfassend wiederzugeben. Berücksichtigt werden dabei sämtliche Publikationen, die sich mit den verschiedenen Aspekten der Hellenistischen Polis, wie etwa der hellenistischen Rechts- und Verwaltungsgeschichte, Religion und Kultur der Polis sowie der Urbanistik hellenistischer Städte und einzelnen, in hellenistischer Zeit entstandenen Monumenten etc. beschäftigen. // Dazu werden zum einen die aktuellen Jahrgänge einschlägiger Zeitschriften, zum anderen die Datenbanken der Universitäten Konstanz und Heidelberg, der Bayerischen Staatsbibliothek München und des Onlineportals Dyabola, ausgewertet.

BASP: Seit einiger Zeit ist die Zeitschrift im Internet einsehbar. Die neuen Jahrgänge werden mit einer Verzögerung von zwei Jahren verfügbar gemacht. Adresse: <http://quod.lib.umich.edu/b/basp/browse.html>.

ZU 2.5. (EINGEGANGENE BÜCHER)

Alte Geschichte zwischen Wissenschaft und Politik. Gedenkschrift Karl Christ, hrsgg. von V. LOSEMANN unter Mitarbeit von K. DROSS und S. VELTE. (*Philippika. Marburger altertumskundliche Abhandlungen* 29). – Wiesbaden: Harrassowitz, 2009. ISBN 978-3-447-05905-3. 8°, VIII, 422 S.; Ill.

Antike Lebenswelten. Konstanz – Wandel – Wirkungsmacht. Festschrift für Ingo-Mar Weiler zum 70. Geburtstag, hrsgg. von P. MAURITSCH / W. PETERMANDL / R. ROLLINGER / Chr. ULF unter Mitarbeit von I. HUBER (*Philippika. Marburger altertumskundliche Abhandlungen* 25). – Wiesbaden: Harrassowitz, 2008. ISBN 978-3-447-05761-5. 8°, XIV, 945 S.

Antinoupolis I, a cura di R. PINTAUDI (*Istituto Papirologico «G. Vitelli». Scavi e materiali I*). – Firenze: Istituto Papirologico «G. Vitelli», 2008. ISBN 978-88-87829-38-9. 4°; 552 S.; Ill.

Antiphon, Gegen die Stiefmutter und Apollodoros, Gegen Neaira (Demosthenes 59). Frauen vor Gericht, eingeleitet, herausgegeben und übersetzt von K. BROTHERSEN (*Texte zur Forschung* 84). – Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2004. ISBN 3-534-17997-8. 8°; 154 S. m. 2 Ktn.

Berichtigungsliste der Griechischen Papyrusurkunden aus Ägypten: Bd. 12, hrsgg. von H.-A. RUPPRECHT / K. A. WÖRPF, zusammengestellt von F. A. J. HOOGENDIJK unter Mitarbeit von M. J. BAKKER / J. HENGSTL. – New York; Köln: Brill, 2009. ISBN 978-90-04-16206-8. 8°; XII, 384 S.

BERNHAEUER, E., *Hathorsäulen und Hathorpfiler. Altägyptische Architekturelemente vom Neuen Reich bis zur Spätzeit*. Mit einem Vorwort von Chr. E. LOEBEN (*Philippika. Marburger altertumskundliche Abhandlungen* 8). – Wiesbaden: Harrassowitz, 2005. ISBN 3-447-05209-0. 8°; 149 S.; Ill.

BICHLER, R., *Historiographie – Ethnographie – Utopie. Gesammelte Schriften, Teil 1: Studien zu Herodots Kunst der Historie*, hrsgg. von R. ROLLINGER (*Philippika. Marburger altertumskundliche Abhandlungen* 18,1). – Wiesbaden: Harrassowitz, 2007. ISBN 978-3-447-05616-8. 8°, 274 S.

BICHLER, R., *Historiographie – Ethnographie – Utopie. Gesammelte Schriften, Teil 2: Studien zur Utopie und der Imagination fremder Welten*, hrsgg. von R. ROLLINGER (*Philippika. Marburger altertumskundliche Abhandlungen* 18,2). – Wiesbaden: Harrassowitz, 2008. ISBN 978-3-447-05857-1. 8°, 211 S.

BOIY, T., *Between High and Low. A Chronology of the Early Hellenistic Period (Oikumene. Studien zur antiken Weltgeschichte 5)*. – Frankfurt a.M.: Verlag Antike, 2007. ISBN 978-3-938032-20-6. 8°; 175 S.

BOUNEGRU, O., *Trafiquants et navigateurs sur le Bas Danube et dans le Pont Gauche à l'époque romaine (Philippika. Marburger altertumskundliche Abhandlungen 9)*. – Wiesbaden: Harrassowitz, 2006. ISBN 3-447-05217-1. 8°; 197 S.; Ill.

BURKARD, G. / H. J. THISEN, *Einführung in die altägyptische Literaturgeschichte II. Neues Reich (Einführung und Quellentexte zur Ägyptologie 6)*. – Berlin: Lit Verlag, 2008. ISBN 978-3-8258-0987-4. 8°; VI, 191 S.

Carta di Antinoupolis, 1:4000. – Firenze: Istituto Papirologico «G, Vitelli», undatiert [2008, Nd. der gelegentlich des XXXII. Internationalen Papyrologenkongresses 1998 erstellten und dort überreichten Karte]. 4°; 5 Blätter.

CLACKSON, S. J., *It Is Our Father Who Writes: Orders from the Monastery of Apollo at Bawit (American Studies in Papyrology 43)*. – Cincinnati: American Society of Papyrologists; 2008. ISBN 978-0-9700591-5-4. 4°; XVIII, 146 S., XXXIX Tfn.

Digitalisierte Vergangenheit. Datenbanken und Multimedia von der Antike bis zur frühen Neuzeit, hrsgg. von FL. KRÜPE und Chr. SCHÄFER (*Philippika. Marburger altertumskundliche Abhandlungen 5*). – Wiesbaden: Harrassowitz, 2005. ISBN 3-447-05048-9. 8°; XI, 147 S.; Ill.

ECK, W., *Rom und Judaea. Fünf Vorträge zur römischen Herrschaft in Palästina (Tria Cordia. Jenaer Vorlesungen zu Judentum, Antike und Christentum 2)*. – Tübingen: Mohr Siebeck, 2007. ISBN 978-3-16-149460-4. 8°; 263 S.; Ill.

Esiodo cent'anni di papiri. Atti del convegno internazionale di studi. Firenze, 7-8 giugno 2007, a cura di G. BASTIANINI e A. CASANOVA (*Studi e Testi di Papirologia, N.S. 10*). – Firenze: Istituto Papirologico «G, Vitelli», 2008. ISBN 978-88-87829-36-5. 8°; 173 S.; 4 Tfn.

GANS, U.-W., *Attalidische Herrscherbildnisse. Studien zur hellenistischen Porträtplastik Pergamons (Philippika. Marburger altertumskundliche Abhandlungen 15)*. – Wiesbaden: Harrassowitz, 2006. 8°; VII, 168 S.; 16 Tfn.:

Gedächtnis des 50. Todesjahres Leopold. Wengers, hrsgg. von G. THÜR (*Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Klasse 741/Veröffentlichungen der Kommission für Antike Rechtsgeschichte*). – Wien: VÖAW, 2006. ISBN 3-7001-3688-9. 8°; VIII, 60 S.

GERMER, R., *Handbuch der altägyptischen Heilpflanzen (Philippika. Marburger altertumskundliche Abhandlungen 21)*. – Wiesbaden: Harrassowitz, 2008. ISBN 978-3-447-05632-8. 8°, 398 S.

Gesetzgebung in antiken Gesellschaften. Israel, Griechenland, Rom, hrsgg. von L. BURCKHARDT / K. SEYBOLD / J. VON UNGERN-STERNBERG (*Beiträge zur Altertumskunde 247*). – Berlin; New York; de Gruyter, 2007. ISBN 978-3-598-77844-5.

GÜNTHER, S., „*Vectigalia nervos esse rei publicae*“. *Die indirekten Steuern in der römischen Kaiserzeit von Augustus bis Diokletian (Philippika. Marburger altertumskundliche Abhandlungen 26)*. – Wiesbaden: Harrassowitz, 2008. ISBN 978-3-447-05845-2. 8°; IX, 197 S.

HAMEL, D., *Der Fall Neaira. Die wahre Geschichte einer Hetäre im antiken Griechenland*. – Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2004. 8°; 224 S. m. 17 Abb. und 2 Ktn.

Handbuch der Erziehung und Bildung in der Antike, hrsgg. von J. CHRISTES / R. KLEIN / Chr. LÜTH. – Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2006. ISBN 978-3-534-15887-4. gr. 8°, 336 S. Ill.

Herrschen und Verwalten. Der Alltag der römischen Administration in der Hohen Kaiserzeit, hrsgg. von R. HAENSCH / J. HEINRICHS (*Kölner historische Abhandlungen 46*). – Köln / Weimar: Böhlau, 2007. ISBN 978-3-412-23806-3. 8°; 465 S.; 24 Tfln.

HOFFMANN, F. / J. F. QUACK, *Anthologie der demotischen Literatur (Einführung und Quellentexte zur Ägyptologie 4)*. – Berlin: Lit Verlag, 2008. ISBN 978-3-8258-0762-7. 8°; XIV, 378 S.

HÖLBL, G., *Geschichte des Ptolemäerreiches: Politik, Ideologie und religiöse Kultur von Alexander dem Großen bis zur römischen Eroberung*. – Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2004. ISBN 3-534-17675-8. 8°; XXXII, 414 S.; 3 Ktn.; Ill.

KORFF, F. W., *Der Klang der Pyramiden. Platon und die Cheopspyramide – das enträt-selte Weltwunder*. – Hildesheim / Tübingen / New York: Olms, 2008. ISBN 978-3-487-13540-3 (geb.) / 978-3-487-13539-7 (brosch.), 4°; VI, 324 S.; Ill.; Falttafel; CD.

LIPPERT, S., *Einführung in die altägyptische Rechtsgeschichte (Einführung und Quellen zur Ägyptologie 5)*. – Berlin: Lit, 2008. ISBN 978-3-8258-0747-4. 8°; XI, 270 S.

LUFT, U., *Urkunden zur Chronologie der späten 12. Dynastie: Briefe aus Illahun (Contributions to the Chronology of the Eastern Mediterranean 7)*. – Wien: Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, 2006. ISBN 978-3-7001-3300-1. Großformat; 167 S. mit 37 Tfn.

LUTHER, A., *Könige und Ephoren. Untersuchungen zur spartanischen Verfassungsgeschichte (Studien zur Alten Geschichte 2)*. – Frankfurt a.M.: Verlag Antike, 2004. ISBN 3-938032-01-4. 8°; 159 S.

MAHNKE, Ch., *Alexandrinische Mosaikglaseinlagen. Die Typologie, Systematik und Herstellung von Gesichterdarstellungen in der ptolemäischen Glaskunst (Philippika. Marburger altertumskundliche Abhandlungen 22)*. – Wiesbaden: Harrassowitz, 2008. ISBN 978-3-447-05633-5. 8°, 198 S.; Ill.; mit 158 Farbabb. auf CD-ROM.

MEISSNER, B., *Hellenismus (Geschichte kompakt)*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2007. ISBN 978-3-534-15494-4. 8°; VII, 150 S.

Mensch und Umwelt im Spiegel der Zeit. Aspekte geoarchäologischer Forschungen im östlichen Mittelmeergebiet, hrsgg. von Th. MATTERN / A. VÖTT (*Philippika. Marburger altertumskundliche Abhandlungen 1*). – Wiesbaden: Harrassowitz, 2009. ISBN 978-3-447-05877-3. 8°, 195 S.

MIHAILESCU-BÎRLIBA, L., *Individu et société en Dacie romaine. Etude de démographie historique (Philippika. Marburger altertumskundliche Abhandlungen 3)*. Wiesbaden: Harrassowitz, 2004. ISBN 3-447-05038-1. 8°; X, 166 S.

MIHAILESCU-BÎRLIBA, L., *Les affranchis dans les provinces romaines de l'Illyricum (Philippika. Marburger altertumskundliche Abhandlungen 21)*. – Wiesbaden: Harrassowitz, 2006. ISBN 978-3-447-05380-8. 8°; X, 394 S.; 4 Ktn-Skizzen.

Mythenrezeption. Die antike Mythologie in Literatur, Musik und Kunst von den Anfängen bis zur Gegenwart, hrsgg. von M. MOOG-GRÜNEWALD (*Der Neue Pauly. Supplemente Band 5*). – Stuttgart / Weimar: Verlag J. B. Metzler, 2008. ISBN 978-3-476-02032-1. gr. 8°; IX, 749 S.; Ill.

Neues Testament und Antike Kultur. Band 5: Texte und Urkunden, hrsgg. von Th. WAGNER. – Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verlag, 2008. ISBN 978-3-7887-2228-9. 8°; IX, 262 S.

NÖRR, D., *Historiae Iuris Antiqui. Gesammelte Schriften*, hrsgg. von T. CHIUSI / W.

KAISER / H.-D. SPENGLER. 3 Bde. (*Bibliothecae Eruditorum* 28). – Goldbach: Keip, 2003. ISBN 3-8051-0931-8. 8°; XCII / X / X, 2528 S.

O. Claud. IV: Mons Claudianus. Ostraca Graeca et Latina IV. The Quarry-Texts. O. Claud. 632–896, hrsgg. von A. BÜLOW-JACOBSEN. – Le Caire: Institut Français d'Archéologie Orientale, 2009. (*Documents de Fouilles de l'IFAO* 47) ISBN 978-2-7247-0494-5. 4°; 367 S. mit 1 Plan und Abb.

P. Iand. Zen.: Die Gießener Zenonpapyri (P. Iand. Zen.), bearb. von Ph. SCHMITZ (*Abh. d. Rhein.-Westf. Akad. d. W. Vol. VII/II = Papyrologica Coloniensia* 32). – Paderborn / München / Wien / Zürich: Verlag Ferdinand Schöning, 2007. ISBN 978-3-506-76431-7. 8°; XVII, 277 S.

P. Köln XI: Kölner Papyri (P. Köln), Band 11, bearb. von Ch. ARMONI ... (*Abh. d. Rhein.-Westf. Akad. d. W. VII/II = Papyrologica Coloniensia*; VII/II). – Paderborn / München / Wien / Zürich: Verlag Ferdinand Schöning, 2007. ISBN 978-3-506-76487-4. 8°; X, 319 S.; III.

P. Oxy. LXXII: The Oxyrhynchus Papyri Volume LXXII, ed. by N. GONIS / D. COLOMO, with contributions by A. BENAÏSSA ... (*Egypt Exploration Society, Graeco-Roman Memoirs* 92). – London: Egypt Exploration Society, 2008. ISBN 0-85698-181-8. 8°; XIII, 203 S.; 16 Tfln.

P. Oxy. LXXIII: The Oxyrhynchus Papyri Volume LXXIII, ed. with translations and notes in honour of Peter Parsons and John Rea by D. OBBINK / N. GONIS, with contributions by R. S. BAGNALL ... (*Egypt Exploration Society, Graeco-Roman Memoirs* 94). – London: Egypt Exploration Society, 2009. ISBN 978-0-85698-182-1. 8°; XII, 215 S.; 14 Tfln.

Papyrus Ebers und die antike Heilkunde. Akten der Tagung vom 15.–16.3.2002 in der Albertina/UB der Universität Leipzig, hrsgg. von H.-W. FISCHER-ELFERT (*Philippika. Marburger altertumskundliche Abhandlungen* 7). – Wiesbaden: Harrassowitz, 2005. ISBN 978-3-447-05214-7. 8°; XIV, 134 S.; 45 Tfln.

PEKÁRY, Th., *Phidias in Rom. Beiträge zum spätantiken Kunstverständnis* (*Philippika. Marburger altertumskundliche Abhandlungen* 16). – Wiesbaden: Harrassowitz, 2007. ISBN 978-3-447-05516-2. 8°, XVI, 173 S.; 1 Frontispiz.

Pragmata. Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte der Antike im Gedenken an Harald Winkel, hrsgg. von S. GÜNTHER / K. RUFFING / O. STOLL (*Philippika. Marburger altertumskundliche Abhandlungen* 17), Wiesbaden: Harrassowitz, 2007. 8°; X, 191 S.

PSI XV: *Papiri Greci e Latini, volume quindicesimo*, a cura di V. BARTOLETTI (†) e di G. BASTIANINI, G. MESSERI, F. MONTANARI, R. PINTAUDI (*Publicazioni della Società Italiana per la ricerca dei Papiri greci e latini in Egitto*). – Firenze: Istituto Papirologico «G. Vitelli», 2008. ISBN 978-88-87829-37-2. 4°; 448 S.; 100 Tfn.

Recht gestern und heute. Festschrift zum 85. Geburtstag von Richard Haase, hrsgg. von J. HENGSTL / U. SICK (*Philippika. Marburger altertumskundliche Abhandlungen* 13). – Wiesbaden 2006. ISBN 978-3-447-05387-7. 8°, XVII, 385 S.; 1 Abb.; 3 Tfn.

Recht und Ethik im Alten Testament. Beiträge des Symposiums „Das Alte Testament und die Kultur der Moderne“ anlässlich des 100. Geburtstags Gerhard von Rads (1901–1971) Heidelberg, 18.–21. Oktober 2001, hrsgg. von B. M. LEVINSON / E. OTTO unter Mitwirkung von W. DIETRICH (*Altes Testament und Moderne* 13). – Münster: Lit Verlag, 2004. ISBN 3-8258-5460-4. 8°; VIII, 193 S.

Recht und Religion. Menschliche und göttliche Gerechtigkeitsvorstellungen in den antiken Welten, hrsgg. von H. BARTA / R. ROLLINGER / M. LANG (*Philippika. Marburger altertumskundliche Abhandlungen* 24). – Wiesbaden: Harrassowitz, 2008. ISBN 978-3-447-05733-2. 8°, IX, 207 S.

Rechtsgeschichte und Interkulturalität. Zum Verständnis des östlichen Mittelmeerraums und „Europas“ im Altertum, hrsgg. von R. ROLLINGER / H. BARTA in Verb. mit M. LANG (*Philippika. Marburger altertumskundliche Abhandlungen* 19). – Wiesbaden: Harrassowitz, 2007. ISBN 978-3-447-05630-4. 8°; XI, 226 S.

Rezeptions- und Wissenschaftsgeschichte – Register zu den Bänden 13–15/3, hrsgg. von M. LANDFESTER / B. EDER (*Der Neue Pauly. Supplemente Band 4*). – Stuttgart / Weimar: Verlag J. B. Metzler, 2005. ISBN 978-3-476-02051-7. gr. 8°; IX, 396 S.

RICHTER, T. S., *Rechtssemantik und forensische Rhetorik. Untersuchungen zu Wortschatz, Stil und Grammatik der Sprache koptischer Rechtsurkunden* (*Philippika. Marburger altertumskundliche Abhandlungen* 20). – Wiesbaden: Harrassowitz, 2008. ISBN 978-3-447-05631-1. 8°, XLII, 945 S.

Rostovtzeffs Briefwechsel mit deutschsprachigen Altertumswissenschaftlern. Einleitung, Edition und Kommentar, hrsgg. von G. KREUCHER (*Philippika. Marburger altertumskundliche Abhandlungen* 8). – Wiesbaden: Harrassowitz, 2005. ISBN 3-447-05200-7. 8°; X, 230 S.

RUSCHENBUSCH, E., *Die frühen römischen Annalisten. Untersuchungen zur Geschichts-*

schreibung des 2. Jahrhunderts v. Chr. (Philippika. Marburger altertumskundliche Abhandlungen 2). – Wiesbaden: Harrassowitz, 2004. ISBN 3-447-05015-2. 8°; 154 S.

RUSCHENBUSCH, E., *Kleine Schriften zur griechischen Rechtsgeschichte (Philippika. Marburger altertumskundliche Abhandlungen 10).* – Wiesbaden: Harrassowitz, 2005. ISBN 3-447-05220-1. 8°; 248 S.

Sammelbuch griech. Urkunden aus Ägypten, Vol. XXV Heft 2: *Wortindizes zu Vol. XXIV*, hrsgg. von H.-A. RUPPRECHT mit F. REITER und P. SÄNGER. – Wiesbaden: Harrassowitz, 2008. ISBN 978-3-447-05859-9. 8°; 184 S.

SCHÄFER, Chr., *Kleopatra (Gestalten der Antike).* – Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2006. ISBN 978-3-534-15418-0. 8°; 335 S. m. 29 Abb.

SCHROTT, R., *Homers Heimat. Der Kampf um Troja und seine realen Hintergründe.* – Lizenzausgabe Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2008. – 8°; 425 S.; Ill.; 2 Tfln.

SCHULZ, R., *Athen und Sparta (Geschichte kompakt).* – Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 3. Aufl. 2008. ISBN 978-3-534-15493-7. 8°; XII, 180 S.

SHAW, I. / P. NICHOLSON, *The British Museum Dictionary of Ancient Egypt.* – Rev. and exp. ed. London: The British Museum Press, 2008. ISBN 978-0-7114-1980-9. 4°; 368 S. Ill.

SPP III 449–452: Griechische Papyrusurkunden kleineren Formats. Neuedition. SPP III² 449–452 Quittungen für die Getreidesteuer, hrsgg. von C. KREUZSALER (*Pap. Vind.* 6). – Wien: Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, 2007. ISBN 978-3-7001-3533-3. 4°; LXXI, 217 S.; 62 Tfln.

STRASSI, S., *L'archivio di Claudius Tiberianus da Karanis (Archiv für Papyrusforschung und verwandte Gebiete; Beiheft 26).* – Berlin / New York: Walter de Gruyter, 2008. ISBN 978-3-11-020119-2. 8°; XLIV, 194 S.

Theologie von Frauen für Frauen? Chancen und Probleme der Rückbindung feministischer Theologie an die Praxis. Beiträge zum Internationalen Kongress anlässlich des zwanzigjährigen Gründungsjubiläums der Europäischen Gesellschaft für theologische Forschung von Frauen (ESWTR), hrsgg. von I. FISCHER (*Exegese in unserer Zeit* 18). – Wien / Berlin: Lit Verlag, 2008. ISBN 978-3-7000-0640-4 bzw. 978-3-8258-0278-3. 8°; 335 S.; Ill.

Unfreie und abhängige Landbevölkerung, hrsgg. von E. HERRMANN-OTTO (Sklaverei – Knechtschaft – Zwangsarbeit: Untersuchungen zur Sozial-, Rechts- und Kulturgeschichte; Bd. 4). Hildesheim / Zürich / New York: 2008. ISBN 978-3-487-13548-9. 8°; XII, 173 S. m. 4 Ktn.

VOMBERG, P., *Das Erscheinungsfenster innerhalb der amarnazeitlichen Palastarchitektur. Herkunft – Entwicklung – Fortleben (Philippika. Marburger altertumskundliche Abhandlungen 4)*. Wiesbaden: Harrassowitz, 2004. ISBN 3-447-05049-7. 8°; XIII, 379 S.; Ill.; 4 Tfn.

WESCH-KLEIN, G., *Provincia. Okkupation und Verwaltung der Provinzen des Imperium Romanum von der Inbesitznahme Siziliens bis auf Diokletian. Ein Abriss (Antike Kultur und Geschichte 10)*. – Berlin / Zürich: Lit Verlag, 2008. ISBN 978-3-8258-0866-2. 8°; VII, 353 S.

WINDUS-STAGINSKY, E., *Der ägyptische König im Alten Reich. Terminologie und Phraseologie (Philippika. Marburger altertumskundliche Abhandlungen 14)*. – Wiesbaden: Harrassowitz, 2006. ISBN 3-447-05395-X. 8°; 281 S.

WITKE, A.-M. / E. OLSHAUSEN / R. SZYDLAK, *Historischer Atlas der antiken Welt*. Unter Mitarbeit von V. SAUER und weiteren Fachwissenschaftlern (*Der Neue Pauly. Supplemente Band 3*). – Stuttgart / Weimar: Verlag J. B. Metzler, 2007. ISBN 978-3-476-02031-4. 4°; XIX, 308 S.

ZU 3.1. (BIBLIOGRAPHIEN)

Bibliographien in Zeitschriften:

Epeteris tou Kentrou Ereunes tes Historias tou Hellenikou Dikaiou / Yearbook of the Research Centre for the History of Greek Law: I. N. ARNAOUTOGLU / G. E. RODOLAKIS, „Βιβλιογραφία Ιστορίας του Ελληνικού Δικαίου, 1990–2000“, in *Epeteris* 35 (2001), S. 377–459.

ZU 3.3. SAMMELBÄNDE

NÖRR, D., *Historiae Iuris Antiqui. Gesammelte Schriften*, hrsgg. von T. CHIUSI / W. KAISER / H.-D. SPENGLER. 3 Bde. (*Bibliothecae Eruditorum* 28). – Goldbach: Keip, 2003. ISBN 3-8051-0931-8. 8°; XCII / X / X, 2528 S., enthält 102 Aufsätze, Besprechungen und Nachrufe. Sie spiegeln das umfassende Spektrum von N.s

Interessen, auch wenn sie sein Werk keineswegs völlig umfassen. Die Herausgeber haben die Sammlung bewußt als Spiegel eines – hoffentlich noch lange nicht abgeschlossenen – Lebenswerks gedacht: Um den Werdegang und den Facettenreichtum hervorzuheben, sind die Beiträge chronologisch aufgenommen. Der photomechanische Nachdruck erleichtert die Verwendung anhand anderweitiger Zitate und den Gebrauch beim Zitieren. Die Inhaltszusammenfassungen in deutscher (S. XVII–LVI) und englischer (S. LVII–XCII) Sprache sind angesichts des sachlichen wie realen Umfangs willkommen. Ein Verzeichnis von Addenda et Errata (S. 2329–2359), die Nachweise der Erstveröffentlichungen (S. 2360–2368), eine Liste von N.s Schriften (S. 2369–2387) und ein differenziertes und durchdachtes Quellenverzeichnis (S. 2389–2528) beschließen die Schriftensammlung. – An N.s Wirkungsstätte, dem Leopold-Wenger-Institut der Ludwig-Maximilians-Universität zu München, hat einst eben L. WENGER gewirkt, und diese Tatsache fordert zu einem kurzen Vergleich zwischen der Sichtweise dieser beiden Gelehrten heraus. Beider Interesse galt und – im Falle von D. NÖRR – gilt der „Antiken Rechtsgeschichte“, und in NÖRRS Fall erinnert auch der Titel der vorliegenden Sammlung daran. WENGER hat aus seiner Sichtweise ein ungeheuer detailreiches, beeindruckendes und informatives, mitunter freilich undifferenziertes Gesamtbild erstellt. NÖRR hingegen hat eine Reihe von nicht minder detailreichen, beeindruckenden und informativen (auch größeren!) Miniaturen gezeichnet, welche – nebeneinander betrachtet – ein anderes, aber keineswegs geringeres Bild von der Antiken Rechtsgeschichte ergeben. Nur ein kleiner Teil dieser „Miniaturen“ gehört inhaltlich in den hier maßgebenden Rahmen. Einige Beispiele sollen daher vorab N.s Spannweite vor Augen führen. N.s Anfänge gehören dem Altorientalische Recht – mit der unveröffentlichten Dissertation „Studien zum Strafrecht im Kodex Hammurabi“ ist er 1955 promoviert worden. In der vorliegenden Sammlung vertritt diesen Blickwinkel „Die Auflösung der Ehe durch die Frau nach altbabylonischem Recht“. Ein anderer Blickwinkel gilt dem biblischen Bereich, und hierfür kann „Die Evangelien des Neuen Testaments und die sogenannte hellenistische Rechtskoine“ stehen. Zeitlich geht N.s Blick bis in die Spätantike, wie „Zu den geistigen und sozialen Grundlagen der spätantiken Kodifikationsbewegung“ oder „Die Struktur des Kaufes nach den byzantinischen Rechtsbüchern“ zeigen. Anderes ist genuin römisch ausgerichtet, so „Die Entwicklung des Utilitätsgedankens im römischen Haftungsrecht“. Weiteres läßt sich vielleicht unter methodischen Gesichtspunkten sehen, etwa „Bemerkungen zur römischen Rechtsquellenlehre und zur antiken Wissenschaftstheorie“. Die aufgenommenen Besprechungen und Nachrufe richten gleichfalls den Blick auf das reiche Spektrum der antiken Rechtsgeschichte. – In diesem Rahmen ist nur an das zu erinnern, was die griechische Rechtskoiné und die juristische Papyrusforschung betrifft: „Die Evangelien des Neuen Testaments und die sogenannte hellenistische Rechtskoine“, aus: *ZRG Rom. Abt.* 78 (1961),

S. 92–141); „Vom griechischen Staat“, aus: *Der Staat* 5 (1966), S. 353–370; „Aporemata apokrimata (P. Columbia 123)“, aus: *Proceedings of the XVIth International Congress of Papyrology, New York, 24–31 July 1980*, Chico 1981; „Zum Mordbestand bei Drakon“, aus: *Studi in onore di Arnaldo Biscardi IV.* – Milano 1983, S. 631–653; „Bemerkungen zu einem frühen Juristen-Fragment (P. Mich. 456 r + P. Yale inv. 1158 r)“, aus: *Scire litteras. Forschungen zum mittelalterlichen Geistesleben*, hrsg. von S. KRÄMER / M. BERNHARD. – München 1988, S. 299–305 (leicht verändert in: *ZRG Rom. Abt.* 107, 1990, S. 354–362; hiernach im Sammelband); „Zur *condemnatio cum taxatione* im römischen Zivilprozeß“, aus: *ZRG Rom. Abt.* 112 (1995), S. 51–90; „Zu den Xenokriten in TAM II 2 Nr. 508 (Pinarä)“, aus: *Rom und der griechische Osten. Festschrift für Hatto H. Schmitt zum 65. Geburtstag*, dargebracht von Schülern, Freunden und Münchener Kollegen, hrsgg. von Ch. SCHUBERT / K. BRODERSEN / M. VON U. HUTTNER. – Stuttgart 1995, S. 187–197; „The *xenokritai* in Babatha’s Archive (Pap. Yadin 28–30)“, aus: *Israel Law Review* 29 (1995), S. 83–94; „Richter aus der Fremde’ und römische Provinzialgerichtsbarkeit. Bemerkungen zu IG XII 5.722 (IG XII Suppl. p. 127)“, aus: *Index* 26 (1998), S. 71–87; „Zu den Xenokriten (Rekuperatoren) in der römischen Provinzialgerichtsbarkeit“, aus: *Lokale Autonomie und römische Ordnungsmacht in den kaiserzeitlichen Provinzen vom 1. bis 3. Jahrhundert*, hrsgg. von W. ECK. – München 1999, S. 257–301; „PSI VII 743r fr. e: Fragment einer römischen Prozeßformel? Bemerkungen zum vorhadrianischen Edikt und zu den Hermeneumata Pseudodosetheana“, aus: *ZRG Rom. Abt.* 117 (2000), S. 179–251; ferner die Besprechungen von „D. SIMON, *Studien zur Praxis der Stipulationsklausel*“, aus: *ZRG Rom. Abt.* 82 (1965), S. 398–405, und „H. J. WOLFF, Das Problem der Konkurrenz von Rechtsordnungen in der Antike“, aus: *ZRG Rom. Abt.* 98 (1981), S. 406–411; sowie die Nachrufe für W: KUNKEL, aus: *Gedächtnisschrift für Wolfgang Kunkel*, hrsg. von D. NÖRR / D. SIMON. – Frankfurt a.M. 1984, S. 9–24, und H. J. WOLFF, aus: *Jb. der Bayer. Akad. d. W.* 1984, S. 225–231. [Add. die Veröffentlichung von „Bemerkungen zu einem frühen Juristen-Fragment“ in: „*Scire litteras...*“ ist im Sammelwerk nur auf S. 2382 verzeichnet.]

Ad Fontes! Festschrift für Gerhard Dobesch zum fünfundsechzigsten Geburtstag am 15. September 2004 dargebracht von Kollegen, Schülern und Freunden, hrsgg. von H. HEFTNER / K. TOMASCHITZ. – Wien: Eigenverlag der Herausgeber, 2004. ISBN 3–200–00193–3. 4°; XVI, 298 S., enthält 52 Beiträge, welche neben einigen Varia gewidmet sind den Komplexen Ägäischen Frühzeit und homerische Fragen, griechische Welt, Etruskisches und Altitalisches, römische Republik, Caesar, römische Kaiserzeit, ‚Barbaricum‘ und Mittelmeerwelt, Spätantike und Mittelalter sowie Rezeption der antiken Welt. Der Band und die dazu beitragenden Kollegen, Schüler und Freunde reflektieren mithin die vielfältigen Interessen des Jubilars und bieten deshalb eine reiche Fülle an Gedanken und Informationen zur Antike. Rechts- und Verwaltungsgeschichte, die Epigraphik und die Papyro-

logie haben den Jubilar eher am Rande interessiert. Hierzu sind deshalb nur wenige Beiträge aus diesem an Informationen so reichen Band anzuzeigen. Manches Andere betrifft die hier behandelten Bereiche, nicht aber das Recht. Zur griechischen Welt habe ich selbst beigetragen (→ 7.2.1). Von vergleichendem Interesse ist H. GRASSL, „Römische Händlersiedlungen in der späten Republik und frühen Kaiserzeit“ (S. 295–301), denn Händlersiedlungen lassen sich seit Beginn der Geschichte nachweisen, und eine wichtige Frage ist jeweils, wie das Verhältnis zur einheimischen Umgebung geregelt ist. Einen hellenistischen Herrscherbrief bespricht H. MALAY (→ 7.3.1). Angesichts der Gründung der mittelägyptischen Stadt Antinoupolis und deren papyrologischer Überlieferung mag hier der folgende Beitrag erwähnenswert sein: J. NOLLÉ, „Antinoos – Der neue Gott aus Bythynion Hadriane. Gedanken zu den Antinoosmünzen seiner bithynischen Heimatstadt“ (S. 467–478). Die Verwaltungsspitze des römischen Ägypten betrifft der Beitrag von F. BEUTLER, und B. PALME arbeitet Prosopographisches zu einigen spätantiken Beamten heraus (jeweils 7.4.3). Wie so oft bei derart umfangreichen Sammelwerken muß man das Fehlen von Indices bedauern.

Lettered Attica: A Day of Attic Epigraphy. Proceedings of the Athens Symposium, 8 March 2000, ed. by D. JORDAN / J. TRAILL (*Publications of the Canadian Archaeological Institute at Athens* 3). – Athens: Canadian Archaeological Institute of Athens, 2003 (Toronto 2003). ISBN 0-9685232-5-0. 175 S, [n.v. – ist nach der mir übermittelten Inhaltsübersicht wohl ohne rechtshistorisches Interesse. „Ten papers given in March 2000 at the Canadian Archaeological Institute in Athens conference dealing with inscriptions from the 6th century BCE to Roman Athens, and a memoir by Johannes Kirchner“: BYRNE, „Early Roman Athenians“ / JORDAN, „A Letter from the Banker Pasion“ (vgl. dazu J. D. SOSIN, „The New Letter from Pasion“, in: *ZPE* 165 [2008], S. 105–108) / KEESLING, „Regarding the Acropolis Dedications“ / LAMBERT, „IG II 410, An Erasure Reconsidered“ / LUPU, „A Note on SEG XXXV 113“ / MAKRES, „The Sophronistae of Aixone (IG II 1199)“ / MATTHAIIOU, „Apollon Delios en Athenais“ / OLIVER, „(Re-)locating Athenian Decrees in the Agora, IG II 448“ / TRAILL, „E-Epigraphy. Reflections on the Three Decades of Computing Attic Inscriptions“ / WALLACE, „The Incribed Copies of the Thirty Years’ Peace“ / KIRCHNER, „An Octogenarian Looks Back“ / Appendix, translated and annotated by S. KENNELL.]

Recht und Ethik im Alten Testament. Beiträge des Symposiums „Das Alte Testament und die Kultur der Moderne“ anlässlich des 100. Geburtstags Gerhard von Rads (1901–1971) Heidelberg, 18.–21. Oktober 2001, hrsgg. von B. M. LEVINSON / E. OTTO unter Mitwirkung von W. DIETRICH (*Altes Testament und Moderne* 13). – Münster: Lit Verlag, 2004. ISBN 3-8258-5460-4. 8°; VIII, 193 S., weckt ob seines Titels – „Recht und Ethik“ – angesichts der starken jüdischen Bevölkerungs-

komponente in Ägypten und deren auf die Tora zurückgehende Rechtstradition Beachtung. Bestimmender Anknüpfungspunkt war – wie der Untertitel erhellt – die Bedeutung Gerhard von Rads für Studium und Auslegung des Alten Testaments. Die Rollender Tora als Rechtskorpus ist dabei nicht vorrangig, und die jüdische Rechtspraxis bleibt unbeachtet – auch in dem vorliegenden Sammelband. Die 12 Beiträge sind anregend zu lesen, fallen aber nicht in den hier gestreckten Rahmen.

Scrivere leggere interpretare: Studi di antichità in onore di Sergio Daris a cura di Fr. CREVATIN / G. TEDESCHI, Trieste, Università degli Studi di Trieste. – (on-line) 2005; Die nur ins Internet unter <<http://www.sslmit.univ.trieste.it/crevatin/Daris.htm>> gestellte Festschrift sei hier angezeigt, ehe sie erneut – derzeit <http://140.105.59.2/crevatin/franco_crevatin_homepage.htm> – ihren Platz wechselt und damit noch einmal beweist, daß die Verfügbarkeit wissenschaftlicher Informationen im Internet nicht ganz vertrauenswürdig ist. Die Datensammlung enthält folgende Beiträge (jeweils eine eigene Datei): „Frontespizio e Indice“; I. ANDORLINI, „Note di lettura ed interpretazione a PSI IV 299: un caso di tracoma“; A. M. ANDRISANO, „La lettera ovvero discorso di G. Giraldis Cinzio sovra il comporre le satire atte alla scena: Tradizione aristotelica e innovazione“; M. G. ANGELI BERTINELLI / M. F. PETRACCIA LUCERNONI, „Centurioni e curatori in *ostraka* dall’Egitto“; G. BANDELLI, „Medea Norsa giovane“; G. BASTIANINI, „Frammenti di una parachoresis a New York e Firenze (P. NYU inv. 22 + PSI inv. 137)“; M. BERGAMASCO, „Υπερετής ἀρχαῖος in POsl III 124“; L. BOFFO, „Per il lessico dell’archiviazione pubblica nel mondo greco. Note preliminari!“; F. BOSSI, „*Adesp. Hell.* 997a, 5 Ll.-J.-P.“; M. CAPASSO, „Per l’itinerario della Papirologia Ercolanese“; A. CARLINI, „Papii filosofici greci e tradizione dei testi“, F. CÀSOLA, „Le parti del mondo nell’antichità“; G. CERRI, „Il giudizio di Aristotele sul finale dell’Iliade (Correzione testuale a *Poet.* XV 1454b 2)“; I. CHIRASSI COLOMBO, „Parole di mago. Riflessioni intorno a *PGM* XIII“; F. CREVATIN, „Cimeli Egiziani della Collezione Malaspina dei Musei Civici di Pavia“; P. DAVOLI, „Soknopaiou Nesos: i nuovi scavi dell’Università di Lecce, risultati e prospettive,“; St. DE MARTINO, „Un passo della versione in hurrico del ‘canto della liberazione’ (KBo XXXII 14 I 46–47)“; M. FARAGUNA, „Terra pubblica e vendita di immobili confiscati a Chio nel V sec. a.C.: per un’interpretazione di *SGDI* 5653 (*DGE*³ 688)“; M. R. FORMENTIN, „Il Marc. gr 273: stratificazione di scritte, lingue, testi“; L. GALASSO, „Ovidio, *Metamorfosi* 13, 679–701: le figlie di Orione“; G. F. GIANOTTI, „Odisseo mendico a Troia (*PKöln* VI 245)“; A. GRILLI, „Su due frammenti di Cleante“; D. HAGEDORN, „Χρυσός oder χρυσίον? Regionale Besonderheiten des Wortgebrauchs im spätantiken Ägypten,“; H. HARRAUER, „Ein griechischer Grabstein“; A. MAFFI, „La clausola relativa all’interrogatorio nell’arbitrato di Cnido“; ALDO MAGRIS, „Il concetto di rivelazione nel Codice Manicheo di Colo-

nia“; F. MAINARDIS / C. ZACCARIA, „Tra epigrafia e papirologia. Q. Baienus Blasianus, cavaliere tergestino e prefetto d’Egitto“; E. V. MALTESE, „Postille critico-testuali al *Dynameron* di Elio Promoto Alessandrino“; G. MENCI, „Note su reperti antinoiti“; G. MESSERI, „Un nuovo trierarco e la presenza della flotta romana nel Mar Rosso“; F. PERUSINO, „I papiri di Aristofane e la colometria: nota al *P. Oxy.* 4510, fr. 6 (Aristofane, *Acarnesi*)“; P. PRUNETI, „Osservazioni sull’uso e il significato di *kastellon* nella lingua dei papiri“; P. PUPPINI, „Tratti cultuali egiziani nell’Elena di Euripide“; L. TARTAGLIA, „Meccanismi di compilazione nella *Cronaca* di Giorgio Cedreno“; G. TEDESCHI, „Medea e gli Argonauti nei poeti greci“. Entsprechend dem Erscheinungsdatum werden die hier interessierenden Beiträge der nächsten Literaturübersicht (2005–2007) angezeigt werden: M. G. ANGELI BERTINELLI / M. F. PETRACCIA LUCERNONI (→ 7.4.3); M. BERGAMASCO (→ 7.2.4); L. BOFFO (→ 8.2.1); M. FARAGUNA (→ 7.4.1); D. HAGEDORN (→ 8.2.3); A. MAFFI (→ 7.2.1); F. MAINARDIS / C. ZACCARIA (→ 7.4.3). Der Beitrag von G. BASTIANINI ist samt dem darin veröffentlichten PSI Inv. Nr. 137 in dem derzeit vor dem Druck stehenden Band *P. New York* II berücksichtigt.

ZU 3.4. EINFÜHRENDES; HINTERGRÜNDE; LEHRBÜCHER; NACHSCHLAGEWERKE

Texte aus der Umwelt des Alten Testaments. Neue Folge, hrsgg. von B. JANKOWSKI / G. WILHELM. Bd. 1: *Texte zum Rechts- und Wirtschaftsleben*. Unter Mitarbeit von H. FREYDANK / K. HECKER / A. JÖRDENS ... – Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus, 2004. [n.v.; vgl. dazu K. RUFFING, in: *MBAH* 25 (2006), S. 237–240.]

HÖLBL, G., *Geschichte des Ptolemäerreiches: Politik, Ideologie und religiöse Kultur von Alexander dem Großen bis zur römischen Eroberung*. – Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2004. ISBN 3-534-17675-8. 8°; XXXII, 414 S.; 3 Ktn.; Ill., ist eine ausgezeichnete, detailreiche und dichte Darstellung der im Untertitel genannten Aspekte des ptolemäischen Ägypten. Der Nachdruck der 1. Auflage von 1994 ist daher uneingeschränkt zu begrüßen. Er ist bis S. 402 seitengleich. Neu sind dann drei Stemmata zum ptolemäischen Herrscherhaus bzw. zu dessen ehelichen Verbindungen mit dem Seleukidenhof. Die drei großen Faltafeln der Erstauflage sind leider auf Doppelseitengröße verkleinert. Drei Seiten Addenda und Korrigenda schließen sich an. Unter rechtshistorischen Gesichtspunkten sei die Würdigung der Erstauflage wiederholt (LÜ III 3.4): Der Band „bietet eine aus dem universitären Lehrbetrieb stammende und erkennbar vorrangig für diesen bestimmte, angenehm zu lesende Darstellung, welche auch den Nachbardisziplinen willkommen sein darf. Drei Indices (Personen- und Götternamen; Geographische Begriffe; Allgemeines Register) erschließen das Werk angemessen. Eine

tabellarische Übersicht der behandelten Ereignisse, drei Stemmata des Herrscherhauses, drei Karten und die Abbildungen unterstützen den didaktischen Zweck. 'Die Darstellung wird von der Sicht des Ägyptologen geprägt, dessen Anliegen es ist, die gegenseitige Abhängigkeit und Durchdringung von Politik, Ideologie und religiöser Kultur in der Entwicklung des Ptolemäerreiches vorzuführen. Demgegenüber mußten die Themen Wirtschaft, Verwaltung, soziale Verhältnisse und hellenistische Wissenschaft notgedrungen äußerst kurz gehalten werden' (S. XIII f.). Einen Teil des Zurückgedrängten wird man ohnedies eher in einer kulturgeschichtlichen denn in einer geschichtlichen Darstellung suchen. Anderes freilich vermißt man bei allem Respekt vor dem selbstgesteckten Rahmen in einer Geschichte gerade des Ptolemäerreiches. Selbst die knappsten Ausführungen zu den innerägyptischen Verhältnissen sollten den Rechtspluralismus und die diesem zugrundeliegende Politik nicht übergehen; die Ptolemaios II. zugeschriebene Rechtspolitik ist nicht erwähnt und die Rechtssetzung an sich ist – von einzelnen Maßnahmen abgesehen, z.B. S. 63, 139, 181 – kein Thema; als Bevölkerungsgruppe werden nur die Juden eigens vorgestellt (S. 166–168, vgl. dazu J. MÉLÈZE-MODRZEJEWSKI, *Les Juifs d'Égypte. De Ramsès II à Hadrien.* – Paris 1991) sowie der einheimische Widerstand (S. 135 ff.). Schließlich ist es nur mehr folgerichtig, wenn der allgemeine Index Begriffe wie Anachoresis; Bevölkerungspolitik, Monopolwesen oder auf alles Rechtliche vermissen läßt.“

ZU 4.1. ATTISCHE REDNER

Antiphon, Gegen die Stiefmutter und Apollodoros, Gegen Neaira (Demosthenes 59). Frauen vor Gericht, eingeleitet, herausgegeben und übersetzt von K. BRODERSEN (*Texte zur Forschung* 84). – Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2004. ISBN 3-534-17997-8. 8°; 154 S. m. 2 Ktn., ist hier vor allem als aktuelle deutsche Übersetzung zu verzeichnen. Das Vorwort berichtet, eine zweisprachige, griechisch-deutsche Ausgabe der beiden Reden habe es bislang noch nicht gegeben und die letzten deutschen Übersetzungen lägen einhundert beziehungsweise bald zweihundert Jahre zurück (1908 bzw. 1841). Der Untertitel erklärt die Zusammenstellung der beiden Reden – „Frauen vor Gericht“. Dieses Sujet ist nicht zuletzt unter feministischen Aspekten aktuell. „Einleitung: Frauen vor Gericht“ (S. 11–34) betont diese Betrachtungsweise. Immer wieder geht es da um die Stellung der Frau in Athen. Dazu liefert die Einführung in die beiden anderwärts aus rechtshistorischer Sicht wohlherörterten Reden wenig mehr als einige sozial- und geschlechtsgeschichtliche Gesichtspunkte nebst einer Skizze von Hintergründen. „Die Lebenswelt der Reden“ (S. 11–25) umfaßt die Abschnittstitel „Der Stadtstaat Athen – Aus der Geschichte Athens – *kyrioi* und Bürger – Frauen und Kinder – Götter und Feste – Die Verfassung Athens – Jahr und Tag – Geld und Steuern – Das Volksgericht

Athens“. „Zur Rede gegen die Stiefmutter“ (S. 26–28) bietet die Unterpunkte „Der falsch dosierte Liebestrank – Antiphon: Redner und Sophist“ und „Zur Rede gegen Neaira“, einer pseudodemosthenischen Rede, (S. 29–34) „Das Problem des Urhebers der Rede – Apollodoros und Stephanos – Neaira“. Schon die Titel wie auch der beanspruchte Raum lassen ahnen, daß lediglich ein Minimum an Information geboten wird, und manches fällt recht kurz und schwer verständlich aus. Den Gehalt der beiden Reden in rhetorischer, rechtshistorischer und taktischer Hinsicht streifen die Ausführungen kaum. Die Literaturhinweise (S. 152–154) unterstreichen das. Sie nennen mit G. THÜR und dessen Spezialuntersuchung zur Proklesis und U. E. PAOLI mit seiner Nacherzählung des Prozesses der Neaira lediglich zwei Rechtshistoriker, einige rechtshistorische Literatur aus der Hand von Althistorikern, aber keines der wichtigen Werke von H. J. WOLFF zur attischen Gerichtsrede. Die Rhetorik wird schon gar nicht weiter berücksichtigt, und mit Rechtsgeschichte und Rhetorik bleibt die prozessuale Taktik, welche den Vortrag der Redenschreiber so sehr prägt, schon ganz beiseite. Die Feststellung, „um den Fall zu gewinnen, war fast jedes Mittel recht, auch wenn es nicht gerecht war“ (S. 9) geht im wesentlichen an der Tatsache vorbei, daß die Redenschreiber nach den Regeln der Rhetorik vorgegangen sind, nicht nach denen der Gerechtigkeit; gleichwohl folgte das Verfahren strikten Regeln. Die Kürze der Einleitung hat zu Ungenauigkeiten geführt. Frauen bedurften nach griechischem Recht nicht nur vor Gericht, sondern zu jedem rechtlichen Handeln eines Geschlechtsvormunds (*κύριος*; vgl. aber S. 7/8, 17); Neaira hätte jedoch selbst als Mann eines *prostates* bedurft, denn sie hatte nicht das attische Bürgerrecht; sie war Metökin (zutreffend S.14). Gewöhnlich hatte jede der Parteien im Wechsel zwei Reden zu halten (anders S. 8, 24). Die so absolut klingenden Ausführungen zu *κύριος* (S. 14/5) werden relativiert, wenn man den Terminus mitunter nicht mit „Herr“, sondern mit „Befugter“ bzw. „befugt“ wiedergibt. Das griechische Recht kannte keine Verlobung (gegen S. 16), und mit dem Ehegut wurde die Tochter zugleich finanziell aus dem *οἶκος* ausgesteuert (ergänzend zu S. 16). Die *γραφὴ χεῖρας* galt nicht „Verstoßen gegen das Bürgerrecht durch Fremde“ (S. 23), sondern war genauer eine Popularklage wegen Anmaßung des Bürgerrechts. Der Zeugenbeweis erfolgte nicht durch Befragung der Zeugen, sondern durch Verlesen der außerhalb der Verhandlung schriftlich niedergelegten Aussagen (anders S. 25); die Verlesung ging übrigens nicht zu Lasten der Redezeit, vielmehr wurde die Wasseruhr währenddessen geschlossen. Ansprechend sind die Ausführungen zur Autorschaft des Apollodoros (S. 7 f.). Zu den in der Einleitung erwähnten *Topoi* verweist B. auf die einschlägigen Textstellen; die Abschnitte der Einleitung sind durch Buchstaben gekennzeichnet, mittels deren Angabe in der Einleitung wie in der Übersetzung verwiesen wird. Das ist ein anschauliches und platzsparendes Verfahren. Es vermag aber eine echte Kommentierung nicht zu ersetzen. Vor allem ist nämlich nicht ohne weiteres zu ersehen, mit welcher Intention ein Gedanke oder *Topos* angeführt wird. Damit bleiben der rhetorische wie der rechtshistorische Gehalt der beiden Reden

weitgehend im Dunkeln. B.s Anliegen ist zwar die „sehr große Bedeutung als historische Quellen“ (S. 9), aber historische Quellen solchen Charakters lassen sich letztlich nur ausschöpfen, wenn sie zuvor *lege artis* aufbereitet werden. Die rechtsgeschichtliche Exegese darf hierbei nicht fehlen. Was damit zu erreichen ist, hat M. HILLGRUBER, *Die zehnte Rede des Lysias* – Berlin; New York 1988, vortrefflich gezeigt (→ LÜ II 4.1.5).

ZU 4.2.1. [QUELLEN. PAPYRI
UND OSTRAKA] HIEROGLYPHISCHE / HIERATISCHE TEXTE

P. Illabun Briefe 2: *The UCL Labun Papyri Letters*, ed. by M. Collier / S. Quirke (*BAR Series* 1083). – Oxford 2002 [n.v.].

P. Hekanakht: *The Hekanakht Papyri*, ed. by J. P. ALLEN (*Publications of the Metropolitan Museum of Art. Egyptian Expedition* 27). – New York 2002 [n.v.].

ZU 4.2.4. [QUELLEN. PAPYRI
UND OSTRAKA] DEMOTISCHE TEXTE

LIPPERT, S. L. „Die sogenannte Zivilprozessordnung. Weitere Fragmente der ägyptischen Gesetzessammlung“, in: *JJP* 33 (2003), S. 91–135 Nachtrag 4.4 (sogleich).

ZU 4.2.5. [QUELLEN. PAPYRI
UND OSTRAKA] KOPTISCHE TEXTE

BOUD'HORS, A., „Les ostraca coptes provenant du sanctuaire du Ramesseum“, in: *Memnoneia* 14 (2003), S. 119. [n.v.]

ZU 4.3. [QUELLEN. PAPYRI
UND OSTRAKA] INSCRIFTEN

I. Deir al-Médîna: Ch. HEURTEL, *Les inscriptions coptes et grecques du temple d'Hathor à Deir al-Médîna suivies de la publication des notes manuscrites de François Daumas (1946–1947)* (*Bibliothèques d'études coptes* 16). – Le Caire: Institut Français d'Archéologie Orientale, 2004. ISBN 2-7247-0361-8. 4°; 204 S.; Ill.: Mit Ausnahme vielleicht von einer koptischen Abrechnung(?) sind die veröffentlichten Einritzungen von keinem rechtlichen Interesse, und ebensowenig naturgemäß der Kommentar.

ZU 4.4. [QUELLEN. PAPYRI
UND OSTRAKA] LITERARISCHE RECHTSQUELLEN

LIPPERT, S. L. „Die sogenannte Zivilprozessordnung. Weitere Fragmente der ägyptischen Gesetzessammlung“, in: *JJP* 33 (2003), S. 91–135, ediert erstmals vollständig die bislang vorliegenden, auf die Berliner und die Gießener Papyrusammlung verteilten Fragmente dieses Rechtsbuches, von dem seinerzeit W. SPIEGELBERG, „Aus einer ägyptischen Zivilprozeßordnung der Ptolemäerzeit (2.–3. vorchr. Jahrh.) (Pap. dem. Berlin 13621)“, *ABAW Philos.-hist. Abtl.* 1923, N.F. 1. – München 1929, erste Fragmente publiziert und mit dieser Bezeichnung vorgestellt hatte. Mit Recht bleibt L. bei dieser eingeführten Bezeichnung, obgleich sie angesichts des erweiterten Inhalts nicht mehr zutrifft. L. ediert die Fragmente sorgsam und kommentiert die Regelungen soweit möglich auch inhaltlich. „Die Thematik umfaßt neben Prozeßrecht auch Vorschriften für Priester, wobei (es offenbar) sowohl um die Einsetzung zum Priester als auch um die Besoldung und den Verlust der priesterlichen Reinheit durch Erkrankung geht. In den weniger gut erhaltenen Fragmenten werden darüber hinaus Zinsen und Urkunden verschiedener Art genannt. An mehreren Stellen nehmen Überschriften bzw. Abschnittseinleitungen Bezug auf Datierungen.“ (S. 134). Zu Form und Herkunft stellt L. fest, der Text habe im Aufbau große Ähnlichkeit mit dem *Codex Hermupolis* und stamme vermutlich auch aus Hermupolis. Ihre Edition steht ersichtlich im Zusammenhang mit ihrer Untersuchung S. L. LIPPERT, *Ein demotisches juristisches Lehrbuch. Untersuchungen zu Papyrus Berlin P 23757 rto.* – Wiesbaden: Harrassowitz, 2004 (→ 4.4), auf die sie sich auch bezieht. Auf dieser Basis hält sie es für sehr wahrscheinlich, „daß Codex Hermupolis und Zivilprozeßordnung verschiedene Handschriften der einst sicher sehr umfangreichen Gesetzessammlung des Darius sind, die sich zufällig nicht überschneiden.“ In Darius I. vermutet sie den Urheber einer derartigen Sammlung (s. S. 135 und *Lehrbuch*). Meine Skepsis gegenüber dieser Auffassung habe ich oben bereits geäußert (→ 4.4 [Teil I]).

5. AUS GESELLSCHAFT UND WIRTSCHAFT

5.1. ALLGEMEINES

Debating Roman Demography, ed. by W. SCHEIDEL (*Mnemosyne Suppl.* 211). – Leiden; Boston; Köln: Brill, 2001. ISBN 90-04-11525-0. 8°; X, 242 S., bietet neben der zur geschichtlichen Demographie interessanten Einleitung des Herausgebers – W. SCHEIDEL, „Introduction“ (S. VII–X) – fünf Beiträge zur antiken Demographie, welche, dem Titel gemäß, bis auf den letzten die römische Welt betreffen: W. SCHEIDEL, „Progress and Problems in Roman Demography“ (S. 1–81); B. D.

SHAW, „The Seasonal Birthing Cycle of Roman Women“ (S. 83–110); E. LO CASCIANO, „Recruitment and the Size of the Roman Population from the Third to the First Century BCE“ (S. 111–137); B. W. FRIER, „More is Worse: Some Observations on the Population of the Roman Empire“ (S. 139–159); R. ALSTON, „Urban Population in Late Roman Egypt and the End of the Ancient World“ (S. 161–203). Ein Literaturverzeichnis, Hinweise zu den Beitragenden und die Indices beschließen den Band [Vgl. dazu K. RUFFING, in: *Laverna* 13 (2002), S. 136–141, M. Clauss, in: *Klio* 84 (2002), S. 543–544. vgl. auch S. 118 ff.].

DREXHAGE, H.-J. / H. KONEN / K. RUFFING, *Die Wirtschaft des Römischen Reiches (1.–3. Jahrhundert). Eine Einführung (Studienbücher. Geschichte und Kultur der Alten Welt)*. – Berlin: Akademie Verlag, 2002. ISBN 3-05-003430-0. 8°, 400 S.; Ill., sagt mit dem Titel alles und füllt diese Aussage auch bestens aus. Der Band zerfällt in zwei Teile. Der „Darstellungsteil“ führt zunächst in „die Wirtschaft der römischen Kaiserzeit in der modernen Deutung“, die „geographische(n) und demographische(n) Voraussetzungen“ sowie die „Politische(n) Voraussetzungen“ ein (S. 19–25). Ausführungen zu „Staat und Wirtschaft“, „Landwirtschaft“, „Handwerk“, „Handel“, „Banken und sonstige Dienstleistungen“, „Lebensstandard“ und speziell zu dem eine Krisenzeit im römischen Reich bildenden dritten Jahrhundert schließen sich an. Obgleich dem gesamten römischen Reich gewidmet, kommt die hier räumlich maßgebende östliche Mittelmeerwelt nicht zu kurz. Thematisch ist der Band auch für den Rechtshistoriker von Interesse, denn die wirtschaftlichen Verhältnisse sind wesentliche Faktoren der Rechtsbildung, und die Wirtschaft wird hier bei aller Kürze ansprechend und facettenreich dargestellt. Der Materialteil bietet 98 kommentierte Testimonia. Erwähnenswert ist das Glossar (S. 313–324). Abkürzungs- Literatur- und Abbildungsverzeichnisse sowie die Indices beschließen diesen anschaulich gestalteten Band. Hinzuweisen ist schließlich auf das Vorwort der Reihenherausgeber (S. 5–7). Ihrer begründeten Klage über den Abbau der Geschichtswissenschaften, der gerade in einem sich einigenden Europa kontraproduktiv ist und überdies dem Interesse breiter Kreise an einschlägigen Ausstellungen und Veröffentlichungen widerspricht, kann der Rechtshistoriker aus seiner Sicht nur beipflichten.

KUDLIEN, F., „P. Patulcius L.f., Walker und Probulos im späthellenistischen Magnesia“, in: *Laverna* 13 (2002), S. 56–68, nimmt die Inschrift *I. Magnesia* 111 (O. KERN, *Die Inschriften von Magnesia am Maeander*, Nd. Berlin 1967) zum Anlaß, die soziale Stellung von Walkerei-Besitzern zu prüfen. Er vertritt die Auffassung, daß die Eigentümer entsprechender Handwerksbetriebe durchaus den Honoratioren zugerechnet werden konnten.

MEHL, A., „Gedanken zur ‘Herrschenden Gesellschaft’ und zu den Untertanen im Seleukidenreich“, in: *Historia* 52 (2003), S. 147–160, untersucht mit der Frage

nach der Stellung der Ethnien und der ethnischen Herkunft von Funktionsträgern gesellschaftliche Verhältnisse im Seleukidenreich, welche er stark vom Fortwirken des vorher Gegebenen geprägt sieht: Die „flächendeckende Monarchie ... war weniger an Standesunterschieden dem Ethnos nach interessiert als an klaren, weil für das Beherrschen und Regieren praktikablen Definitionen der verschiedenen nur teils ethnisch bezogenen, teils aber auf anderen Grundlagen beruhenden Rechtszustände“ (S. 158). Im Übrigen sei auch die herrschende Gesellschaft nichts anderes als Untertanen gewesen. Manche seiner Darlegungen hält M. für auf das Ptolemäerreich übertragbar, und andere nicht.

MIHAILESCU-BÎRLIBA, L., *Individu et société en Dacie romaine. Etude de démographie historique* (Philippika. Marburger altertumskundliche Abhandlungen 3). Wiesbaden: Harrassowitz, 2004. ISBN 3-447-05038-1. 8°; X, 166 S. ist, wie der Titel aussagt, eine Analyse der Gesellschaftsstruktur des römischen Dakien und beruht vor allem auf der inschriftlichen Überlieferung. Unter anderem werden Fragen der Eheschließung, des Geschlechterverhältnisses, der Familienstruktur und der Sterblichkeit erörtert, ferner die Lebenserwartung, die Altersstruktur und die Sterblichkeit. Die datenreiche Studie lädt zum Vergleich mit den Gegebenheiten anderwärts im römischen Reich, beispielsweise mit dem römischen Ägypten, ein.

MITTAG, P. F., „Unruhen im hellenistischen Alexandria“, in: *Historia* 52 (2003), S. 161–208, untersucht Anlässe, Umfang und Ziele solcher Unruhen, und gibt damit eine auch für das Verhältnis der Ethnien und die römische Epoche interessierende (geschichtliche) Darstellung.

STEPHAN, E., *Honoratioren, Griechen, Polisbürger. Kollektive Identitäten innerhalb der Oberschicht des kaiserzeitlichen Kleinasien* (Hypomnemata 143). – Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2002. ISBN 3-525-25242-0. 8°; 368 S., ist die leicht überarbeitete Fassung einer Freiburger althistorischen Dissertation, deren Gegenstand mit der lokalen Oberschicht für das provinzielle Verwaltungsgeschehen, für das Verhältnis zwischen Rom und seinen Provinzen und für das Fortleben der griechischen *poleis* im römischen Reich von Interesse ist. Anlage und Untersuchungsgang sind methodisch fundiert und übersichtlich. Über beides informiert die knappe Einleitung (S. 9–12), und die Vorgehensweise wird eigens begründet („2. Das Konzept der kollektiven Identität“; S. 13–41). Im Folgeabschnitt („3. Die Grundlagen: Römische Provinzialverwaltung und städtisches Honoratiorenregime“; S. 42–71) umreißt S. anschaulich die Hintergründe seines Untersuchungsgegenstandes zunächst auf der Provinzebene, dann für die *poleis* – die Eingliederung Kleinasiens in das *Imperium Romanum*, die „schlanke“ römische Provinzverwaltung, städtische Autonomie, Finanz- und Rechtswesen, ferner die kleinasiatischen *poleis* unter römischer Herrschaft, ihre Einrichtungen, die politische Pra-

xis, Gruppierungen und Eliten, Ämter und Liturgien. Da die Quellenlage zu den Rechtsordnungen der *poleis* in hellenistischer und römischer Zeit wenig aussagefähig sind, ist der diesbezügliche Überblick (S. 52–55) besonders willkommen. Hier findet sich allerdings eine im übrigen folgenlose Fehlinterpretation: Nach Apg 16.16–40 werden Paulus und sein Begleiter Silas nicht etwa „auf Geheiß zweier Stadtrichter“ mit Stöcken geprügelt und ins Gefängnis geworfen. Sie waren vielmehr vor die Beamten geschleppt worden, und die Schläge waren auf Anordnung der Strategen – ausdrücklich ohne Urteil (*ἀκατάκριτος*) – erfolgt. Als römische Kolonie gegründet, bietet Philippi überdies kein Beispiel für Polizeierrichtungen in der östlichen Mittelmehrwelt, und *strategoï* dürfte die *duumvires* der Stadt bezeichnen (vgl. L. BORMANN, *Philippi. Stadt und Christengemeinde zur Zeit des Paulus*. – Leiden / New York / Köln, 1995, S. 48; zum Vorgang s. ferner H. OMERZU, *Der Prozeß des Paulus* usf. [→ 7.2]), S. 112–126). „4. ‚Männer von Rang‘: Status, Macht und die Zugehörigkeit zur gesellschaftlichen Elite“ (S. 72–113) ist „vor allem Mechanismen von Machterwerb und -erhalt“ gewidmet: St. zeichnet in diesem Abschnitt das mehr oder minder offene wie verdeckte Machtspiel, dessen Mittel im politischen Leben der *poleis* und damit das auf Repräsentation und Prestige abzielende Vorgehen der städtischen Eliten sowie das dahinter stehende Bewußtsein. Zudem werden die vielfach bezeugten Aufwendungen der Honoratioren in ihren soziopolitischen Kontext gebracht – Stiftungsakt, Privilegierung und Regelung sind ja nur ein Teil der Aspekte gerade einer Stiftung, wie sie beispielsweise die ebenso umfangreiche wie eingehende – von S. berücksichtigte – Inschrift des Demosthenes von Oinoanda belegt (vgl. M. WÖRRLE, *Studien zu einer agonistischen Stiftung aus Oinoanda*. – München 1988 (→ LÜ I 7.6.4.2); dazu aus rechtshistorischer Sicht J. HENGSTL, Bespr., in: *ZRG Rom. Abt.* 107 (1990), S. 567–572; ferner auch S. mehrfach und eingehend). Als „Statuskampf und demonstrative Großzügigkeit“ bezeichnet S. all dies eben so knapp wie anschaulich (S. 81). Das kompetitive Verhalten der Oberschicht innerhalb der *poleis* findet seine Entsprechung im wohlbelegten Streben der *poleis* ihrererseits nach Rang und Ansehen. Folgerichtig widmet S. seinen nächsten, umfangreichsten Abschnitt – „5. Polis, Griechentum, Weltreich: Honoratioren zwischen lokaler, regionaler und imperialer Identität“ (S. 114–260) – den diesbezüglichen Aspekten. Letztere markiert S. mit einem einleitenden Satz zutreffend (S. 114): „Dabei geraten recht unterschiedliche Identitätshorizonte ins Blickfeld: die Stadt, Landschaften, Regionen oder Provinzen, die Gemeinschaft aller Griechen, das Imperium Romanum“. Der nächstfolgende Abschnitt – „6. Die Grenzen der Integration“ (S. 261–328) – weitet den Blick auf die einfacheren Schichten, u.a. werden dabei (neben den Christen: „6.2 ‚Die Fremden‘: Christen in Kleinasien“; S. 294–328) die auch aus rechtshistorischer Sicht interessanten Beichtinschriften berührt (vgl. dazu A. CHANIOTIS, „Tempeljustiz‘ im kaiserlichen Kleinasien. Rechtliche Aspekte der Sühneinschriften Lydiens und Phry-

giens“, in: *Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte* (Korfu, 1.–5. September 1995), hrsgg. von G. THÜR und J. VÉLISSAROPOULOS-KARAKOSTAS. – Köln; Weimar; Wien 1996, S. 353–381 [LÜ IV 7.2]). Eine ebenso knappe wie instruktive Zusammenfassung („7. Ergebnisse“; S. 329–336), Abkürzungsverzeichnis, Bibliographie und die – sachlich angemessenen – Indizes beschließen S.s beachtenswerte Arbeit. Sie zeichnet sich – unter anderem – durch eine sowohl umfassende wie eingehende Betrachtung der einschlägigen Quellen wie der Sekundärliteratur aus. Es fällt ferner auf, daß jeder aus rechtshistorischer Sicht als erörterungswürdig denkbare Gesichtspunkt tatsächlich aufgegriffen ist. Die editorisch wie graphisch sorgsam gestaltete Studie ist überdies ein wichtiger Beitrag zum sozialen Empfinden des hellenistischen Bürgertums in römischer Zeit. S.s Ausführungen reichen in ihrer Bedeutung über das inschriftlich wohlbelegte Kleinasien hinaus. Für das griechisch-römische Ägypten vor allem fehlt es zwar an derartigen Inschriften. Ein vergleichbarer Euergetismus läßt sich dennoch erkennen. Ein Beispiel hierfür ist Aurelios Isidoros (Karanis; Ende 3./Anf. 4. Jahrh. – vgl. *P. Cair. Isidor.*), der in einem Zeitraum von rund zwei Jahrzehnten etwa 10 Liturgien in unmittelbarer Abfolge und über eine kurze Zeit sogar teilweise nebeneinander offenbar klaglos verrichtet hat. Ein anderes ist die kostenlose Getreidezuteilung an Bürger, wie sie das „Corn Dole Archive“ für den Ort Oxyrhynchos und die Zeit 268–272 n. Chr. (vgl. dazu H.-Chr. DIRSCHERL, „Die *sitonia* von Oxyrhynchos: Menge, Kosten, Finanzierung, ökonomische Bedeutung und Dauer“, in: *MBAH* 18 (1) (1999), S. 57–90 (→ LÜ V 5.5.3) belegt. Die Beispiele zeigen, daß S. über die Erfüllung seines Themas hinaus sowohl die Basis für mancherlei weiterführende Erörterungen bereitet wie auch erste, beachtliche Beiträge dazu geliefert hat.

Quellen zur Geschichte der Nabatäer. Textsammlung mit Übersetzung und Kommentar, hrsgg. von U. HACKL, H. JENNI, Chr. SCHNEIDER (*Novum Testamentum et Orbis Antiquus* 51). – Freiburg/Schweiz: Universitätsverlag; Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht: 2003. ISBN 3-7278-1410-1 / 3-525-53952-5. 8°; XV, 530 S. [n.v. – Dazu K. RUFFING, *MBAH* 23 (2) (2004), S. 120–122.]

5.2. GRIECHENLAND; MAGNA GRAECIA; DIADOCHENREICHE

COHEN, E. E., „‘Not Knowing One Another’ in Athens“, in: *Σύμμεικτα ... Δημάκη* (→ 3.3), S. 201–233; „Der Verf. setzt sich mit der herrschenden Meinung auseinander, der zufolge die Stadt Athen die Verkörperung einer ‚face-to-face‘-Gesellschaft dargestellt habe, die aus den drei klar definierten und innerhalb der

Hierarchie ungleichen Gruppen der Bürger, der Metöken und der Sklaven bestanden habe – einer Gemeinschaft von Personen also, die sich persönlich kannten und auf gesamtgesellschaftlicher Ebene engen Kontakt miteinander pflegten. Es ist jedoch eher das Gegenteil der Fall, da sich die Einwohner Attikas während des 4. Jahrhunderts v. Chr. einer relativen Anonymität erfreuten. Die Individuen, die innerhalb eines der größten Gemeinwesen Griechenlands lebten, dessen Einwohnerzahl größer war als die mancher moderner Staaten, hatten nur eine geringe oder gar keine Kenntnis vom „Status“ der Personen, mit denen sie im alltäglichen Leben in Kontakt traten, und praktisch keine Möglichkeit festzustellen, welcher der drei erwähnten Gruppierungen die jeweilige Person angehörte. Sogar die Kontrolle über die Teilnahme an der Volksversammlung und am Rat, den Bastionen der männlichen „Bürger“-Macht, war mehr oder weniger zufällig: Die Unterscheidung *polites* und Ausländer war so unsicher, daß die Herkunft und der Status selbst der prominentesten Führer der *polis* unklar bleiben konnten. Als Gemeinschaft, die durch dunkle und komplexe Vernetzungen und Zuordnungen auf mehreren Ebenen charakterisiert war und die durch interne demographische Mobilität und intensive Zu- und Auswanderungen ständigen Veränderungen unterworfen war, war Athen alles andere als eine „face-to-face“-Gesellschaft – und zwar weder auf städtischer Ebene noch auf der Ebene ihrer Demei.“ Wer die athenischen Gerichtsreden und die athenischen Verhältnisse kennt, wird diesem Erklärungsmodell C. sofort beipflichten.

CZECH-SCHNEIDER, R., „Das Apollonheiligtum von Aktion in hellenistischer Zeit: Überlegungen zum wirtschaftlichen Verhältnis zwischen Heiligtum und profanem Inhaber“, in: *Klio* 84 (2004), S. 76–100, macht wirtschaftshistorische Ausführungen auf der Grundlage von IG IX 1² 2, 583 (ed. pr. Chr. HABICHT, „Eine Urkunde des Akarnanischen Bundes“, in: *Hermes* 85 (1957), S. 86–122), welche den Übergang der Verfügungsgewalt über das Heiligtum auf den Akarnanischen Bund betrifft und fiskalische und wirtschaftliche Regelungen enthält, beispielsweise zur Verwendung der Einkünfte (eingehend zu den Einkünften S. 2–99).

DIGNAS, B., *Economy of the Sacred in Hellenistic and Roman Asia Minor*. – Oxford: Oxford University Press, 2003. 8°; VIII, 364. ISBN 0-19-925408-7. [n.v.]

DMITRIEV, Sv., „Alexander’s Exiles Decree“, in: *Klio* 86 (2004), S. 348–381: „This article examines the significance of the decree, issued by Alexander the Great in 324, which restored all Greek exiles (with minor exceptions) to all Greek cities. The usual understanding of this decree has been that it reflected Alexander’s interference in the affairs of Greek cities and eventually led to the uprising of the Greeks against Macedonian domination, which came to be known as the Lamian war. Because most of our evidence about the Exiles Decree comes from epi-

graphical sources, the author had to re-examine (and, in some cases, to redate) surviving inscriptional texts which refer to the restoration of exiles during Alexander's reign. The author's conclusion is that the Exiles Decree reflected Alexander's political decision, while allowing Greek cities to use their own laws with respect to those who wished to return. Therefore, this decree did not interfere in the internal affairs of Greek cities and had no direct connection to the Lamian war."

DREXHAGE, H.-J., „Vorläufige Liste der bislang ausschließlich literarisch belegten Berufs- bzw. Tätigkeitsbeschreibungen“, in: *MBAH* 23 (1) (2004), S. 41–65; Auflistung der Bezeichnungen, der Belege und nach Sachgruppen.

EVANS, N. A., „Feasts, Citizens, and Cultic Democracy in Classical Athens, in: *Anc. Soc.* 34 (2004), S. 1–25, betrachtet die Rolle der Feste und die Möglichkeiten, einen Bürger oder eine Frau auszuschließen.

HAGEDORN, A. C., *Between Moses and Plato. Individual and Society in Deuteronomy and Ancient Greek Law (Forschungen zur Religion und Literatur des Alten und Neuen Testaments 204)*. Göttingen: Vandenhoeck und Rupprecht, 2004. ISBN 3-525-53888-X. 8°; VIII, 351 S., ist die geringfügig überarbeitete Version einer der Theologischen Fakultät zu Oxford 2000 vorgelegten Dissertation. Obgleich aus einem vom rechtlichen Blickwinkel völlig divergierenden Standpunkt geschrieben, ist das Thema doch auch rechtlich relevant. Die Beziehungen zwischen dem Einzelnen und der Gesellschaft sind nicht zuletzt durch die Rechtsordnung geregelt. H. hat dies mit seinem Untertitel auch ausgedrückt. Dies im Vergleich zweier Rechtsordnungen darzustellen, ist ein anspruchsvolles Unternehmen, zumal H. auch außerbiblisches Material aus dem nahöstlichen Bereich berücksichtigt. Der Umfang des Buches unterstreicht den Anspruch durchaus. H. geht es daneben um mannigfache methodische Fragen. Das beginnt bereits mit der Berücksichtigung von außerbiblischem Material. Wie man die Einbettung des Alten Testaments in die nahöstliche Umgebung bewertet, das muß methodisch begründet werden. Mit dem Stichwort „Mediterranean identity“ kennzeichnet H. die Tatsache, daß die natürlichen und ökonomischen Gegebenheiten im östlichen Mittelmeerraum sehr ähnlich sind: Das führt naturgemäß zu ähnlichen Verhaltens- und Wirtschaftsweisen und vergleichbaren rechtlichen Regelungen. Dem entspricht H. mit einem anthropologischen Modell. Mit diesen Worten ist in etwa die Generallinie dieses wohlstrukturierten Werkes umrissen. Es ergibt sich damit auch, daß zwar Rechtseinrichtungen verglichen, nicht aber Rechtsordnungen dargestellt werden. An rechtshistorisch relevanten Gesichtspunkten mangelt es dennoch nicht. H.s Sichtweise wird übrigens auch durch seinen (zutreffenden) Hinweis verdeutlicht auf „the actual dependence of Greek literature and culture on

the cultures of the Ancient Near East, so that it is no longer possible to view both cultures as separated.“ Diese mehr und mehr vor Augen tretenden Verbindungen betreffen aber, so weit bislang ersichtlich und auch zu erwarten, nicht das Alltagsrecht. [Vgl. dazu inzwischen beispielsweise E. OTTO, „Zum ostwestlichen Rechtstransfer im antiken Mittelmeerraum. Ein Bericht über zwei Forschungsprojekte in Innsbruck und Basel“, in: *ZAR* 18 (2008), S. 336–349, m.w.N. Für Entsprechendes ist die *ZAR* ohnedies eine Fundgrube. Zur Übertragung von Rechtseinstituten habe ich meine Skepsis ausgedrückt; vgl. J. HENGSTL, „Ex oriente lux in der Rechtsgeschichte?“, in: *Timai J. Triantaphyllopoulos*, hrsgg. von J. VÉLISSARPOULOS-KARAKOSTAS / Sp. TROIANOS / K. PURDARAS / M. STATHOPOULOS / N. KLAMARIS. – Athena-Komotini 2000, S. 39–57. Die Vorlage neuer Literatur in LÜ VII wird Gelegenheit zu einer neuen Stellungnahme bieten.] Nach einigen den Aufbau des Werks umreisenden Worten gibt H. zunächst den Meinungsstand zum Deuteronomion als Ganzes und als Rechtsbuch (S. 3–14) und geht dann auf Vergleiche und Verbindungssuchen zwischen israelitischem und griechischem Denken ein (S. 14–37) [cor.: S. 15 Anm. 81 „Wolff“ > „Wolf“]. Eine kurze Zusammenfassung beschließt die Einleitung. Das erste Kapitel ist methodischen Betrachtungen und Grundlegungen gewidmet (S. 39–107); auch von rechtshistorischem Interesse sind der zweite Abschnitt „The Eastern Mediterranean as Area of Cultural Comparison“ (S. 45–53) und der vierte „Laws and Legal Systems in the Eastern Levant“ (S. 60–89). Letzteres mag angesichts des Abschnittstitel überraschen, aber H. bezieht dies auf die antike Mittelmeerwelt und geht folglich auf die archaischen griechischen Gesetze mit Kreta und das Gesetz von Gortyn, formale Ähnlichkeiten zwischen dem biblischen und dem archaischen griechischen Recht sowie auf die Verschriftung von Gesetzen an sich, schließlich noch auf die Frage von Einheit und Kontinuität des griechischen Rechts ein. Den Abschnitt leitet übrigens die Frage ein, ob es ein „Common Law“ in der Welt des östlichen Mittelmeers gegeben habe; H. verneint sie ebenso knapp (in Auseinandersetzung mit R. WESTBROOK) wie zutreffend. „II. The Individual within the Society“ geht jeweils von der biblischen Überlieferung aus; eingesprengt sind vergleichende Bemerkungen zur griechischen Welt, beispielsweise zur athenischen Ekklesie (S.117/8) oder zur Asebie (S. 135–137 – H. bemerkt, die Strafe für Asebie sei Gefängnis: Immerhin ist Sokrates in einem *agon timetos* wegen Asebie zum Tode verurteilt worden.) oder zum Königtum (S. 146–154). Unter anderem wird Homer ausgiebig herangezogen. „III. Society at War“ (S. 172–199) beleuchtet die Einstellung zu Auseinandersetzungen mit anderen Gesellschaften. und ist vom rechtshistorischen Blickpunkt gesehen unergiebig. „IV. Family and Inheritance“ (S. 200–239) hingegen gilt Rechtsfragen sehr wohl. H. richtet sein Augenmerk auf die Beziehungen des Familienoberhaupts zu den Mitgliedern seines Haushalts. Unter der Abschnitts-Überschrift „The conflict of Generations in Israel and Greece“ (S. 201–239) mustert er die erbrechtlichen Regelungen und die ihnen zugrunde lie-

genden Anschauungen. Das ist zunächst die Stellung des ältesten Sohne, ein fast ausschließlich den durch die Bibel überlieferten Auffassungen gewidmeter Abschnitt. Der Einstellung der Griechen zur Polygamie ist ein weiterer Abschnitt gewidmet, der dann in Ausführungen zum Erbrecht mündet („Polygamy and Inheritance in Ancient Greece“; S. 211–223). Ausführungen zum ungehorsamen Sohn, Erziehung und Vater-Sohn-Konflikt beschließen diesen Abschnitt nebst kurzen Schlußfolgerungen. Auswirkungen auf den privaten Haushalt – und zwar negative – betrifft das letzte Kapitel, „V. Regulating Sexual Deviance“ (S. 240–277). Hier geht es um Delikte, welche die Integrität der Familie massiv beeinträchtigen – Vergewaltigung und Ehebruch zum einen im Deuteronomion und zum anderen in Griechenland. H. geht es dabei nicht um die Stellung der Frau, sondern um die Einstellung der Gesellschaft. Doch eben die Frage nach der Sichtweise der Gesellschaft und nur selten nach dem Rechtsalltag ist der Grundtenor dieser anregenden Studie. Der Anhang enthält einen Abdruck des Gesetzes von Gortyn. Eine höchst umfangreiche Bibliographie und ein Stellenregister beschließen den Band.

KOTSONAS, A., „The Rise of the *polis* in Central Crete“, in: *Eulimene* 3 (2002), S. 37–74, unternimmt es, für die Zeit zwischen dem Ende des 7. bis weit ins 4. Jahrh. v. Chr. eine Lücke im Wissen um die kretischen Städte zu schließen, eine Lücke, die K. gerade auch durch eine unzulängliche Auswertung verursacht sieht. K. revidiert Primär- und Sekundärliteratur sowie ergrabenes Material auf die daraus zu entnehmende gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Entwicklung. Kurz geht er auch auf die kretischen Gesetze und Gesetzgeber (S. 51, 54–5; zum literarischen Topos vgl. K.-J. HÖLKESKAMP, *Schiedsrichter, Gesetzgeber und Gesetzgebung im archaischen Griechenland*. – Stuttgart 1999, S. 44, 45) sowie zum *synoikismos* (S. 53–4) ein.

LANDMESSER, D., *Wirtschaftsstil und wirtschaftliche Entwicklung im klassischen Athen (Europäische Hochschulschriften 2894)*. – Frankfurt a.M.: Lang Verlag, 2002 [n.v.].

LOUIS, R., „Aristophanes et les étrangers“, in: *Ktema* 27 (2002), S. 183–194: „Rares sont les étrangers qui ont trouvé grâce aux yeux d’Aristophane, qu’ils fussent Grecs ou non-Grecs. Cela va du simple sarcasme à l’expression de la plus franche hostilité. Parti pris de caricature? Réaction de temps de guerre et de crise? Athénocentrisme satisfait? Ou expression de la xénophobie ordinaire? Pour en comprendre les raisons, on a mené l’enquête sous l’angle d’une triple opposition: citoyens-étrangers, Athéniens-autres Grecs, Grecs-Barbares“.

MACKIL, E., „Wandering Cities: Alternatives to Catastrophe in the Greek

Polis“, in: *AJA* 108 (2004), S. 493–516: „This paper traces the phenomenon of polis desertion, exploring both its causes and its impact on the social and political landscape. It is argued that while the Greek poleis were highly vulnerable to ecologically and socially induced stress and catastrophe, they were at the same time remarkably resilient in a way that their individual inhabitants could not be. It is argued, that this social resilience was a product of relations with other communities which served as a kind of buffer against risk; it is thus the communal response to stress and catastrophe that enables social resilience. A variety of relations between communities contributed to social resilience, including kinship, *sympoliteia*, and *isopoliteia*, but it is argued, that the *koimon* was the most effective social structure in achieving this end, by institutionalizing economic and political relations between communities that allowed for diversification and redistribution of both populations and resources. In writing the history of abandonment in the Classical and Hellenistic poleis, evidence is drawn from literary and epigraphic sources as well as intensive and extensive survey, excavation and studies of landscape change in antiquity.“

PETERS, F. E., „The Roman Near East: The View from Below“, in: *Semitic Papyrology* (→ 3.4), S. 187–199, erinnert einleitend an die römische Gesetzgebung und Herrschaftsmacht und dann an den selbst heute noch gültigen Unterschied zwischen „politischer Klarheit und alltäglichem Chaos“. Dieses Dictum unterschrieben die Politiker jedweden Landes unserer aktuellen Welt. Die antiken Alltagsquellen sind jedoch nur in der Überlieferung zufällig, mithin „chaotisch“, wie P. zutreffend betont. Im weiteren referiert er anschaulich zur Entdeckungs- und Überlieferungsgeschichte und zum Material aus der Mittelschicht.

REDEN, S. VON, „Money in the Ancient Economy: A Survey of Recent Research“, in: *Klio* 84 (2002), S. 141–174, mustert die einschlägige Literatur seit der ersten Auflage von M. I. FINLEY, *The Ancient Economy*. – Berkeley u.a. 1973 (mit umfangreicher Bibliographie).

REED, C. M., *Maritime Traders in the Ancient Greek World*. – Cambridge: Cambridge University Press, 2003. ISBN 0521268486. XIII, 162 S. [Vgl. dazu kritisch R. OSBORNE, in: *JRS* 124 (2004), S. 198/9.]

RIEL, M., „Society and Economy of Rural Sanctuaries in Roman Lydia and Phrygia“, in: *EA* 35 (2002) S. 77–101, verdient auch aus rechtshistorischer Sicht Interesse, da auch Statusfragen berührt werden, z.B. von Gottessklaven.

SCHEIDEL, W., „The Greek Demographic Expansion: Models and Comparison“, in: *JHS* 123 (2003), S. 120–140: Zur Bevölkerungsentwicklung im 1. Jahrtausend.

SOSIN, J. D., „Grain for Andros“, in: *Hermes* 130 (2002), S. 131–145, interpretiert *IG XII Suppl.* S. 119 dahingehend, daß Anlaß des Gesetzes keine dramatische wirtschaftliche Situation gewesen sei, sondern einer gewissen Getreidepreiserhöhung gesteuert werden sollte.

STAHL, M., *Gesellschaft und Staat bei den Griechen. Archaische Zeit.* – Paderborn: Ferdinand Schöningh, 2003 (*UTB* 2430). ISBN 3–8252–2430–9. [n.v.]

STARK, I., *Die hämische Muse. Spott als soziale und mentale Kontrolle in der griechischen Komödie (Zetemata. Monographien zur Klassischen Altertumswissenschaft 121).* – München: C. H. Beck, 2004. ISBN 3–406–523–471. 8°; 352 S., hat zwar einen ansprechenden Titel, aber erst der Untertitel läßt merken, daß es S. nicht um eine literaturhistorische Betrachtung geht. Es handelt sich um eine überarbeitete und gekürzte Fassung einer 2000 dem Fachbereich Kunst-, Orient- und Altertumswissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vorgelegten Habilitationsschrift. Das Vorwort verbannt übrigens mit seiner Schilderung der Entstehung „Häme und Spott“ in den Orkus und zeichnet kollegiale Freundschaft – ein lesenswerter Aspekt! „Häme und Spott“ sind bei S. soziale Momente, und der Rechtshistoriker wird hierauf bei der Exegese von Rechtsquellen kaum zurückgreifen. Geht es aber um eine neue Darstellung der athenischen Rechtsordnung, darf der Rückgriff auf diese Arbeit nicht fehlen, denn sie führt wichtige Aspekte der Gesellschaftsordnung und damit diese selbst vor Augen.

5.3. MESOPOTAMIEN

Nichts ersichtlich

5.4. PALÄSTINA UND UMGEBUNG

TAYLOR, J., *Petra und das versunkene Königreich der Nabatäer.* Aus dem Englischen von T. Ohlsen und T. Reindel. – Düsseldorf; Zürich: Artemis & Winkler, 2002. 4°; 221 S.; Ill., (mir nur in der deutschen Ausgabe vorliegend), ist eine reichbebilderte, im besten Sinne populärwissenschaftliche Darstellung der antiken Gegebenheiten um Petra. Der Band ist auch rechtshistorisch von Interesse, denn er berücksichtigt neben den *P. Petra* (S. 207–210) das Archiv der Babatha (S. 172–189) und gibt für beides gutes Anschauungsmaterial.

YON, J.-B., *Les Notables de Palmyres.* – Beyrouth: Institut Français d'Archéologie du Proche-Orient, 2002 (*IFAPO; Bibliothèque Archéologique et Historique* 163) [n.v.]

5.5. ÄGYPTEN

DREXHAGE, H.-J., „Zur Wirtschaftlichen Situation der Maler (ζωγράφου) im ptolemäischen, römischen und spätantiken Ägypten nach den Papyri“, in: *Munus* (→ 3.3), S. 71–94, resümiert: „Die in den Papyri und den epigraphischen Quellen dokumentierten Maler lassen in der Regel keinen bemerkenswerten ökonomischen Erfolg erkennen. ... Maler mußten jede Arbeitsmöglichkeit, die ihnen Öffentlichkeit und private Auftraggeber boten, wahrnehmen, um nach dem jetzigen Stand der Überlieferung einen bescheidenen Lebensstandard zu halten. Der ‚Markt‘ ließ in der Regel keine Spezialisierung zu; sie arbeiteten sowohl als ‚Anstreicher‘ wie als ‚Künstler‘“ (S. 94); der Beitrag enthält zahlreiche veranschaulichende Seitenblicke auf wirtschaftliche Gegebenheiten in Ägypten.

KEENAN, J. G., „Deserted Villages: From the Ancient to the Medieval Fayum“, in: *BASP* 40 (2003), S. 119–139, umreißt den faßbaren Niedergang, der sachlich und zahlenmäßig in den Urkunden ebenfalls zu erkennen ist. K. gibt folglich einige auch bei der Urkundeninterpretation hilfreiche Hinweise; sein Unternehmen, mögliche Kontinuitäten bis ins Mittelalter nachzugehen, ist hier nicht von Belang.

VINSON, St., *The Nile Boatman at Work* (Münchener ägyptologische Studien 48). – Mainz: Zabern, 1998. ISBN 3-8053-2454-5. 4°; XI, 210 S., ist die überarbeitete Fassung einer 1995 vom Department of Near Eastern Studies der John Hopkins University angenommenen Dissertation und stellt Berufsbild, Tätigkeit, Lebensverhältnisse und sozialer Rang der Nilschiffer in der pharaonischen und der griechisch-römischen Epoche Ägyptens dar. Hierbei werden die spezifischen Abgaben erörtert und rechtliche Aspekte berührt (verstreut im Text und vor allem unter „Hiring and Paying the Crew“; „Responsibility for Safe Operation“; „Responsibility for Passengers’ Property and the Ship’s Cargo“; „Entering into Contracts“; S. 75 Tabelle mit Schiffspachten) sowie *P. Cairo Zen.* IV. 59649 (Appendix 1) und *O. Straßb. dem.* 189 (Appendix 3) exegiert. Angenehm und nützlich ist, daß der detailreiche Band neben dem Quellenregister einen englischen und griechischen Sachindex erhalten hat. Hinzuweisen ist schließlich noch auf den Appendix 2 „Measurements and Equivalences“.

WINNICKI, J. K., „Παλατικός heißt ‚putisch (lybisch)‘“, in: *JfP* 32 (2002), S. 195–231, analysiert entsprechende Namen und untersucht die Beziehung zu Libyen und den Libyern.

5.5.1. Pharaonische Epoche

SERRANO DELGADO, J. M., „Cambyses in Sais: Political and Religious Context in Achaemenid Egypt“, in: *CE* 79 (2004), S. 31–52, untersucht – mit zahlreichen weiteren Nachweisen, z.B. S. 32 Anm. 4 u.ö. – die Beziehungen zwischen Ägyptern und Persern zur Zeit der Achämenidenherrschaft. Er stellt sie als grundsätzlich gut und geordnet dar und betont die Rolle des persischen Königs als Pharaos. Der gänzlich unjuristische Beitrag ist als Hintergrund von einem gewissen Interesse im Zusammenhang mit der Frage, ob es in der Achämenidenzeit eine Rechtssetzung in Ägypten gegeben hat.

KAHL, J., „Die frühen Schriftzeugnisse aus dem Grab U-j in Umm-el-Qaab“, in: *CE* 78 (2003), S. 112–135, knüpft an G. DREYER, *Umm-el-Qaab I: das prädynastische Königsgrab U-j und seine frühen Schriftzeugnisse* (Archäologisches Veröffentlichungen, 86). – Mainz: Zabern, 1998. Dieses ist hier als archäologische Veröffentlichung nicht berücksichtigt worden. K. skizziert einleitend kurz die Geschichte der Grabungen in der vor die 1. Dyn. zu datierenden Nekropole zu Abydos und den geschichtlichen Zusammenhang. Vor allem aber geht er auf die genannten frühen Schriftzeugnisse ein und legt dazu eigene Deutungen vor. Seine Auswertung des Befundes beansprucht auch ein gewisses verwaltungshistorisches Interesse. K. stellt nämlich heraus, daß die Zahl schriftkundiger Personen zweifellos nicht groß gewesen ist, aber doch keineswegs zu gering geschätzt werden darf. In Auseinandersetzung mit G. DREYERS Interpretationen vermutet K., daß die Inschriften Orte, Gegenden und Bezirke, Festnotizen, Produkte und Maßangaben darstellen und damit in die Verwaltung führen. Den Gedanken an Namen früher Pharaonen akzeptiert K. nicht, stellt im übrigen aber die Bedeutung der Zeichen für die Geschichte der Schriftentstehung heraus.

5.5.2. Ptolemäische Epoche

Ancient Alexandria Between Egypt and Greece, ed. by W. V. HARRIS / G. RUFFINI (*Columbia Studies in the Classical Tradition* 26). – Leiden: Brill, 2004. ISBN 90-04-14105. XX, 296 S. [n.v. – Vgl. dazu D. J. THOMPSON, „A Conference on Alexandria“, in: *JRA* 19 (2006), S. 426–428.]

LA'DA, C. A., *Foreign Ethnics in Hellenistic Egypt*. – Leuven; Paris; Dudley (Ma.): Peeters, 2002 (*Studia Hellenistica* 38). ISBN 90-429-1195-6 / 2-87723-669-2. 8°; XLVI, 384 S., ist ein nach Ethnien gereichte Prosopographie mit Belegstellen nebst Literaturhinweisen; „hellenistisch“ meint hier das ptolemäische Ägypten. Erfasst werden Individuen, welche ethnische usw. Bezeichnungen tragen, die in

den außerägyptischen Bereich weisen; das herangezogene Material geht über die griechischen und (in Grenzen) demotischen papyrologischen Quellen hinaus. Ziel und Anlage des Bandes sowie zu den Ethnien relevante grundlegendene Literatur werden in der Einleitung anschaulich umrissen. Der Hauptteil des Band ist unterteilt in „Certain Ethnics“ (Teil I) und „Uncertain and fragmentary ethnics“ (Teil II) sowie in zwei Appendices, „Greek city-ethnic designations in Egypt“ und „Αἰγυπτιοί“; ein (zweiseitiger) „Index of Demotic and Hieroglyphic Ethnics“ und die Bibliographie beschließt ihn. Es bedarf keiner Diskussion, daß das vorliegende Hilfsmittel sowohl bei der Zusammenstellung von Archiven wie bei der rechtshistorischen Arbeit hochwillkommen ist. [Vgl. dazu J. K. WINNICKI, in: *JJP* 33 (2003), S. 369–372.]

MANNING, J. G., *Land and Power in Ptolemaic Egypt. The structure of Land Tenure.* – Cambridge: Cambridge University Press, 2003. ISBN 0 521 81924 5. 8°; XXI, 335 S. m. Karten. [n.v.]

SOSIN, J. D. / J. H. MANNING, „Palaeography and Bilingualism: P. Duke inv. 320 and 675“, in: *CE* 78 (2003), S. 202–210, verknüpfen die Edition der genannten beiden griechischen bzw. griechisch-demotischen beschrifteten Papyri mit – auch bibliographisch und mit Schriftproben – weiterführenden Bemerkungen zu Zweisprachigkeit und Schreibgebrauch – genauer: Schreibpinsel- oder Rohrfeder-Gebrauch – in (national-)ägyptisch-griechischen Kreisen. Die vorgebrachten Erwägungen zu „Feder“- , Schreib- und Sprachgebrauch sind auch in rechtlichem Zusammenhang von Interesse.

THOMPSON, D. J., „Ptolemaic Pigs: An Ecological Study“, in: *BASP* 39 (2002), S. 121–138, untersucht die Schweinehaltung im ptolemäischen Ägypten und damit wirtschaftliche Aspekte, welche mitunter rechtlich oder archivalisch (z.B. Zenon-Archiv) von Interesse sind.

5.5.3. Römische Epoche

DICKEY, E., „Latin Influence on the Greek of Documentary Papyri: an Analysis of Its Chronological Distribution“, in: *ZPE* 145 (2003), S. 249–257, fußt bei ihrer statistischen Untersuchung vor allem auf dem Material, welches in *Lexikon der lateinischen Lehnwörter in den griechischsprachigen dokumentarischen Texten Ägyptens mit Berücksichtigung koptischer Quellen* (bislang erschienen A–Δ), erstellt von I.-M. CERVENKA EHRENSTRASSER, unter Mitarbeit von J. DIETHART, Purkersdorf 1996–2000, erfaßt ist. Sie rechnet diesen Befund unter mancherlei Korrekturen hoch und gelangt zu dem Ergebnis, daß im 4. Jahrh. der Gipfel im Gebrauch von

lateinischen Lehnwörtern erreicht worden sei und daß bei Berücksichtigung aller Latinismen sich der Einfluß des Lateinischen noch höher bemesse. Einige Überlegungen zu den Gründen beschließen die Analyse.

DREXHAGE, H. J., hat eine Reihe wirtschaftsgeschichtlicher Beiträge vorgelegt, welche unter Umständen auch bei der rechtshistorischen Arbeit von Wert sein können: H.-J. DREXHAGE, „Einige Bemerkungen zu den *κάπηλοι*“, in: *MBAH* 21 (1) (2002), S. 64–68: Musterung des neueren Belegmaterials; DERS., „Welcher beruflichen Betätigung ging *Πετερμοῦθις*, Sohn des *Πετερμη()*, nach?“, in: *MBAH* 21 (1) (2002), S. 1–15, erörtert die (zahlreichen) für die Berufsbezeichnung *οξυ()* möglichen Auflösungen; DERS., „Der *ἐρεβυθας* namens *Κοομάω* und sein Produkt. Zum Anbau und Vertrieb von Kichererbsen nach dem papyrologischen Befund“, in: *MBAH* 21 (2) (2002), S. 10–23: Zu Anbau und Bedeutung der Kichererbse; DERS., „Einige Bemerkungen zu den *κάπηλοι*“, in: *MBAH* 21 (1) (2002), S. 64–68: Musterung des neueren Belegmaterials; DERS., „Einige Bemerkungen zu den *ταρσικάριοι* im römischen und spätantiken Ägypten“, in: *MBAH* 23 (1) (2004), S. 66–87: zur Berufsgruppe; DERS., „Zur Haltung von Ziegen im römischen und spätantiken Ägypten nach der papyrologischen Überlieferung“, in: *MBAH* 23 (1) (2004), S. 1–17; DERS., „Zu den Berufsbezeichnungen mit dem Suffix *-ας* in der literarischen, papyrologischen und epigraphischen Überlieferung“, in: *MBAH* 23 (1) (2004), S. 18–40.

HONIGMAN, S., „Les divers sens de l'ethnique *Ἄραψ*“, in: *Anc. Soc.* 32 (2002), S. 43–72, untersucht, offenbar angeregt durch die wohluntersuchten Begriffe *Ἕλληνες* und *Πέρσαι*, eingehend und unter Heranziehen außerpapyrologischer Quellen das Bedeutungsspektrum des häufig erscheinenden Ethnikons *Ἄραψ* und zeigt vorab, daß es sich eher um eine allgemeine Bezeichnung als um ein Ethnikon handelt, aus der sich dann aber die verschiedenen Bedeutungen, darunter auch die ethnische, ergeben. Keine davon besitzt rechtliche Relevanz. Die Bedeutungsentwicklung mag, so bemerkt H., freilich bei der weiteren Diskussion der *Πέρσαι* bzw. *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς* beachtenswert sein.

LEIWO, M. / H. HALLA-AHO, „A Marriage Contract: Aspects of Latin-Greek Language Contact (*P. Mich.* VII 434 and *P. RyI.* IV 612 = *CbLA* IV 249)“, in: *Mnemosyne* 55 (2002), S. 560–580: „The contact between Latin and Greek is studied from social, philological and linguistic perspectives“.

SCHEIDEL, W., „A Model of Demographic and Economy Change in Roman Egypt after the Antonine Plague“, in: *JRA* 15 (2002), S. 97–114: zu den (insbesondere wirtschaftlichen) Folgen der Seuche von 165 n. Chr.; dazu dann wiederum R. S. BAGNALL, „The Effects of Plague: Model and Evidence“, a.a.O., S. 114–120.

Vgl. zum Thema ferner J. GREENSBERG, „Plagued by Doubt: Reconsidering the Impact of a Mortality Crisis in the 2nd. c. A.D.“, in: *JRA* 16 (2003), S. 413–425, und C. BRUUN, „The Antonine Plague in Rome and Ostia“, a.a.O. S. 426–434.

5.5.4. Spätantike Epoche

HAHN, J., *Gewalt und Religiöser Konflikt. Studien zu den Auseinandersetzungen zwischen Christen, Heiden und Juden im Osten des Römischen Reiches (von Konstantin bis Theodosius II.)*. – Berlin: Akademie Verlag, 2004. (Klio. Beiträge zur Alten Geschichte. Beih. N.F.; Bd. 8). [n.v.]

KEENAN, J. G., „Deserted Villages: From the Ancient to the Medieval Fayyūm“, in: *BASP* 40 (2003), S. 119–139, geht anhand der griechischen, koptischen und arabischen schriftlichen Überlieferung und der archäologischen Funde der Frage nach, inwieweit man eine geschichtliche Kontinuität annehmen könne. Dabei geht K. auf die Geschichte zahlreicher Orte ein.

P. Kellis IV: The Kellis Agricultural Account Book (P. Kell. IV Gr. 96), ed. R. S. BAGNALL, with contributions by C. A. HOPE / R. G. JENKINS / A. J. MILLS / J. L. SHARPE / U. THANHEISER / G. WAGNER (*Dakbleh Oasis Project; Monograph 7*). – Oxford: Oxbow, 1997. ISBN 1-900188-40-6. 4°, XI, 253 S.; 19 Tfln., ist die Edition von P. Kellis 96, einem griechisch beschrifteten Holztafel-Kodex, der eine umfangreiche landwirtschaftliche Buchhaltung enthält. Als Textedition entspricht der Band den in der Papyrologie üblichen Maßstäben. Der Tafelteil – auf Normalpapier und der Publikation angemessen – enthält anschauliche Abbildungen zur Verwendung von Holztafeln bei der Verschriftung. Als Quellenbeitrag zur Wirtschaftsgeschichte beansprucht die Edition – nicht zuletzt dank der verschiedenen Beiträge – auch rechtshistorisches Interesse.

5.6. ARCHIVE; PROSOPOGRAPHISCHE ZUSAMMENHÄNGE

Ein „Archiv“ ist eine Urkundensammlung von antiker Hand, während ein „Dossier“ eine von einem heutigen Bearbeiter vorgenommene Urkundenzusammenstellung ist. Hiervon zu unterscheiden sind anhand prosopographischer Aspekte erarbeitete Zusammenhänge. Dieser Differenzierung wird hier nicht gefolgt, sondern die Einträge werden undifferenziert nach „Leitpersonen“ rubrifiziert. (Vgl. dazu unter methodischen Gesichtspunkten A. JÖRDENS, „Papyri und private Archive. Ein Diskussionsbeitrag zur papyrologischen Terminologie“, in: *Symposium*

1997. *Vorträge zur Griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte (Altafiumara, 8.–14. September 1977). Comunicazione sull diritto greco ed ellenistico (Altafiumara, 8.–14. Settembre 1997)*, hrsgg. von / a cura di E. CANTARELLA / G. THÜR. – Köln; Weimar; Wien 2001, S. 253–268. Eingehende Nachweise zu Archiven finden sich im Internet unter <<http://ipc.arts.kuleuven.ac.be>>.)

5.6.1. Pharaonische Epoche

DONKER VAN HEEL, K., „The Scribbling-Pad of Djemontefankh Son of Aafenmut, Priest of Amonrasonter and Overseer of the King's Treasury (P. Berlin 3048 Verso)“, in: *Acts of the 7th Int. Conf. of Demotic Studies* (→ 3.3), S. 139–147, beschreibt den genannten Papyrus und diesbezügliche prosopographische Gesichtspunkte.

FARID, A., „An Unpublished Early Demotic Family Archive“, in: *Acts of the 7th Int. Conf. of Demotic Studies* (→ 3.3), S. 185–205, veröffentlicht das aus sechs demotischen Rechtsurkunden bestehende Archiv (Hermupolis Magna. 487 v. Chr.), welches fünf Generationen dokumentiert und eine Nachlaßregelung betrifft.

JANSEN-WINKELN, K., „Zu einer Genealogie aus der frühen 22. Dynastie“, in: *SAK* 31 (2003), S. 211–223: Neupublikation der Sitzstatue des *Ns-p³wtj-t³wj*, Kairo Cat. gén. 42188 und des Würfelhockers seines Sohnes Kairo Cat. gén. 42189 mit Modifikation des sich aus den Inschriften der beiden Statuen ergebenden Stammbaums von 11 Generationen.

STASSER, TH., „La famille d'Amosis“, in: *CE* 77 (2002), S. 23–46: Zum personellen Bestand dieser Königsfamilie,

S. ferner G. VITTMANN (→ 7.4.2).

5.6.2. Griechisch-römisch-spätantikes Ägypten

Abinnaeus (Fl.), (Ex-)Offizier (*praefectus alae*) (Dionysias [Arsinoites]). 4. Jahrh.. – *Lit.*: O. MONTEVECCHI², Nr. 73; *P. Abinn.*; <<http://ipc.arts.kuleuven.ac.be>>): *Text*: *P. Genf* I² 80 (Bei der Gesamtedition der einschlägigen Papyri als *P. Abinn.* übersehen.).

Akuis, Hirte / Viehpächter (Apias [Arsinoites]). Anf. 3. Jahrh. n. Chr. – *Lit.*: J. SCHWARTZ, *P. Alex. Giss.*, Komm. zu Nr. 5 (S. 14)): *Neuer Text*: Quittung über Schafpachtzins (F. REITER, „P. Alex. inv. 565: Eine Schafpachtquittung“, in: *APF* 50 (2004), S. 45–48, mit einleitender Übersicht zum Archiv).

Ammon (A.), S.d. Petearbeschinis u.d. Senpetechensis alias Nike, *scholastikos* (Panopolis. 281–372 n. Chr.). *Lit.*: Grundlegend zum Archiv K. MARESCH / W. H. WILLIS, *P. Ammon* I, S. X; 1 ff. (mit Stemma S. 3); P. VAN MINNEN, „The Letter (and other papers) of Ammon: Panopolis in the Fourth Century A.D.“, in: *Perspectives on Panopolis*“ (→ 3.3), S. 177–199: Überblick.

Anastasia (Fl.), Grundeigentümerin (Oxyrhynchos. Ende 6. Jahrh. *Lit.*: O. MONTEVECCHI, Nr. 88. *Lit.* und *neuer Text*: T. M. HICKEY, „Reuniting Anastasia: P. Bibl. Univ. Giss. inv. 56 + P. Erl. 87 (with Some Notes on Other Erlangen Papyri“, in: *APF* 49 (2003), S. 199–206.

Antonius Domnus alias *Philantinous* (Philadelphia. 189 n. Chr.). *Lit.*: *P. Lips.* II, S. 162/3. *Texte*: *P. Lips.* II 145–147 – Drei eine Beschwerde betreffende Dokumente.

Apion, Sohn des N.N., *nomarches* im Arsinoites 193–215 (Arsinoites. Ende 2. / Anfang 3. Jahrh. n. Chr.). *Lit.*: F. REITER, *Die Nomarchen des Arsinoites...* (→ 7.5.3.1), S. 41–47.

Apionen (Oxyrhynchos. Ende 5.–7. Jahrh. n. Chr.): – *Lit.*: O. MONTEVECCHI, Nr. 90; N. GONIS, „Studies on the Aristocracy of Late Antique Oxyrhynchus“, in: *Tyche* 17 (2002), S. 85–97 [S. 92]; DERS.: „*P. Bingen* 135 and Flavius Apion I“, in: *ZPE* 146 (2004) S. 175–178 (mit Stemma zu *Flavius Strategius*). *Neue Texte*: Kreditvertrag P. Berol. Inv. Nr. 21684 (A. SYRKOU, „Two Receipts and a Loan of Money“, in: *APF* 49 [2003], S. 43–56 [55]); Quittung eines *zygostates* P. CtYBR Inv. Nr. 4357 (T. M. HICKEY, „A New Fragment from the Apion Dossier in New Haven (P. CtYBR inv. 4357)“, in: *ZPE* 146 [2004], S. 165/6 [166]); Ausgabenliste P. Heid. Inv. Nr. G 5144 Rekto (R. AST, „Papyri editae in memoriam Wm. Brashear I“, in: *ZPE* 139 (2002), S. 177–186 [S. 179/80]); Bürgschaften P. Oxy. XVI 1679 descr. (N. GONIS, „*P. Oxy.* XVI 1979 desc. Deed of Surety“, in: *JJP* 32 [2002], S. 29–34); *P. Oxy.* LXVIII 4703 Bürgschaftsfragment; 4704 Quittung für eine Zahlung an *potamitai*.

Apollonios, Gutsverwalter (Bakchias. 70/80-Jahre des 1. Jahrh. – *Lit.*: O. MONTEVECCHI, Nr. 26; R. SMOLDERS, „Two Archives from the Roman Arsinoites“, in: *CE* 79 (2004), S. 233–240 (S. 233–237), addiert die Apollonios betreffenden Briefe auf 16 (*BGU* I 248; 249; II 531; 583; 594; 595; 596; III 844; 850; 884; 885; 886; P. Michael. 15; P. Berol. Inv. Nr. 7074; 8453; 8476) und sichtet sie kurz, ohne daß sich unmittelbar weiterführende Erkenntnisse ergäben.

Apollonios, S. d. Herakles und der Eudaimonis, Stratege des oberägyptischen Gaus Apollonopolites Heptakomias (Hermupolis Magna [?]). Anf. 2. Jahrh. v. Chr.): *Neue Texte*: *P. Lips.* II 136–138 (m.w.N. S. 122/3.).

Cyria (Fl.), femina clarissima (Oxyrhynchos. Mitte 5. n. Chr.). **Lit.:** N. GONIS, „Studies on the Aristocracy of Late Antique Oxyrhynchus“ in: *Tyche* 17 (2002), S. 85–97 (S. 86/7), unter Nd. von *SB XVIII* 13928.

Dioskoros, Notar (Aphrodito. 6. Jahrh. n. Chr. – **Lit.:** O. MONTEVECCHI, Nr. 87; R. S. BAGNALL / K. A. WOPR, „*P Princ.* II 84 Revisited“, in: *BASP* 40 (2003), S. 11–25, gehen zur Herkunft des von ihnen neubearbeiteten *P Princ.* II 84 kurz auf die Tätigkeit des Dioskoros ein (S. 12/3); J. H. F. DIJKSTRA, „A World Full of the Word. The Biblical Learning of Dioscorus“, in: *Learned Antiquity* (→ 3.3), S. 135–46; J.-L. FOURNET, „Between Literary Tradition and Cultural Change: The Poetic and Documentary Production of Dioscorus of Aphrodite“, in: *Learned Antiquity* (→ 3.3), S. 101–114; L. S. B. MACCOULL, „Uniformis trinitas: Once More the Theopaschite Trinitarisme of Dioscoros of Aphrodito“, in: *GRBS* 42 (2001), S. 83–96; P. VAN MINNEN, „Dioscorus and the Law“, in: *Learned Antiquity* (→ 3.3), S. 115–34, erfüllt ein Desiderat. Die Beschäftigung mit dem Juristen Dioskoros muß nämlich den Rechtshistoriker reizen, zumal es sich bei Dioskoros um einen Zeitgenossen des Kaisers Justinian handelt und seine Tätigkeit als Notar in die Zeit nach dem Inkrafttreten des *Corpus Iuris* fällt. M. beschäftigt sich vor allem mit vier kaiserlichen Reskripten, welche sich in mehreren Kopien im Archiv des Dioskoros gefunden haben (*P. Cairo Masp.* I 67024–67029) und analysiert die Variationen. Zugleich verwebt er die faßbaren, auch familiären Umstände, ferner die rechtlichen Hintergründe in seine Ausführungen und setzt sich mit der Sekundärliteratur auseinander. v.M. ergänzt ganz wesentlich L. S. B. MACCOULL, *Dioscorus of Aphrodito. His Work and His World.* – Berkeley 1988 (→ LÜ I 6.1); hier ist dem Juristen Dioskoros wenig Raum und Inhalt eingeräumt gewesen; B. PALME, „Die *riparii* des Dorfes Aphrodite, Claudius bzw. Flavius Apollos, Aurelius Apollos und Flavius Victor“, in: *Ad Fontes! Festschrift für Gerhard Dobesch* (→ Nachtrag 3.3), S. 841–854 (mit reichen weiteren Nachweisen); C. ZUCKERMAN, „Les deux Dioscore d’Aphrodité ou les limites de la pétition“, in: *La pétition à Byzance* (→ 7.2), S. 75–92: Untersuchung von rechtlichen Vorgaben und Alltag anhand eines durch das Archiv des Dioskoros überlieferten Vorgangs. **Neue Texte:** *P. Cair. S.R.* 3733 (3) Pacht einer Liegenschaft (J.-L. FOURNET, „Un document inédit des archives de Dioscore d’Aphrodité au Musée Égyptien“, in: *Egyptian Museum Collections around the World. Studies for the Centennial of the Egyptian Museum*, éd. par M. EL DAMATY / M. TRAD. – Le Caire 2002, vol. I, S. 397–407 [S. 401/2]); Nd. von *P. Cairo Masp.* I 67004 (J. H. F. DIJKSTRA, „A Cult of Isis at Philae After Justinian? Reconsidering *P. Cair. Masp.* I 67004“, in: *ZPE* 146 [2004], S. 137–154)

Dioskurides, S. d. Demokrates, Phrurarch (Festungskommandant) (Herakleopolis. 154–145 v. Chr.). **Lit. und neue Texte:** *P. Phrur. Diosk.* Zu Funktion, Rang und Aufgaben des Dioskurides s. a.a.O. S. 2–8.

Drusilla (Tertia Drusilla), Witwe des Veteranen *C. Iulius Agrippianus* (Arsinoites. 2. Jahrh. n. Chr.). **Lit.:** H. MAEHLER, „Neues zum Prozeß der Drusilla gegen Agrippinus, in: Symposium 1977. Köln; Wien: 1982, S. 325–333): **Neuer Texte:** *P. Genf* I² 74.

Dryton (Thebais. 150–99 v. Chr. – **Lit.:** O. MONTEVECCHI, Nr. 14e; **Lit. und Texte:** K. VANDORPE, *The Bilingual Family Archive of Dryton, His Wife Apollonia and Their Daughter Senmouthbis* 4.2.2 *P. Dryton. Weitere Lit.:* J. D. SOSIN, „Half Again More“, in: *APF* 50 (2004), S. 42–44.

Eutyichides, S.d. Sarapion (Hermopolites. Erste Hälfte 2. Jahrh. n. Chr.). **Lit.:** P. SCHUBERT, „*P. Gen.* II 99 et les archives d'Eutyichides fils de Sarapion“, in: *Tyche* 17 (2002), S. 155–158. **Neuer Text:** *P. Genf* I² 25 (m.w.N.).

Garnison bei Theben (Um Theben. 2. Jahrh. n. Chr. – W. CLARYSSE, „A Roman Army Unit near Thebes“, in: *Atti del XXII Congresso Internazionale di Papirologia Firenze, (Napoli 19–26 maggio 1983)*, Napoli 1984, S. 1021–1026). **Lit. und neue Texte:** *O. Homb.* II 39–41 (Die Einleitung von G. NACHTERGAEL [S. 9–13] informiert über den derzeitigen Textbestand, gibt einige inhaltliche Hinweise und stellt Überlegungen zur möglichen Lokalisierung und zum Charakter der Einheit an. Als Fundort vermutet N. mit W. CLARYSSE Kontrapollonopolis Magna (= Redesiyeh).

Harchebis, basilikos grammateus des Herakleopolites (78/7 v. Chr.): SB V 8754–8756. **Neue Texte und Lit.:** *P. Berl. Salmenkivi (passim)*; D. KALTSAS, „Aus den Archiven der Königlichen Schreiber Petheimuthes und Harchebis. Zu Erja Salmenkivi, *Cartonnage Papyri in Context. New Ptolemaic Documents from Abû Sir al-Malaq*“, in: *Tyche* 18 (2003), S. 5–19 (6–7).

Hatres (A.) und Isas (Gegend von Philadelphia. Ende 3./Anfang 4. Jahrh.). **Lit.:** R. SMOLDERS, „Two Archives from the Roman Arsinoites“, in: *CE* 79 (2004), S. 233–240 (S. 237–240); er stellt die einschlägigen Texte zusammen (*BGU* I 349; II 373; 408; 409; 411; 419; III 858; *P. Gen.* I² 13).

Herakleides, S. d. *Hermokles* (Theben. 3. Viertel 2. Jahrh. v. Chr.). **Lit.:** U. KAPLONY, „Das bilingue Archiv des Herakleides, S. d. Hermokles“, in: *APF* 50 (2004), S. 138–150 (mit Belegliste).

Heroninos, phrontistes auf dem Landgut des Aurelius Appianus (Theadelphia. Mitte 3. Jahrh. n. Chr. – **Lit.:** O. MONTEVECCHI, Nr. 57; D. RATHBONE, *Economic Rationalism and Rural Society in Third-Century A.D. Egypt. The Heroninos Archive and the Appianus Estate*). **Lit.:** É. JAKAB, „Fixierte Preise für die Vermarktung des

Weins im Heroninos-Archiv?“. in: *MBAH* 22 (1) (2003), S. 1–26; DIES., „Weinlieferungen in den Papyri. Atypische Quittungen im Dreipersonenverhältnis aus dem Heroneinos-Archiv“, in: *Iurisprudentia universalis* (→ 3.3), S. 303–315.

Ioannes (Fl.), comes (Oxyrhynchites. Ende 5.-Anfang 6. Jahrh. n. Chr.): *neue Texte* und *Lit.*: D. HAGEDORN / B. KRAMER, „Fünf neue Papyri des *comes* Johannes (P. Hamb. Inv. 532, 533, 538, 547 und P. Heid. inv. 1800+1843) und Neuabdruck von P. Harris I 91“, in: *APF* 50 (2004), S. 158–171.

Isakis (Diospolis Magna. 158–151 v. Chr.): W. CLARYSSE, „A Jewish Family in Ptolemaic Thebes“, in: *JJP* 32 (2002), S. 7–9, stellt die dieses Dossier einer jüdischen Familien bildenden sechs demotischen und griechischen Steuerquittungen zusammen und gibt ein daraus zu erschließendes, vier Generationen umfassendes Stemma.

Isidora (Cl.) alias Apia (Oxyrhynchos. 214–225 n. Chr. – *Lit.*: O. MONTEVECCHI, Nr. 47): J. D. THOMAS, „Notes on Papyri Relating to Claudia Isidora Also Called Apia“, in: *BASP* 41 (2004), S. 139–153: Lesungen und Datierungen korrigierende Revision der gut zwanzig Claudia Isidora gewiß oder möglicherweise betreffenden Texte in Vorbereitung der Publikation weiteren Materials.

Kallinikos Iuvimiannos (Fl.), Soldat (*Leontoclibanarius*) (Aphrodites Polis (?). 1. Viertel 6. Jahrh. n. Chr.) – *Lit.* und *Text*: B. PALME, *CPR* XXIV S. 114/6 bzw. Nr. 18.

Kolluthos (Aphrodito. 1. Hälfte 6. – Mitte 7. Jahrh. n. Chr.). *Lit.*: zum Archiv H. FÖRSTER / F. MITTHOF, „Ein koptischer Kaufvertrag über Anteile an einem Wagen. Edition von P. Vat. Copt. Doresse 1“, in: *Aegyptus* 84 (2004), S. 217–242; *neuer Text*: Wagenteil-Kaufvertrag P. Vat. Copt. Doresse 1 (a.a.O.).

Marcus Annius Nemonios, Apaitetes und Praktor (Elephantine. 4. Viertel 2. Jahrh. n. Chr.): Prosopographische Bemerkungen: Ch. ARMONI / D. HAGEDORN, „Ein Ostrakon aus Elephantine in Witzzenhausen“, in: *ZPE* 145 (2003), S. 219–223 (221).

Menas (Fl.), *pagarchos*, Schwiegervater des Fl. Petterios (Arsinoiton polis. Um 617–653 n. Chr.). *Lit.*: vgl. B. PALME, in: *CPR* XXIV, S. 178–181.

Menches, *komogrammateus* von Kerkeosiris (Kerkeosiris. Letztes Viertel 2. Jahrh. v. Chr.) – s. A. VERHOOGT, in: *Pap. Lug. Bat.* XXII.

Nebuchelos (A.), Geschäftsmann (Dura Europos. 235–240 n. Chr.). *Lit.*: K. RUFFING,

„Die Geschäfte des Aurelios Nebuchelos“, in: *Laverna* 11 (2000), S. 71–105; DERS., „Preise und Wertangaben aus Dura Europos und Umgebung“, in: *Laverna* 13 (2002), S. 24–44 (mit Preislisten).

Nepheros (330–340 n. Chr.). **Lit.:** H. HAUBEN, „Aurélios Pageus, alias Apa Paièous, et le monastère mélitien d’Hathor“, in: *Anc. Soc.* 32 (2002), S. 337–352.

Pageus (A.) alias Apa Paieous (ca. 330–340 n. Chr.). **Lit.:** H. HAUBEN, „Aurélios Pageus, alias Apa Paièous, et le monastère mélitien d’Hathor“, in: *Anc. Soc.* 32 (2002), S. 337–352.

Paieous, Apa (330–340 n. Chr.): **Lit.:** H. HAUBEN, „Aurélios Pageus, alias Apa Paièous, et le monastère Mélitien d’Hathor“, in: *Anc. Soc.* 32 (2002), S. 337–352.

Pesouris, βασιλικὸς γραμματεὺς des Herakleopolites (Amtsarchiv?) (Herakleopolites. Um 138 v. Chr.). **Lit.:** J. D. SOSIN / J. BAUSCHATZ, „Four Duke Papyri concerning Pesouris, *Basilikos Grammateus*“, in: *ZPE* 141 (2002), S. 177–190, **Textbestand:** SB XXII 15369; SB XVIII 13304; *P. Heid.* VIII 418; SB XXVI 16524. **Neue Texte:** P. Duke Inv. Nr. 605r, 605v, 599.

Pétéharsemtheus, S. d. Panebchunis (Pathyris. Ende 2./Anfang 1. Jahrh. v. Chr.). **Lit.:** M. CHAUVEAU, „Nouveaux Documents des Archives de Pétéharsemtheus Fils de Panebchounis“, in: *Acts of the 7th Int. Conf. of Demotic Studies* (→ 3.3), S. 45–57 (m.w.N. S. 45 Anm. 1). **Texte:** Beschreibung eines griechischen Naturaldarlehens und Beschreibung einer sowie Edition zweier demotische Urkunden, a.a.O.

Petheimutbes, basilikos grammateus des Herakleopolites (87–85 v. Chr.): **Neue Texte** und **Lit.:** *P. Berl. Salmenkivi (passim)*; D. KALTSAS, „Aus den Archiven der Königlichen Schreiber Petheimuthes und Harchebis. ‘Zu Erja Salmenkivi, *Cartonnage Papyri in Context. New Ptolemaic Documents from Abû Sir al-Malaq*“, in: *Tyche* 18 (2003), S. 5–19 (6–7).

Psyros, S.d. Elias (Theben. 1. Viertel 8. Jahrh. n. Chr.). **Lit.:** N. GONIS, „Tax Receipts on Coptic and Greek Ostraca Re-read“, in: *ZPE* 147 (2004), S. 157–163, stellt das bislang fünf Abgabenquittungen anhand von Neulesungen zusammen (S. 162).

Schenute, Notar (Hermopolites. Mitte 7. Jahrh. n. Chr.). **Lit.:** H. FÖRSTER, „‘Ich habe gehört: Du bist betrübt’. Ein Text aus dem Schenute-Archiv (P. Vindob. K 4716)“, in: *Tyche* 17 (2002), S. 79–84.

Senouthios (Hermopolites. 7. Jahrh. n. Chr.). **Lit.** und **Neue Texte:** CPR XXII S. 5;

CPR XXII 1, 2; Brief wegen Requisitionen (F. MORELLI, in: *JJP* 32 [2002], S. 55–81 [61 f.])

Strategios Paneuphemos (Fl.) (Oxyrhynchites. 2. Hälfte 6. Jahrh. n. Chr. *Lit.*: B. PALME, „Flavius Strategios Paneuphemos und die Apionen“, in: *ZRG Rom. Abt.* 115, 1998, S. 289–322). *Neue Texte*: *CPR* XXIV 24; 27 Gestellungsbürgschaft; 25 Vertragsanfang VI; 26 Pachtvertrag über Getreideland; *CPR* XXIV 28 Vertragsanfang (Unterlassungserklärung?).

Taurinos: (Hermoupolis. 5.–6. Jahrh. n. Chr.). *Lit.*: Überblick im Hinblick auf neue Texte H. MAEHLER, *BGU* XVII, S. XXXV/XXXVI.). *Neuer Text*: *CPR* XXIV 10 Anfang einer Hausmiete (vgl. S. 74).

Thepate, T. d. Piel (Gegend um Theben. 8. Jahrh. n. Chr.). *Lit.*: N. GONIS, „Tax Receipts on Coptic and Greek Ostraca Re-read“, in: *ZPE* 147 (2004), S. 157–163 (160).

Zenon, S. d. Agreophon, Domänenverwalter des Dioiketen Apollonios (Philadelphia. 261–239 v. Chr. – O. MONTEVECCHI, Nr. 1). *Lit.*: P.-L. GATIER, „Une étape de Zénon de Caunos en Transjordanier (P. Lond. VII 1930)“, in: *JJP* 34 (2004), S. 33–42; D. J. THOMPSON, „Ptolemaic Pigs: An Ecological Study“, *BASP* 39 (2002), S. 121–138.

CLARYSSE, W., „A Jewish Family in Ptolemaic Thebes, in: *JJP* 22 (2002), S. 7–9: prosopographisch.

FUNGI, M. S. / M. C. MARTINELLI, „Ostraca letterari inediti della collezione Petrie“, *ZPE* 145 (2003), S. 141–182 (141–142); C. E. RÖMER, „Ostraka mit christlichen Texten aus der Sammlung Flinders Petrie“, *ZPE* 145 (2003) S. 183–201 (186–190): Dendera-Archiv literarischer und religiöser Ostraka.

GONIS, N., „Studies on the Aristocracy of Late Antique Oxyrhynchus“, in: *Tyche* 17 (2002), S. 85–97), S. 93f. Eudaemon, prosopographisch

P. O. I. Hawara: Oriental Institut Hawara Papyri. Demotic and Greek Texts from an Egyptian Family Archive in the Fayum (Fourth to Third Century B.C.), by G. R. HUGHES† / R. JASNOW with a contrib. by J. G. KENNAN (*Oriental Institut Publications* 113). – Chicago 1997. [Band nicht verfügbar]

REITER, F., *Die Nomarchen des Arsinoites...* 7.5.3.1: auch prosopographisch.

6. ALLGEMEINES ZUM RECHTSWESEN UND SEINER ERFASSUNG;
ANTIKE RECHTSGESCHICHTE

Zwischen den Reichen: Neues Testament und Römische Herrschaft, hrsgg. von M. LABAHN / M. ZANGENBERG (*Texte und Arbeiten zum neutestamentlichen Zeitalter* 36). – Tübingen: Francke, 2002. ISBN 3-7720-2828-4. 8°; VIII, 286 S.; → nächste Folge.

6.1. GESAMTDARSTELLUNGEN

GAGARIN, M., *Antiphon the Athenian. Oratory, Law and Justice in the Age of the Sophists*. – Austin: University of Texas Press, 2002. 8°; XI, 222 S. [n.v.]

SCHMITZ, W., *Nachbarschaft und Dorfgemeinschaft im archaischen und klassischen Griechenland* (*Klio. Beiträge zur Alten Geschichte* Beih. N.F., Bd. 7). – Berlin: Akademie Verlag, 2004. ISBN 3-05-004017-3. 8°; 558 S., scheint aus einem sehr äußerlichen Grund von geringem rechtlichen Interesse zu sein. Das archaische Griechenland drängt sich mit dem homerischen Recht vor die Augen des Rechtshistorikers, und das klassische Griechenland tut das Gleiche mit den athenischen Gerichtsreden. „Nachbarschaft und Dorfgemeinschaft im archaischen und klassischen Griechenland“ finden unter diesem Blickwinkel keinen Platz. Der *Alten Geschichte* geht es aus anderen Gründen nicht anders, wie der Werbetext verrät: „Oikos und Polis stellen einen zentralen Gegenstand der althistorischen Forschung dar. Eine Vielzahl von Arbeiten hat sich mit der Entstehung der Polis als politischem Verband auseinandergesetzt und dabei den Weg vom Oikos als dominierender sozialer Einheit in archaischer Zeit zur Polis, dem übergeordneten politischen Verband, nachgezeichnet. Ebenso wie Aristoteles die Nachbarschaft und das Dorf in der theoretischen Behandlung der Polis ausklammert, sind auch in der althistorischen Forschung die sozialen Institutionen zwischen Oikos und Polis vernachlässigt worden.“ Den Rechtshistoriker läßt die Quellenlage sich auf die für die *polis* signifikanten Faktoren konzentrieren. Eigentlich erinnern aus dem griechisch-hellenistischen Bereich allein die vorwiegend aus der ägyptischen Chora stammenden Alltagsurkunden daran, daß dörfliche Gemeinschaften ihre eigenen Regeln haben (vgl. dazu hier ALLAM 7.4.3). Relikte kann man allerdings selbst heute noch im dörflichen Leben Deutschlands spüren. Mit „Nachbarschaft und Dorfgemeinschaft“ hat S. also ein Thema gewählt, welches *mutatis mutandis* für viele geschichtliche Kulturordnungen von Bedeutung ist. Da es um Regelungen geht, ist das Thema auch rechtlich von Bedeutung, und S. spart diesen Bereich keineswegs aus. „I. Zwischen Oikos

und Polis. Zu Thema, Fragestellung, Methode und Ziel“ (S. 9–25) zentriert den Blick zwar auf das archaische und klassische Griechenland. S.s diesbezügliche Ausführungen sind jedoch allgemeingültig, und bereits hier werden rechtliche Gesichtspunkte berücksichtigt. Mehr zu referieren, verlangte den Text ungekürzt abzdrukken, und bereits diese Tatsache verrät alles über S.s konzise Darstellungsweise. „II. Nachbarschaft und dörfliche Ordnung im 8. und 7. Jahrhundert v. Chr.“ (S. 26–147) darf man vielleicht als Rückblick auf die Frühzeit charakterisieren. Die Abschnitte „Die Dorfgemeinschaft und ihre Normen“ und „Die Dorfgemeinschaft und ihre Sanktionen“ zeigen freilich, daß sich dieses Kapitel keineswegs in der Schilderung einer heilen Dorfwelt erschöpft – sie ist übrigens nie heil gewesen. S. zeigt in diesem Kapitel unter dem Stichwort „Die Ursachen für die geringe Bedeutung der Nachbarschaft in der Welt des (homerischen) Adels“, wie sehr unsere heutige Einsicht in die antiken Verhältnisse von der Sicht der antiken Literaten und Urkundenschreiber abhängt. Die nächsten beiden Kapitel bedeuten bereits mit ihrem Titel, daß ihr Inhalt rechtsspezifisch ist: „III. Von der Norm zur Satzung: Bäuerliche Ordnung und Gesetzkodifikation“ (S. 148–248); „IV. Rügebräuche und Schandstrafen im archaischen und klassischen Griechenland“ (S. 259–410). Der Darstellung der historischen Entwicklung geschuldet ist „V. Zwischen bäuerlicher und bürgerlicher Gesellschaft. Die Abkehr von der traditionellen Ordnung im 5. und 4. Jahrhundert“ (S. 411–466). Dennoch mangelt es selbst in diesem Abschnitt nicht an rechtlich relevanten Ausführungen. „VI. Die Kontrolle der sozialen Kontrolle. Zusammenfassung und Ausblick“ führt S.s Sichtweise und Ergebnisse noch einmal vor Augen. Tatsächlich erschöpfend? Wohl kaum! S. hat ein in der Sichtweise wie der Methodik beispielhaftes Werk vorgelegt, welches über die Fachgrenzen hinweg nicht nur berücksichtigt werden sollte, sondern muß – S. markiert einen Standard. Und inhaltlich kann sein Werk nicht vermeiden, wer antike Siedlungsgemeinschaften analysiert. [Vgl. dazu B. WAGNER-HASEL, in: *MH* 63 (2006), S. 247/8.]

WOLFF, H. J., *Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens in der Zeit der Ptolemaer und des Prinzipats*. Bd. 1. *Bedingungen und Triebkräfte der Rechtsentwicklung*, hrsgg. von H.-A. RUPPRECHT (*Handbuch der Altertumswissenschaft*, Abt. 10 *Rechtsgeschichte des Altertums*). – München: Beck, 2002. ISBN 3-406-48164-7. gr.8°; XIX, 276 S., ist von H.-A. RUPPRECHT herausgegeben und ergänzt, stammt aber noch weitgehend aus der Feder des unvergessenen H. J. WOLFF, des 1983 verstorbenen Altmeisters der Juristischen Papyrologie und eines der Begründer der juristischen Gräzistik. Verschiedene Umstände haben das Erscheinen des Bandes lange verzögert. Nunmehr liegt also vor, was sich in H. J. WOLFFS wissenschaftlichem Nachlaß zu Band 1 seines Handbuchs gefunden hat. Der Band enthält neben einer allgemeinen Einleitung und einem Anhang den ersten Teil des nunmehr auf drei Bände angelegten Handbuchs. Er ist den Grundlagen der gräko-ägyptischen

Rechtsordnung gewidmet. Zu den ursprünglich darüber hinaus für diesen Band vorgesehenen Abschnitten über Rechtsquellen, Rechtspersonal und Rechtsdurchsetzung hat es keine hinlänglichen Vorarbeiten gegeben. Sie werden zusammen mit der Darstellung des gesamten materiellen Rechts in Band 3 zu finden sein, der H.-A. Rupprecht anvertraut ist. Im vorliegenden Band stammen von H.-A. RUPPRECHT eine Skizze der Juristischen Papyrologie und ein Überblick über die Hilfsmittel der papyrologischen Arbeit (§ 2 „Übersicht über die Juristische Papyrologie“ (S. 8–19). Ein Anhang (S. 203–276) mit bibliographischen Nachträgen zu den §§ 1 und 3–8, ein Verzeichnis der Editionen von Papyri und Ostraka, eine Auflistung diverser Sammelwerke sowie einiger epigraphischer und demotischer Quellenwerke ist beigelegt. Die Namen-, Sach- und Quellenregister erschließen den Band angemessen. Die seit WOLFFS Tod publizierten Quellen sind nicht eingearbeitet worden. Dies hätte das Erscheinen des Bandes nur noch mehr verzögert. Es hätte zudem den Textbestand kaum unberührt belassen. Den Grundtenor von WOLFFS Hinterlassenschaft hätte es inhaltlich schwerlich verändert oder gar verbessert, denn WOLFFS mustergültiges Definitionsvermögen prägt auch dieses Werk. Das wird schon in § 1 „Programmatische Vorbemerkungen“ deutlich, in dem WOLFF den Gegenstand der Darstellung umreißt, und die grundsätzliche Begrenzung auf die griechischen Quellen und die Zeit zwischen der Eroberung Ägyptens durch die Griechen und Diokletian sowie auf das Justizwesen und das Privat- und Strafrecht rechtfertigt. Die „Grundlagen“ enthalten die Kapitel „Griechisches Recht in Ägypten“ (S. 23–98) und „Voraussetzung und Richtung der Rechtsentwicklung in der Prinzipatszeit“ (S. 99–200). In § 3 „Bedingungen und Grenzen der Hellenisierung des Privatrechts“ (S. 23–34) umreißt WOLFF die geschichtlichen und politischen Hintergründe der gräko-ägyptischen Rechtsordnung sowie den sich aus der ethnischen Vielfalt ergebenden Rechtspluralismus nebst den mit diesem verbundenen staatsrechtlichen Gesichtspunkten. Dabei ergeben sich auch Argumente für die anhaltende Diskussion zu Existenz und Entstehen von Rechtskodifikationen. Als ausschlaggebend für den Verzicht auf Rechtsvereinheitlichung betrachtet WOLFF „das staatstheoretische Bild ..., das die Zeit vom Wesen der ptolemäischen Monarchie hatte“, und das er eingehender zeichnet (S. 29–34; Zitat S. 30). In § 4 „Treibende Kräfte der Hellenisierung des Rechts“ (S. 35–70) erörtert WOLFF die Erscheinungsformen des griechischen Rechts in Ägypten, und dessen Verhältniss zum griechischen Recht außerhalb des Landes unter der Prämisse, daß Ägypten keineswegs ein Land mit „griechischer Rechtsordnung“ gewesen sei und keiner bewußten Hellenisierung unterlegen habe. Es kam vielmehr zu einem Einsickern griechischer Rechtsgedanken und -institutionen mannigfacher, regelmäßig unbestimmbarer Herkunft, welche die Herausbildung gefestigter, neuer Institutionen beeinflusste – das Eigenrecht der Poleis und das königliche Recht neben dem in der Chora geübten Recht. Ein eigener Unterabschnitt ist dabei dem Begriff der

πολιτικοὶ νόμοι gewidmet. WOLFF hält hier seine Meinung aufrecht, damit sei das Recht der Heimatpolis der Einwanderer gemeint gewesen (S. 55–58). Konsequenz der fehlenden Vereinheitlichung ist das letztlich mitunter sogar bis in die Spätzeit faßbare Nebeneinander der Rechtsordnungen der beiden hauptsächlichen Ethnien im Lande. WOLFF stellt es in § 5 „Griechisches und Ägyptisches Recht“ (S. 71–98) plastisch dar, ehe er sich den die Rechtsentwicklung bestimmenden Faktoren im römischen Ägypten der Prinzipatszeit zuwendet, und dazu bildet dieser Abschnitt wegen des – wenn auch an Bedeutung verlierenden Fortlebens des nationalägyptischen Parts – den passenden Übergang. WOLFF zeichnet darin fein die theoretischen und praktischen Aspekte der Existenz zweier nebeneinander bestehender, durchaus nicht gegeneinander abgeschotteter und sich dennoch offenkundig nur begrenzt beeinflussender Rechtsordnungen – ein Nebeneinander, welches nie als Rechtskonflikt empfunden worden ist und folglich zu keinen diesbezüglichen Lösungsstrategien geführt hat. Allerdings treten wohl besondere Umstände hinzu: Sowohl das ägyptische wie das griechische Recht wurde im Alltag von beschlagenen Kautelarjuristen praktiziert, deren auf der Basis der jeweiligen Rechtsordnung errichtete Urkunden bei gleichen Gegebenheiten im Wettbewerb standen und sich dabei nichts nachgaben; weder die letztlich aus der Erobererschicht stammenden griechischen noch die einer langen Tradition im Lande verhafteten demotischen Urkundenschreiber konnten also zu Übernahmen neigen. Der dem römischen Ägypten gewidmete Teil beginnt mit § 6 „Die Provinz Ägypten“ (S. 99–113) und umreißt kurz – durchweg unter rechtlichem Blickwinkel – die politischen und staatsrechtlichen Ergebnisse der Eroberung des Landes durch Augustus, vor allem auch die Stellung des *praefectus Aegypti*. Zu der strittigen Frage der Existenz eines Provinzialedikts vertritt WOLFF eine vermittelnde Meinung: „Es erscheint möglich, daß es ein von den Präfekten jeweils promulgiertes Einheitsedikt gab, das, in Anlehnung an das Edikt des *praetor urbanus*, spezifisch die Rechtsverhältnisse der *cives Romani* ordnete“ (Zitat S. 110). Wer WOLFFS kaum jemals trügendes Gefühl kennt, wird seiner der Beweise noch entbehrenden Äußerung entsprechendes Gewicht beimessen. In § 7 „Peregrine Rechtsüberlieferung und römisches Reichsrecht in ihrem gegenseitigen Verhältnis“ (S. 113–148) bestimmt Wolff Grundlagen und Grenzen des – unbestrittenen – Fortleben der peregrinen Rechtstraditionen dahingehend, daß es aus römischer Sicht in der Chora – von den nunmehr vier *poleis* abgesehen – keine verbindliche Rechtsordnung gab, die Römer aber die Rechtsordnung tolerierten, wenn auch nicht ausnahmslos und ohne prinzipielle Festlegung. Neue Verhältnisse schuf dann die in ihren Konsequenzen ausführlich dargestellte *Constitutio Antoniniana* (S. 122–148). Deren praktische Wirkungen beschränkten sich freilich „auf die Möglichkeit – aber nicht ausnahmslose Notwendigkeit – der Anwendung römischen *Privatrechts* zu Gunsten und zu Lasten der einstigen *pergrini*“ (Zitat S. 125): Bekanntlich bediente sich die Bevölkerung

auch weiterhin in hohem Maße der überkommenen Geschäftsformulare und Rechtsinstitute; dies wird mitsamt den demgegenüber zu beobachtenden Veränderungen und hinsichtlich der rechtlichen Hintergründe eingehend erörtert. § 8 „Der römische Beitrag zur Rechtswirklichkeit Ägyptens in der vorantoninischen Epoche“ (S. 148–200) schließlich würdigt die Stellung und das Rechtsleben der zuvor bereits in Ägypten lebenden Römer sowie die sich daraus ergebenden Einwirkungen im ägyptischen Rechtsalltag. Dabei geht es, und WOLFF weist darauf hin, an sich nur um eine in Ägypten vertretene Ethnie, doch lassen sich die Römer natürlich weder nach Zahl noch Bedeutung mit irgendwelchen Ethnien der Ptolemäerzeit neben den Griechen und Ägyptern vergleichen. Behandelt werden in diesem Abschnitt vor allem das römische Recht als Sonderrecht römischer Bürger, deren Teilnahme am Rechtsverkehr, Wandlungen in der Rechtsordnung, Eingriffe des Kaisers und die Einflüsse der Rechtsprechung. Das detaillierte Inhaltsverzeichnis und die Register erschließen die gesamte, reiche Darstellung angemessen. – Wer WOLFFS andere Schriften kennt, trifft viele ihm bekannte Gedanken. Aber nichts ist unreflektiert übernommen; Verbindendes und Ergänzendes sind hinzugekommen; im Detail finden sich mitunter Veränderungen der Sichtweise. Die Fußnoten beschränken sich bei WOLFF übrigens keineswegs auf Literatur- und Quellenzitate, sondern enthalten Auseinandersetzungen und Gedanken am Rande sowie weiterführende Hinweise. Zudem bieten Text und Anmerkungen beispielshalber vielfältige Bemerkungen, Hinweise und Klarstellungen zu Zeugnissen und Themen des materiellen Rechts (z.B. S. 75–78; 88–91; 179–181; 184/5) – obgleich sich WOLFF strikt an seine Einteilung hält. Der weder mit der modernen rechtsgeschichtlichen Methodik noch mit den Auswirkungen der vielfach romanozentrischen Betrachtungsweise nichtrömischer Rechtsordnungen im vergangenen Jahrhundert Vertraute kann schwerlich erlauben, in welcher beispielhafter Weise hier Rechtsgeschichte betrieben wird, wie hier die die Rechtsordnung bestimmenden Faktoren sorgsam vor Augen geführt und miteinander verknüpft werden zu einem ebenso anschaulichen wie weiterführenden Bild, in dem jede Feststellung, Relativierung und Zurückhaltung ihren Grund hat. Die seit WOLFFS Tod bis zum Erscheinen verstrichenen 20 Jahre haben dem Handbuch wohl etwas an Aktualität, aber nichts an wissenschaftlichem Wert nehmen können. Den Erkenntnisgewinn dieser Jahre lassen die keineswegs auf Vollständigkeit angelegten „Bibliographischen Nachträge“ (S. 203–212) erkennen, und diese kann man selbst für die Zeit seit Drucklegung – erfreulicherweise – schon wieder vervollständigen. Wie plötzlich und stark sich angesichts der großen unpublizierten Sammlungsbeständen an Papyri und Ostraka die Quellen- und Kenntnislage verändern kann, zeigen die 21 in den *P. Polit. Iud.* veröffentlichten Urkunden, welche künftig ungeachtet ihres fragmentarischen Zustands bei allen Fragen, welche den Juden im Ptolemäereich (z.B. S. 40/1), Politeumata und Rechtspluralismus gelten, zu berücksichtigen sind. Neues Licht

auf die ptolemäischen Städtegründungen und deren Institutionen wiederum dürften die Naukratis betreffende Phylenliste SB XXIV 16201 und die Stathmos-Zuweisung SB XXIV 15973 werfen. – All die seit WOLFFS Tod erschienenen Quellen und Untersuchungen vertiefen Einzelheiten, bringen Ergänzungen und füllen Lücken. Sie vermögen das Handbuch also zu aktualisieren, doch ist ihnen ihr Platz in WOLFFS folgerichtiger Darstellung bereits angewiesen, hat WOLFF die jeweilige Problematik doch regelmäßig zumindest *in nuce* angesprochen. Einen direkten Wegweiser gibt er übrigens S. 96–98 für die von ihm ausgeklammerte Untersuchung wechselseitiger Einflüsse der griechischen und demotischen Urkundspraxis. – Die gehaltvolle, angenehm zu lesende Darstellung ist zum einen ein Beweis mehr, wie Geschichte, Kulturgeschichte und Rechtsgeschichte ineinander greifen und das eine nicht ohne Schaden für die beiden anderen außer Betracht bleiben kann. Zum anderen aber unterstreicht sie auch den Lebenswert der Rechtsgeschichte als juristisches Fach: Wohl niemand anderes als ein zugleich mit einem modernen Recht verbundener Rechtshistoriker wird das Nebeneinander der griechischen und ägyptischen Rechtsordnung derart prägnant zum Ausdruck bringen, wie dies unter Verweis auf *commen law / law of equity* und *ius civile / Honorarrecht* S. 79 Anm. 35 geschieht. [Corr.: S. 65, Text Z. 2 v.u.: – „Herübernahme ...“; S. 254 s.v. Juden: 23 25; add.: S. 251 Hausw.: [Zu den demotischen *P. Hauswaldt. dem.* ist eine Neuedition erschienen; *The Hauswaldt Papyri. A Third Century B.C.: Family Dossier from Edfu. Transcription, Translation and Commentary* by J. G. MANNING. – Sommerhausen 1997; vgl. dazu ergänzend die Besprechung von S. RICHTER, in: *OLZ* 96 (2001), Sp. 492–503; S. 255 νόμο(ι) τῶν Αἰγυπτίων: add. S. 75 Anm. 18]. [Vgl. dazu auch die eingehende Besprechung von L. MIGLIARDI, in: *ZRG Rom. Abt.* 122 (2005), S. 246–254.]

6.2. DOGMATIK

HARRIS, E. M., „More Thoughts on Open Texture in Athenian Law“, in: *Nomos* (→ 3.3), S. 241–262, befaßt sich mit der Frage der Gesetzesauslegung vor und von athenischen Gerichten und greift damit ein Thema auf, mit dem er sich bereits einige Jahre zuvor beschäftigt hat (E. M. HARRIS, „Open Texture in Athenian Law“, in: *Dike* 3 (2000), S. 27–79 LÜ V 6.6). Einleitend veranschaulicht er die für Juristen an sich selbstverständliche Tatsache, daß Gesetze und unbestimmte Rechtsbegriffe vor der Anwendung der Auslegung bedürfen, ehe der zur Entscheidung anstehende Tatbestand subsumiert werden kann. Subsumieren meint, einen Tatbestand mit den diesbezüglichen rechtlichen Vorschriften zur Deckung zu bringen, und Subsumieren ist die wesentliche Aufgabe jedes Rechtsanwenders. Es liegt deshalb auf der Hand, daß mit dem athenischen Recht sich

beschäftigende Juristen – wie H. feststellt – eher auf dem Wortlaut der Gesetze beharren als deren – selbstverständlich nötiger – Auslegung Aufmerksamkeit zu schenken. H. wendet sich zum Anderen aber auch gegen eine Auffassung, welche die athenischen Gerichtshöfe vorrangig als bloße Arenen zum Austrag sozialer und politischer Konflikte betrachtet. Letzteres ist zweifellos der Überlieferungslage geschuldet, denn es liegt auf der Hand, daß die Rechtsstreitigkeiten von Leuten unterhalb der in solche Konflikte verstrickten Oberklasse nicht durch die Produkte hochrangiger Redenschreiber überliefert sind. H. sucht einen Mittelweg zwischen den genannten Auffassungen, um seine früher geäußerte Meinung zu untermauern: „My general conclusion was that while magistrates gave accusers considerable latitude when it came to accepting cases, the courts were generally reluctant to vote for accusers who relied on new or unusual interpretation of statutes“ (S. 245). Er beleuchtet hierzu die Argumentationsweise in verschiedenen Fällen. Deren erster betrifft das Verständnis des viel diskutierten *φόνος ἐκ προνοίας*, zu dem H. eine Wortfeldstudie beisteuert und es etwa als „in der Absicht der Tötung“ interpretiert. Als zweites thematisiert H. den im Gesetz über die *εἰσωνγγελία* verwendeten Begriff des *ρήτωρ*, der für Geld den Interessen der Athener widersprechende Dinge vorträgt, und der der Definition bedarf. (vor allem zu Hyp. *Eux.*). Als nächstes prüft H. im Zusammenhang mit den Gesetzen über Immobiliensicherheiten, zu welchem Zeitpunkt dem Gläubiger die Vollstreckung zugestanden hat. Letzter analysierter Topos ist der Begriff der – strafbaren – Feigheit (*δειλία*). Alles in allem zeigt H., daß die Verfasser der Gerichtsreden durchaus Begriffsauslegung betrieben haben, und daß diese darauf ausgerichtet gewesen ist, die Gesetzeskonformität des eigenen Handels im Gegensatz zur Position des Opponenten herauszustellen. H. betont dabei noch einmal: ... the courts in general preferred to vote for the litigant who adhered to the most common reading of the statute or agreement“ (S. 256). Dies ist eine für die Bewertung des athenischen Gerichtsverfahrens wichtige Beobachtung, zeigt sie doch einmal mehr, daß die Entscheidungen durch Laienrichter ohne vorgängige Beratung durchaus nicht irrational gewesen ist – sofern man sich abseits der politischen Prozesse befindet, in denen andere Erwägungen zum Tragen kommen konnten. Hinzuweisen ist schließlich noch auf eines: H.s abschließende Ausführungen zeigen ausdrücklich, daß seine Referenz im modernen Rechts das Common Law ist – auch hieraus können sich unterschiedliche Sichtweisen gegenüber kontinentaleuropäisch geprägten Rechtshistorikern ergeben. [*corr.* den Textausfall S. 245 Anm. 18: „... da sie sich an kein juristisches Prinzip gebunden fühlten, weder an ein Prinzip der Billigkeit – insofern ist die Hauptthese von Meyer-Laurin zutreffend – noch an ein starres Gesetzesprinzip.“]

STURM, F., „Die Rechte ostlokrischer Siedler. Zur umstrittenen Inschrift von Galaxidi (Oiantheia)“, in: *Σύμμεικτα ... Δημάκη* (3.3), S. 591–598, betrifft das

bekannte und oft erörterte Siedlungsgesetz von Naupaktos, welches „das Verhältnis derjenigen Bürger, die als Zusiedler nach Naupaktosgeschickt werden, vornehmlich zu ihrer Mutterstadt (Opous), aber auch zu ihrer neuen Heimat regelt“ (IG IX 1² 718 = Syll.³ 47 = R. KOERNER, *Inscriptliche Gesetzestexte der frühen griechischen Polis*. – Köln, Weimar, Wien 1993, Nr. 49; Zitat a.a.O. S. 175/6 aus Koerners umfangreichem Kommentar). S. greift einen Meinungsstreit auf, den er vor Jahren mit seinem Beitrag „Rechtsanwendungsrecht für lokrische Aussiedler. Ein altgriechisches Zeugnis archaischen Kollisionsrechts“, in: *Studi in onore di Arnaldo Biscardi*, Bd. 5. – Milano 1984, S. 463–469, hervorgerufen hat. S. hatte, wie sein Titel es auch ausdrückt, in der Inschrift Ansätze eines kollisionsrechtlichen Denkens gesehen. A. MAFFI hatte dieser Auffassung kurze Zeit später widersprochen und sie als unangemessen moderne Sichtweise bezeichnet; überdies hatte er die Inschrift in einigen Punkten neu interpretiert (A. MAFFI, „Sulla legge colonaria di Naupatto (ML 20)“, in: *Festschrift für Arnold Kränzlein. Beiträge zur antiken Rechtsgeschichte*, hrsgg. von G. WESENER, H. STRIEGLER, G. KLINGENBERG, M. RAINER. – Graz 1986, S. 69–82). S. erwidert scharf und rekurriert bei seinen Ausführungen auf die Edition von R. MEISTER, „Das Colonialrecht von Naupaktos“, in: *Ber. d. Sächs. Ges. Wiss.* 47 (1895), S. 272–333. Inzwischen ist freilich mit R. KOERNER, a.a.O., eine neuere, zudem kommentierte Standardausgabe erschienen. Unmittelbares Ziel von S.s Ausführungen ist MAFFIS Interpretation der in den Zeilen 22–28; 29–32, 36–38 getroffenen Regelungen. Hierüber läßt sich streiten, und eine Entscheidung hierzu kann an dieser Stelle nicht gegeben werden. S. geht es eigentlich aber um etwas Anderes. S. wirft Maffi vor, dogmatische Grundsätze zu verletzen, indem dieser die Existenz eines antiken Kollisionsrechts negiere. S.s diesbezügliche, als „Dogmatikdefizit“ stürmisch auf den Gegner geschleuderte Ausführungen (S. 597) sind nicht nur nicht falsch, sondern sehr wohl bei der rechtshistorischen Arbeit bedenkenswert. Die Existenz eines antiken Kollisionsrechts ergibt sich daraus jedoch nicht. Das heutige Kollisionsrecht regelt, welche der an sich gleichrangigen Regelungen verschiedener Rechtsordnungen vom Richter im gegebenen Fall tatsächlich anzuwenden ist. Vor antiken griechischen Gerichten kann es eine solche von den Richtern zu entscheidende Kollision nicht gegeben haben. Die gesetzlichen Vorschriften waren nämlich gleich anderen Beweisen von den Parteien dem Gericht zu unterbreiten und die Abstimmung ohne Beratung bot zu theoretischen Reflexionen keinen Raum.

6.3. METHODIK

Gender Studies werden in diesem Rahmen vorrangig als Vorgehensweise betrachtet und daher an dieser Stelle eingeordnet. Unter diesem Gesichtspunkt sind hier

das nachfolgend angezeigte Werk sowie **Metzler-Lexikon gender studies** (s.u.) zu berücksichtigen. Ein Eingehen auf B. EGGER, „Gender Studies“, in: *DNP XIV*. – Stuttgart 2000, Sp. 111–121 (m.w.N.) ist unter rechtshistorischen Aspekten entbehrlich.

Gender Studies in den Altertumswissenschaften. Möglichkeiten und Grenzen, hrsgg. von B. FEICHTINGER und G. WÖHRLE (*IPHIS. Beiträge zur altertumswissenschaftlichen Genderforschung* 1). – Trier: Wissenschaftlicher Verlag Trier, 2002. ISBN 3-88476-465-9. 8°; IV, 134 S., eröffnet eine neue Reihe, welche „ein Publikationsforum für altertumswissenschaftliche Studien mit einem Schwerpunkt im Bereich der Gender Studies (Forschungen zum Geschlechterverhältnis) ... bieten“ soll (S.1). Der vorliegende Sammelband enthält die Akten der ersten deutschsprachigen altertumswissenschaftlichen Tagung zu den *gender studies*, welche am 13. und 14. Juli 2000 an der Universität Trier stattgefunden hat. Dem Gedanken, eine „programmatische Zusammenschau von Klassischer Philologie, Archäologie und Alter Geschichte“ zu bewirken (S. 5), müßte man uneingeschränkt zustimmen, fehlte in dieser Liste nicht die Rechtsgeschichte (Vgl. auch die untenstehenden Bemerkungen zu *Metzler-Lexikon Gender Studies*). Die Rechtsgeschichte hat geschlechtsspezifische Gesichtspunkte gleichfalls zu berücksichtigen und eröffnet diesbezüglich wichtige Blickwinkel unter dem Aspekt der Übereinstimmung und Abweichung zwischen Rechtsordnung und Alltagspraxis. Gerade was die Handlungsfähigkeit von Frauen in der Antike anbelangt, ergeben sich dabei mitunter überraschende Einsichten. Beispielhaft. läßt sich hinweisen auf einen hier sonst zu vernachlässigenden Beitrag des Referenten: J. HENGSTL, „Zur Stellung der Frau nach den altassyrischen Urkunden“, in: *Antike Lebenswelten. Konstanz – Wandel – Wirkungsmacht. Festschrift für Ingomar Weiler zum 70. Geburtstag*, hrsgg. von P. MAURITSCH u.a. – Wiesbaden 2008, S. 243–263. Umgekehrt dürfen aber die anderen altertumswissenschaftlichen Disziplinen den rechtlichen Blickpunkt nicht außer Acht lassen. Erfreulich ist mithin, daß die Rechtsgeschichte im vorliegende Band immerhin erwähnt und kurz auf sie eingegangen wird. Der Sammelband enthält neben der Einleitung acht Beiträge, von denen einer – Chr. REITZ / W. SCHIBEL, „Die gelehrte Frau des Quattrocentro: Fakten und Fiktionen damals und heute“ (S. 109–122) – die Antike nicht berührt. Auf die Beiträge von G. WÖHRLE, „Auf der Suche nach der verlorenen Kindheit. Die Grabepigramme von Anyte und Erinna oder: Vom Telos eines Mädchens“ (S. 41–48), Ch. SCHUBERT, „Homo politicus – Femina privata? Fulvia: Eine Fallstudie zur späten römischen Republik“ (S. 65–79), A. MALITS / Th. FUHRER, „Stationen einer Impotenz. Zur Funktion der Frauenfiguren Quartilla, Circe, Oenothe und Proselenos in Petrons Satyrica“ (S. 81–96) und H. HARICH-SCHWARZBAUER, „Erinnerungen an Hypatia von Alexandria. Zur fragmentierten Philosophenbiographie des Synesios von Kyrene“ (S. 109–108), ist, so interessant

sie sind, ebenfalls hier nicht einzugehen. Drei der Beiträge beanspruchen jedoch hier Interesse. B. FEICHTINGER, „Gender Studies in den Altertumswissenschaften. Rückblicke, Überblicke, Ausblicke“ (S. 11–23) thematisiert zwar die Rechtsgeschichte nicht, ist aber auch für den Rechtshistoriker lesenswert. Sie bietet freilich Anlaß zu einer längeren Anmerkung hinsichtlich des Quellenwerts von *on dits*. Als Muster der Frauenfeindlichkeit der einstigen altertumswissenschaftlichen Welt erwähnt F. den bedeutenden und wirkungsvollen Römischnachfolger Otto Gradenwitz in einer Anekdote (S. 12/3): Gradenwitz habe eine an einer Doktorarbeit interessierte junge Dame für einen Augenblick allein gelassen, sei dann auf allen Vieren in den Raum gekommen und habe wie ein Hund gebellt. Ob des Erschreckens der jungen Dame habe er ihrem Dissertationswunsch eine Absage erteilt. Mir ist von diesem Vorgang eine andere Version berichtet worden (von Prof. Dr. Herbert PETSCHOW†): Gradenwitz, ein großer Bismark-Verehrer, habe der jungen Dame einen Band von Bismarks „Gedanken und Erinnerungen“ in die Hand gedrückt, sie dann in der Tat verlassen, hernach bellend erschreckt und dann den Dissertationswunsch verworfen. Die mir referierte Begründung lautet jedoch anders: Wer sich bei der Lektüre von Bismarks Erinnerungen von seinem Bellen stören lasse, könne bei ihm nicht promoviert werden. So skuril die Anekdote immer noch bleibt, so fehlt ihr nun doch die spezifische Frauenfeindlichkeit. Nur wer Gradenwitz intim gekannt hat, hat vielleicht ahnen können, weshalb von Gradenwitz derart gallenbittere Anekdoten im Umlauf sind – wer als derart renommierter Gelehrter freiwillig aus dem Leben scheidet, wird Gründe gefühlt haben, denen wohl in solchen Anekdoten nachzuspüren wäre. Sich selbst hat er nicht ausgenommen, denn es heißt (ebenfalls von Prof. Dr. Herbert PETSCHOW†), er – deutschnational denkend! – habe einen Chargierten (Rang in einer studentischen Burschenschaft) gebeten, ihn wegen eines Leidens um die nächste Straßenecke zu führen. Der Gebetene habe dies für den bekannten Professor gern getan: Gradenwitz bedankte sich auf seine Art: „Nun können Sie sagen, Sie hätten einen alten Juden um die Ecke gebracht!“. Wer Stoff zu solchen Anekdoten liefert, eignet sich nicht als Beleg für Mißachtung gegenüber nur einem Geschlecht! Eine weitere Bemerkung zur Entwicklung der Stellung der Frau in der Gesellschaft sei noch gestattet: Wer zwei Weltkriege führt und dabei die kämpfenden Männer im Alltag durch Frauen ersetzen muß, darf sich über deren zunehmendes Selbstbewußtsein nicht verwundern – E. HERRMANN-OTTO, „Frauen im römischen Recht. Mit einem Ausblick auf Gender Studies in der Alten Geschichte und der antiken Rechtsgeschichte“ (S. 25–40) läßt wenigstens im Untertitel erkennen, daß sie sich nicht auf das Römische Recht zu beschränken gedenkt. Dieses kommt mit einigen Ausführungen zur Diskrepanz von Rechtsquellen und Rechtswirklichkeit unter „1. Vorbemerkungen“ dann aber recht schlecht weg. H.-O. wechselt rasch zu „2. Skizze der alt-historischen Forschungen zu Frauen und Gender“ und gibt hierzu einen biblio-

graphisch reichen Überblick. „3. Theoretische Überlegungen zur Frau in den griechischen Rechtsordnungen“ ist wiederum stark bibliographisch ausgerichtet und zugleich lediglich referierend. Mit „4. Das römische Recht und die Frauen“ kehrt H.-O. dann wieder zum römischen Recht zurück. S. FÖLLINGER, „Frau und Techne: Xenophons Modell einer geschlechterspezifischen Arbeitsteilung“ (S. 49–63) beginnt mit einer Theoriendiskussion und einer Inhaltsangabe zu Xenophons *Oikonomikos*, ehe sie zu ihrem Thema kommt und aufgrund ihrer Analyse feststellt: „Es wird sich zeigen, um das Ergebnis voranzustellen, dass gerade durch (Xenophons) Anwendung eines Modells der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung die Frau als im Hinblick auf den Profit gleichwertige Partnerin der Techne Oikonomik erscheint“ (S. 53/4). Das kann letztlich nicht überraschen. Gewöhnlich haben bereits der Alltag und die wirtschaftlichen Gegebenheiten die Zusammenarbeit von Mann und Frau erzwungen, wenigstens unterhalb der gesellschaftlichen Oberschicht. Ein weiterer Gesichtspunkt kommt hinzu: Bevor das Individuum sich entdeckt hat, hatte der Mensch nur eine Funktion im Rahmen seiner Gesellschaft. Lediglich die Umstände haben es männlichem Machismus erlaubt, zu dominieren und sich als dominierend zu dokumentieren. Die Einleitung der Herausgeberin gibt nach einführenden Worten einen Prospekt der Beiträge. Eine kurze Vorstellung der Autoren beschließt den Band. Auf ein Register ist leider verzichtet worden. [Vgl. dazu (anregend) Ingrid HOHENWALLNER, in: *GB* 25, 2005, S. 386–389.]

Metzler-Lexikon Gender Studies, Geschlechterforschung: Ansätze – Personen – Grundbegriffe, hrsgg. von R. KROLL. – Stuttgart; Weimar Metzler 2002. ISBN 3-476-01817-2. 8°; VII, 425 S., soll eine Orientierungshilfe bei der Fragestellung gewähren, welche Bedeutung eine Kulturordnung der Unterscheidung zwischen Mann und Frau beimißt. Der Band enthält kaum Rechtsspezifisches, darf aber angesichts der heutigen Bedeutung der *gender studies* selbst aus rechtshistorischer Sicht nicht übergangen werden: Er weitet den Blickwinkel, obgleich er oder gerade weil er einseitig ist. Diese Einseitigkeit beleuchtet in herkömmlicher Sichtweise weniger oder Unbeachtetes. Sie reizt aber auch zum Widerspruch und zur Ergänzung und damit zur Auseinandersetzung mit einer Vorgehens- und Betrachtungsweise, welche sich in den letzten dreißig Jahren stürmisch entwickelt hat und auf die hier auch im Hinblick auf den Sammelband *Gender Studies in den Altertumswissenschaften* einzugehen war. Gerade die Rechtsgeschichte muß diese Sichtweise und deren zunehmende Bedeutung in der geisteswissenschaftlichen Diskussion als einen Vorwurf empfinden, wäre es doch eben ihre Aufgabe schon längst gewesen, nicht nur die rechtlichen Unterschiede zwischen den Geschlechtern, sondern eben auch die diese begründenden Auffassungen und die Motive für die daraus resultierenden Regelungen herauszuarbeiten: So gesehen, sind *gender studies* ein stetes, freilich selten erfülltes Anliegen gerade

auch der Rechtsgeschichte. Der vorliegende Band hilft bei der rechtshistorischen Arbeit freilich nur wenig weiter. Er ist der aktuellen Sicht gewidmet; historische Gesichtspunkte berücksichtigt er hingegen kaum, sofern sie nicht die Geschichte der Frauenforschung betreffen. Die Antike spielt, von den Stichworten „Antike“, „Persephone“ und „Sappho“ abgesehen, keine weitere Rolle. Das ist schade, denn die Spannweite manchen Lemmas hätte sich ausdehnen lassen. So ließe sich zu „Abtreibung“ wie zu „Prostitution“ auf die Antike verweisen, und man vermißt zu „Brief/Briefkultur“ einen Hinweis auf von Frauen stammenden Briefe, an denen es im antiken Alltagsmaterial nicht mangelt. Bedauerlich ist, daß der Familienfortsetzung über eine Tochter durch Eintrittshe oder über die griechische *epikleros* (zu letzterer vgl. die beiden unten [→ 8.3.7.1] angezeigten Werke von E. KARABELIAS) kein Stichwort gewidmet ist, und die Gründe, welche die Bedeutung einer legitimen Abstammung und damit viele Schranken im antiken Frauenleben bestimmt haben, wären einer Darstellung wert gewesen. Das Stichwort „Antike“ beschränkt sich auf die griechisch-römische und christliche Antike. Es berührt auch einige rechtlich relevante Aspekte, ist insgesamt aber recht cursorisch geraten. Dies ist möglicherweise der Sichtweise der angeführten, eher feministisch orientierten Sekundärliteratur zu danken. Ein so ausgewogen wertendes Werk wie Chr. SCHNURR-REDFORD, *Frauen im klassischen Athen. Sozialer Raum und reale Bewegungsfreiheit*. – Berlin 1996 (→ LÜ IV 8.3.4.1) ist nicht verzeichnet, ebenso wenig berücksichtigt sind die differenzierenden Wertungen in mancherlei kleinen Beiträgen (s. z.B. D. M. SCHAP, „What Was Free about a Free Athenian Woman?“, in: *TAPA* 128 [1998], S. 161–188). Die im griechisch-römischen Ägypten geübte Ehe zwischen Vollgeschwistern läßt sich keineswegs auf ein national-ägyptisches Vorbild zurückführen (vgl. W. AMELING, in: *DNP* 4, Stuttgart 1998, Sp. 1015 s.v. „Geschwisterehe“). Es wäre wohl sinnvoll gewesen, ungeachtet der Ausrichtung des Lexikons, zunächst die Rolle des Mannes in den grundsätzlich männlich bestimmten antiken Gesellschaften exakt darzustellen, denn hieraus ergibt sich die Rolle der Frau in Ergänzung. Sie kann im antiken Alltag nirgendwo klein gewesen sein, denn nur reichen Kreisen dürfte es möglich gewesen sein, auf die Mitarbeit der Ehefrau zu verzichten (vgl. „Arbeit“; „Familie“) und daraus resultierende faktische Mitsprache zu vermeiden (vgl. „Ehe“). Bereits diese Anmerkungen lassen erkennen, daß die Auseinandersetzung mit der Sichtweise und den Angaben dieses Lexikons anregt, und eine auch Internet-Adressen umfassende „Weiterführende Bibliographie“ (S. 412–423) unterstützt hierbei.

MARTINI, R., „Filologi, giuristi e studio del ‘diritto greco’“, in *SDHI* 69 (2003), S. 645–648, diskutiert einige rechtliche Termini, z.B. *symbolaion*.

MRSICH, T. Q., *Rechtsgeschichtliches zur Ackerverpachtung auf Tempelland nach demo-*

tischem Formular (ÖAdW, *Phil.-hist. Kl.*; Sitzungsberichte; Bd. 703 = *Veröffentlichungen der Kommission für Antike Rechtsgeschichte* 10). – Wien: Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, 2003. ISBN 3-7001-3154-2. 8°; 163 S., ist ein kluges Buch, welches sich in kompetenter Sprache an den zuständigen Adressatenkreis richtet – und dort deshalb schwerlich verstanden werden kann. M. hat nämlich eine Besprechung zu einem eigenen Buch gedeihen lassen, und dies mit guten Gründen. Adressaten ersten Ranges sind die Demotisten, aber M. äußert sich als Jurist in juristisch geprägter Sprache und in juristischen Deduktionen. Gegenstand von M.s Ausführungen ist H. FELBER, *Demotische Ackerpachtverträge der Ptolemäerzeit. Untersuchungen zu Aufbau, Entwicklung und inhaltlichen Aspekten einer Gruppe von demotischen Urkunden*. – Wiesbaden 1997 (→ LÜ IV 8.5.1.3). M. äußert zu diesem Werk bei aller Anerkennung berechnete Bedenken aus rechtshistorischer Sicht. Die sind auch hier angeklungen, doch erlaubt der beschränkte Raum der „Juristischen Literaturübersicht“ keine derart detaillierten und fundierten Kritiken, welche – wie M.s Beispiel zeigt – zu einem veritablen Buch gedeihen können. M. geht seine Kritik aus der Sicht des Rechtshistorikers ebenso grundsätzlich wie umfassend an. Sein Unterfangen ist freilich ebenso verdienstvoll wie zwecklos. Verdienstvoll ist, daß M. – noch einmal – die Zielsetzung der Forschungsdisziplin „Antike Rechtsgeschichte“ rekapituliert und zeigt, was mit rechtshistorischen Methoden bei der Interpretation antiker Alltagsurkunden zu erreichen ist. Zwecklos ist sein Bemühen aus zwei Gründen. Zum einen strebt im Rahmen der Geisteswissenschaften die gesamte Disziplin „Rechtsgeschichte“ ihrem Ende zu. Gäbe es eine Zukunft für die Rechtsgeschichte im Rahmen unserer auf Effizienz, Share Holder Values und Kulturverzicht ausgerichteten Wissenschaftslosigkeit, so hätte M. dazu ein wichtiges Wort gesprochen. Zum anderen aber hat M. einmal mehr gezeigt, wie es engagierten Rechtshistorikern mißlingt, das Verständnis ihrer modernen Fachkollegen wie das der geschichtlichen Nachbarwissenschaften zu wecken. Dieses Mißverständnis kennzeichnen die Besprechungen von C. A. LÁDA, in: *ZRG* 121 (2004), S. 539–544, und T. MARKIEWICZ, in: *JfP* 33 (2003), S. 372–375. Gerade unter methodischen Gesichtspunkten sind M.s Ausführungen lesenswert – die rechtshistorischen Folgerungen ergeben sich dann zwangsweise. M. erinnert eingangs („I. Präliminarien“; S. 11–19) an die Aufgabenstellung der bei einem demotistisch-rechtlichen Thema beteiligten Disziplinen und rekapituliert dabei die für eine Interpretation und eine daraus resultierende Übersetzung maßgebenden Kriterien. M.s Ausführungen hierzu sind knapp, und sie können nicht knapper wiedergegeben werden. M.s Würdigung der Anlage von Felbers Werk („II. Felbers ‚Ackerpachtverträge‘ als Urkundensammlung“; S. 20–54) nennt bei aller Anerkennung von Felbers Ertrag eine Reihe von Unzulänglichkeiten. Manches davon kann man als „demotistische Usancen“ bezeichnen, die übrigens Rechtshistorikern wie (griechischen) Papyrologen das Arbeiten mit demotischen Quellen erschweren. M. weist dabei darauf hin, daß Felber keine

Neuedition vorlegt, aber viel Mühe auf die Urkundenzusammenstellung verwendet hat. Akribisch geht M. in diesem Abschnitt die Vertragsklauseln durch. Er exegiert und systematisiert diese stärker, als der Nichtjurist Felber dies vermocht hat. M. macht es mit seiner juristischen Sprache, seiner Akribie und seiner juristisch korrekt abstrahierenden und konstruierenden Darstellung jedem Nichtjuristen und schon gar jedem des Deutschen nicht nahezu perfekt Mächtigen schwer, seinen Ausführungen zu folgen. Allerdings: Wie könnte man Rechtliches konziser darstellen als in juristisch geschulter Sprache? Und noch einmal „allerdings“: M. ist Volljurist und Rechtshistoriker, und der Verfasser der „Juristischen Literaturübersicht“ ist Volljurist und Rechtshistoriker. Es ist kein Wunder, daß sich zwei Gleichgeschulte verstehen. Dieses Verständnis zeigt aber einmal mehr, wie sehr es der geschichtlichen Sonderdisziplinen bedarf, um die Quellen bis ins letzte Detail zum Sprechen zu bringen. Im nächsten Abschnitt („III. Die Übersetzungs- und Beschreibungsprobleme; S. 55–71) unterzieht M. Felbers Terminologie und daraus resultierende Auffassungsprobleme einer eingehend begründeten Kritik. Hier ist von besonderem Interesse, daß und wie M. den Begriff „Vertrag“ für das altägyptische Recht verwirft. M. führt dabei anschaulich vor Augen, daß jede Übersetzung eine Interpretation darstellt und deshalb bei Rechtsurkunden weder interpretierend noch paraphrasierend sein darf, sondern sich eng an den Ausgangstext anlehnen muß. „IV. Das Umfeld der Probleme“ (S. 72–107) vertieft M. die Übersetzungs- und Deutungsproblematik und unterzieht dabei auch die Terminologie des „Lexikons der Ägyptologie“ einer wohlbegründeten Kritik. Von hohem rechtshistorisch-methodischem Wert sind seine akribischen Differenzierungen zur Formalisierung durch Beurkundung, welche nach allgemeiner Darlegung sogleich auf die demotischen Urkunden hin konkretisiert werden. Sie erfahren zudem eine eingehende Würdigung unter philologischen Gesichtspunkten. „V. Ägyptische Verpachtung in anderer Deutung“ (S. 108–141) vertieft und erweitert die Betrachtungsweise und Analytik erneut. Rechtshistorisch besonders interessant sind in diesem Abschnitt zum einen unter dem Gesichtspunkt des gesetzten Rechts der Unterabschnitt „13 die Norm „HEP (HP)“ (S. 113–121), des weiteren ein knapper Vergleich mit dem römischen Recht (S. 124/5) und zum anderen Gedanken und Überleitungen zu dem die griechische Vertragsdogmatik beherrschenden Prinzip der „Zweckverfügung“ (S. 138–141). Eine Zusammenfassung, das Literaturverzeichnis und ein Sachregister be- bzw. erschließen M.s Ausführungen. Alles in allem ist festzustellen: M. revidiert Felberts Arbeit akribisch, mit Bedacht, anhand von vielfältiger Sekundärliteratur und unter Eingehen auf die – hier nicht berücksichtigbare – philologische Seite. M.s Darlegung zu den Editonsprinzipien und der Terminologie, welche bei demotischrechtlichen Darstellungen wünschenswert sind, sind von hohem Wert.

REUSSER, Chr., *Vasen für Etrurien. Verbreitung und Funktionen attischer Keramik im*

Etrurien des 6. und 5. Jahrhunderts vor Christus, 2. Bde (*Akanthus Crescens*). – Zürich: Akanthus, 2002. ISBN 3-905083-17-5. 4°; 206; 270 S. m. Abb. Tabellen., beruht auf einer archäologischen Habilitationsschrift und wird hier hier unter dem Gesichtspunkt „Methodische Anregungen von einer Nachbardisziplin“ gelegentlichshalber angezeigt. Es geht an sich um ein völlig unjuristisches Thema. Die sorgsame Aufnahme und Darstellung der Fundverteilung entspricht der Übung des Faches. Sie regen aber dazu an, in entsprechender Weise auch bei einer rechtshistorischen Untersuchung, die auf einer größeren Zahl an räumlich verteilten Belegen beruht, die Verteilung entsprechend zu berücksichtigen und erforderlichenfall außerrechtliche Gesichtspunkte in vergleichbarer Weise heranzuziehen. R. widmet sich den Beziehungen zwischen zwei kulturell verschiedenen Gebieten sozusagen aus der Sicht der Vasenkäufer. Das Nebeneinander von Rechtsordnungen läßt sich gerade in Ägypten gut beobachten, hat aber erst in den letzten Jahrzehnten vermehrt Beachtung gefunden; es bedarf bei der Bearbeitung einer vergleichbaren Sorgfalt, die die Veröffentlichungen jüngerer Zeit auch auszeichnet. Nebenbei bemerkt: Die Akribie, mit der Archäologen und Kunsthistoriker ihre Untersuchungsobjekte schildern, kann noch heute den Juristen bei ihren Sachverhaltsdarstellungen ein Vorbild sein.

SPIELVOGEL, J., „Die politische Position des athenischen Komödiendichters Aristophanes“, in; *Historia* 52 (2003), S. 3–22, geht von der Feststellung aus, „daß die Komödien des Aristophanes der Nachwelt Kritikpunkte an den damaligen Verhältnissen in der athenischen Demokratie überliefern, die der Dichter für die Theateraufführung ausgewählt und gattungsimmanent verarbeitet hat“ (S. 3), und analysiert des Aristophanes Werke auf dessen politische Haltung hin. Davon ist nichts rechtshistorisch relevant, aber wie bereits in J. SPIELVOGEL, *Wirtschaft und Geld bei Aristophanes. Untersuchungen zu den ökonomischen Bedingungen in Athen im Übergang vom 5. zum 4. Jh. v. Chr.* – Frankfurt a.M. 2001 (→ Nachtrag zu LÜ V Teil 3, 5,2) zeigt S. exemplarisch, wie man literarische Werke nach Sachaussagen und Alltagsangelegenheiten hinterfragen muß.

6.4. ANTIKE RECHTSGESCHICHTE/RECHTSVERGLEICHUNG

BECKER, Chr., *Kurzanleitung zur Quellenexegese im Römischen Recht. Mit einem Beispiel zum System der Schuldverhältnisse (Einführungen. Rechtswissenschaft 1)*. – Münster: Lit Verlag, 2003. ISBN 3-8258-7209-2. 8°; VII, 28 S., verheißt den mit der Antiken Rechtsgeschichte Befassten mehr, als es zu halten vermag. Im wesentlichen sind die Zeiten zwar vorbei, in denen die antiken Rechte an der Elle des Römischen Rechts gemessen worden sind. Weite Gebiete der antiken Oikumene

sind jedoch Teil des römischen Reichs gewesen, das römische Recht gehört zu den Ahnen der kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen und -terminologie, und die dogmatisch durchdachte römische Rechtsordnung ist eine anregende Basis für die rechtshistorische Beschäftigung. Die Digestenexegese ist im gesamten Rechtsunterricht zu Unrecht als Mittel juristischer Schulung weitgehend vergessen: Die Analyse der von dem Kaiser Iustinian mit Gesetzeskraft begabten Sammlung von Exzerpten römischer Juristen schult das juristische Denken in hohem Maß, gilt es doch, die zu exegierende Stelle selbst, die damit durchaus nicht immer harmonisierenden Parallelen und die hinter den Texten steckende Überlieferung vergleichend und unter Berücksichtigung der modernen Literaturmeinungen zu interpretieren; ein modernrechtlicher Vergleichsfall soll die Interpretation abrunden. Die Vorgehensweise läßt sich zwar nicht unbedenken auf die undogmatischen außerrömischen Rechtsordnungen übertragen, schult aber für die Exegese ihrer Rechtszeugnisse durchaus. B.s Einführung unterstützt hierbei allerdings nur begrenzt, nämlich durch die Schilderung der Anlage einer Digestenexegese und über diverse nachgewissene Literatur. Für den Nichtjuristen sind die inhaltlichen Darlegungen aber nur schwer nachzuvollziehen. Zum einen berücksichtigen sie sehr stark die Stellung der Digestenexegese im akademischen Unterricht, zum anderen sind die gewählte Beispielstelle und folglich auch der Vergleich mit dem heutigen deutschen Bürgerlichen Recht sehr abstrakt und setzen folglich ein entsprechendes juristisches Abstraktionsvermögen beim Leser voraus. Konkrete Rechtsfälle, wie sie die a.a.O. nachgewiesene Einführungsliteratur vorlegt, sind ganz allgemein anschaulicher und aus dem Blickwinkel der außerrömischen antiken Rechtsordnungen hilfreicher. Sicherlich spielt für B. eine Rolle, den fortwährenden Wert des Römischen Rechts im Wandel des modernen Rechts und in der Entstehung einer neuen kontinentaleuropäischen Rechtsordnung hervorzuheben. Eher mehr zu betonen wäre der didaktische Wert der fallbezogenen Rechtsgeschichte: Wer die juristischen Aussagen geschichtlicher Rechtsquellen sachgemäß zu erheben vermag, kann auf sein Rechtsdenken auch gegenüber dem heutigen Recht vertrauen!

BORMANN, L., *Recht, Gerechtigkeit und Religion im Lukasevangelium (Studien zur Umwelt des Neuen Testaments 24)*. – Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2001. ISBN 3-525-53378-0. 8°; 420 S., ist eine im Wintersemester 1999/2000 vom Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Frankfurt a.M. angenommene Habilitationsschrift, welche thematisch sowie im Hinblick auf den möglichen Einfluß griechisch-hellenistischer Rechtstraditionen und das zum Vergleich herangezogene Quellenmaterial die rechtspapyrologische Aufmerksamkeit beansprucht. Lukas ist der Überlieferung nach der Verfasser des dritten Evangeliums und der Apostelgeschichte, zweier zusammengehörender und zusammen auch als „lukanisches Geschichtswerk“ bezeichneter Schriften. Zu

seiner Person und zu seinem Werk ist auf sicherer Quellenbasis nur bekannt, was sich aus diesen beiden ihm als Verfasser zugewiesenen Schriften ergibt. Alle anderen Lukas betreffenden Nachrichten im antiken Schriftgut sind ominös. Das Evangelium des Lukas und die Apostelgeschichte des Lukas führen in den hellenistisch geprägten römischen Osten des ersten nachchristlichen Jahrhunderts und damit auch in eine entscheidende Epoche der Auseinandersetzung des Judentums mit seiner Umgebung. Jede geistesgeschichtliche Untersuchung, die diese Zeit betrifft, beansprucht das rechts- und verwaltungsgeschichtliche Interesse, und dies gerade dann, wenn die gräko-ägyptischen Papyri als Quellen mit herangezogen werden oder die rechtliche Begriffswelt untersucht wird. Beides gilt für B.s Werk. B.s Ausgangspunkt und Zielsetzung sind freilich ganz anders: „Das Lukasevangelium greift die in der Verkündigung Jesu gegebene Spannung zwischen weisheitlicher Lebensbewältigung und Reich-Gottes-Verkündigung auf und reflektiert sie als das prekäre Verhältnis von Rechtsordnung und Gerechtigkeitsforderung.“ Die Einführung (S. 1–22), deren einleitender Satz eben zitiert worden ist, umreißt B.s Vorgehensweise und Zielsetzung ebenso knapp wie anschaulich. Drei Hauptteile umfaßt der Band. In deren erstem – „Teil I: Religion und Recht in der Antike“ (S. 23–101) – werden die Aspekte Religion und Recht und deren Verhältnis zueinander für die griechische, die römische und die jüdische Welt dargestellt. Der zweite Hauptteil ist der rechtlichen Begriffswelt gewidmet („Teil II: Rechtsterminologie im Lukasevangelium“; S. 103–216). Im letzten Hauptteil („Teil III: Recht, Gerechtigkeit und Religion im Lukasevangelium; S. 217–360“) wird das Lukasevangelium anhand der zuvor gewonnenen Parameter auf einschlägige Topoi durchforstet. Die Kapitelüberschriften sprechen für sich: „Kapitel 12: Der Ort der Sehnsucht in der durch Recht und Religion strukturierten Welt“ (S. 217–231); „Kapitel 13: Der Riß in der geordneten Welt (Lk 3,1–4,30)“ (S. 232–242); „Der Bruch mit der geordneten Welt (Lk 4,31–9,50)“ (S. 243–261); „Kapitel 15: Auf dem Weg in das Zentrum der geordneten Welt 1; Die Jüngerunterweisung (Lk 9,51–11,13)“ (S. 260–274); „Kapitel 16: Auf dem Weg in das Zentrum der geordneten Welt 2: Die Auseinandersetzung mit und vor dem *ὄχλος* (Lk 11,14–14,33)“ (S. 275–301); „Kapitel 17: Auf dem Weg in das Zentrum der geordneten Welt 3: Festigung der Lehre und Wiederaufnahme der Reise (Lk 15,1–19,27)“ (S. 302–317); „Kapitel 18: Die Proklamation der *ἀπολύτρωσις* im Zentrum der geordneten Welt (Lk 19,28–21,38)“ (S. 318–332); „Kapitel 19: Die geordnete Welt tötet, die Sehnsucht bleibt (Lk 22,1–23,56)“ (S. 333–349); „Kapitel 20: Die Integration der neuen Hoffnung in die durch Recht und Religion strukturierte Welt (Lk 24)“ (S. 350–354). Das Schlußkapitel (S. 355–360) resümiert das Verhältnis von Recht und Religion sowie dessen Entwicklung in der antiken Welt, im Judentum und bei Lukas. Das umfangreiche Quellen- und Literaturverzeichnis (S. 361–398) und die Register (S. 393–420 – Belege; Moderne Autoren; „Rechtsterminologie“) beschließen dieses höchst strukturiert und klar

aufgebaute Werk. Seine theologische Ausrichtung ergibt sich aus den zitierten Überschriften zweifelsfrei. Ungeachtet des „Recht“ erwähnenden Titels könnte es daher der Aufmerksamkeit des Rechtshistorikers entgehen. Dies wäre nicht nur unverdient, sondern auch verfehlt. Aus der Sicht des Rechtshistorikers sind B.s Ausführungen freilich weniger Ecksteine als Steine des Anstoßes, liefern aber reichlich rechtshistorisches Baumaterial. Dank seiner allein auf sein theologisches Ziel fixierten Vorgehensweise übergeht B. sowohl die rechtshistorische wie die papyrologische Methodik, und dies geht zu Lasten der Quellenauswertung. Zum einen berücksichtigt er die rechtsgeschichtlichen Epochen und Einflußsphären überhaupt nicht, und deshalb werden die griechische *polis*-Welt, die hellenistische Kultur, der jüdische Weg und das römische Reich als Gegebenheiten nicht weiter behandelt. Zum anderen arbeitet er mit einer (griechischen) Rechtsterminologie und einschlägigen papyrologischen Belegen, ohne letztere zeitlich weiter einzuordnen oder zu fragen, inwieweit es eine griechische Rechtsterminologie überhaupt gegeben hat. Wie und weshalb eine solche Rechtsterminologie und irgend ein Rechtsdenken unbekannter Herkunft des Lukas' Begriffswelt beeinflusst haben sollten, wird folgerichtig nicht hinterfragt. B.s Ausführungen zeigen, daß er bei Berücksichtigung der (außertheologischen) fachspezifischen Methodik vermutlich ein für das Zusammentreffen der griechischen und der römischen Welt exemplarisches Werk geschrieben hätte; vermutlich hätte er für die Geistesgeschichte des hellenisierten Judentums manch weitergehende Erkenntnis erbracht. Auch so ist freilich für den Nichttheologen ein wertvolles Hilfsmittel entstanden.

GEELHAAR, Cl. / Ph. SCHEIBELREITER, „Eine existenziell bedeutsame Form der Vertragsabsicherung antiker Rechtskulturen? Eine vergleichende Studie zur rechtssymbolischen Bedeutung der Geschlechtsteile“, in: *RIDA* 3^e sér. 51 (2004), S. 31–45, beschäftigen sich über das Gebiet des griechischen Rechts hinaus mit der Bekräftigung von Rechtsakten durch Begleitzeremonien. Diese pflegen aus naheliegenden Gründen vor allem religiös ausgerichtet zu sein, soweit sie nicht nur – wie die Hingabe einer Arrha – den Vertragsschluß noch einmal symbolisch dokumentieren sollen, und bei der Arrha zugleich vertragsbegründend sind. G./S. gehen von der Selbstverfluchung aus. Zu dieser Thematik sind naturgemäß vor allem die literarischen Quellen heranzuziehen. Nach den von ihnen interpretierten Belegen zum griechischen Bereich gehen G./S. dann auf den „Patriarcheneid“ (Gen 24.1–9; 47.29) ein und weisen darauf hin, daß hier der Schwur nicht auf strafweise Kinderlosigkeit abstellt, sondern daß der Griff an das (beschnittene) Geschlechtsteil den Bund mit Gott zitiere. Abschließend berühren G./S. noch die mesopotamische Praxis, einen Eid vor der „Waffe des Gottes“ zu schwören. Zweifellos wird damit der Eid vor dem Gott symbolisiert. M.E. läßt sich jedoch noch einen Schritt weiter gehen: Mit der Waffe wird auch die Strafgewalt des

Schwurgottes beschworen (vgl. dazu J. HENGSTL, „Rechtliche Aspekte der Adler-Schlangen-Fabel im Etana-Epos“, in: *Festschrift Kienast zu seinem 70. Geburtstag ...*, versammelt von G. J. SELZ. – Münster 2003, S. 201–222.).

HELMIS, A., „Solon et la revindication de Salamine par les Athéniens“, in: *Σύμμεικτα ... Δημάκη* (→ 3.3), S. 405–415 (griechisch; nachstehend das französische Resümee): „L'île de Salamine était disputée au VI^e siècle av. J.-C. entre Athènes et Mégare. Selon une tradition dont le meilleur témoin est Plutarque (Vie de Solon, 8–10), le rôle de Solon fut décisif pour l'attribution de Salamine aux Athéniens. Dans un premier temps, on lui attribue l'audace de réciter publiquement une élégie incitant les Athéniens à partir à la conquête de l'île, alors qu'une lois l'interdisait sous peine de mort. On considère ensuite qu'il a su profiter de son intelligence rusée pour remporter une victoire militaire contre Mégare. Enfin, un rôle important lui est accordé lors de la procédure d'arbitrage devant la cité de Sparte: il aurait eu recours au plagiat d'un vers de l'Iliade, afin de prouver des liens ancestraux entre Athènes et Salamine, alors que, sur le plan synchronique, il aurait prouvé le rapprochement entre les deux cités en évoquant des coutumes funéraires semblables.“

SEGURADO E CAMPOS, J. A., „No tempo dos Decêmviros: reflexões em torno da Lei das XII Tábuas e suas relações com o direito grego“, in: *Nomos* (→ 3.3), S. 297–350, befaßt sich mit dem sagenhaften, die Schöpfung der römischen XII Tafeln angeblich befruchtenden Rechtstransfer durch eine ebenso sagenhafte, Athen und die dortige Gesetzeslage musternde Gesandtschaft aus Rom. S.e.C. beschreibt die Überlieferung und die tatsächlichen – vor allem auch kulturellen – Gegebenheiten ausführlich. Er bejaht ob der Nähe der *Magna Graeca* einen griechischen Einfluß und geht auf die mythischen Gesetzgeber Charondas und Zaleukos ein; er hält sogar für möglich, daß dank der Handelsreisen das gortynische Gesetz ein Vorbild für die XII-Tafelgesetzgebung gewesen sei. S.e.C. datiert dessen Vorlagen auf ein bis zwei Jahrhunderte vor die Entstehung der XII Tafeln. Zu Charondas und Zaleukos greift er ohne kritische Reflexionen auf Diodor und Aristoteles zurück, zieht hingegen weder die einstmals grundlegenden Arbeit M. MÜHL, *Die Gesetzgebung des Zaleukos und des Charondas*. – Leipzig 1929 (s. ferner S. LINK, „Die Gesetzgebung des Zaleukos im epizephischen Lokroi“, in: *Klio* 74 (1992), S. 11–24) heran noch zur griechischen Gesetzgebung K.-J. HÖLKESKAMP, *Schiedsrichter, Gesetzgeber und Gesetzgebung im archaischen Griechenland*. – Stuttgart 1999 (→ LÜ V 7.1.1); auch neuere Veröffentlichung der gortynischen Gesetze werden nicht nachgewiesen. Der Gesetze- und Kodifikationscharakter all dieser Texte wird nicht weiter thematisiert, vgl. dazu neuerdings M. Th. FÖGEN, „Das römische Zwölftafelgesetz. Eine imaginierte Wirklichkeit“, in: *Kodifizierung und Legitimierung des Rechts in der Antike und im Alten Orient*, hrsgg. von M. WITTE und M. Th. FÖGEN.

– Wiesbaden 2005, S. 45–70 (s. allerdings S.e.C, S. 342/3). Vergleichbares in der jeweiligen Überlieferung wird eingehend verzeichnet und macht den Beitrag beachtenswert. Handfeste Einflüsse lassen sich freilich nicht nachweisen.

6.5. KONFLIKTRECHT / INTERNATIONALES RECHT

BALDUR, Chr., „*Vestigia pacis*: Der römische Friedensvertrag als Struktur und Ereignis“, in: *Historia* 51 (2001), S. 298–348, ist ein themagemäß das römische Recht sowie das antike Völkerrecht betreffender Beitrag, der angesichts seiner sehr methodischen und dogmatischen Ausrichtung und der Abmachungen zwischen Rom und griechischen Vertragspartnern aber durchaus von Interesse ist und deshalb hier zu erwähnen.

BEDERMAN, D. J., *International Law in Antiquity* (= *Cambridge Studies in International and Comparative Law* 16). – Cambridge: Cambridge University Press, 2001, XX, 322 S. [n.v.; dazu eingehend K.-H. ZIEGLER in: *ZRG* 121 (2004), S. 526–535.]

KLENGEL, H., *Hattuschili und Ramses. Hethiter und Ägypter – ihr langer Weg zum Frieden* (*Kulturgeschichte der antiken Welt* 95). – Mainz: Zabern, 2002. ISBN 3–8053–2917–2. gr.8°; 179 S.; Ill., entstammt der Feder eines renommierten Altorientalisten und ist bei einem ob seiner opulent bebilderten Bücher bekannten Verlag erschienen. Damit sind die Parameter eigentlich bereits umrissen: Es handelt sich um ein fachlich ausgezeichnetes und zugleich höchst wohlgebildetes Werk, welches zur Rechtsgeschichte an sich nicht mehr als eine Paraphrasierung des bekannten ägyptisch-hethitischen Friedensvertrag beiträgt. Den stellt K. freilich äußerst anschaulich in sein geschichtliches und kulturelles Umfeld, und dieses wird in ausgezeichneten Bildern vor Augen geführt. Rechtsgeschichte ist als Teil der Kulturgeschichte Teil der Geschichte, und am Beispiel dieses Friedensvertrages kann dies dank dieses Buches bestens nachvollzogen werden. Bereits die Kapitellüberschriften lassen dies erkennen: „Die Protagonisten: Ramses II. und Hattuschili III.“; „Ägypter und Hethiter in Syrien“; „Die ägyptisch-hethitische Konfrontation in Syrien“; „Der Vertrag des ‘guten Friedens’ und der ‘guten Brüderschaft’“; „Der Briefwechsel zwischen den Höfen“; „Die Residenzen von Ramses II. und Hattuschili III.“; „Die dynastischen Ehen des Ramses mit Töchtern Hattuschilis“; „Die Krise am Ende der späten Bronzezeit“. Sie lassen allerdings nicht erkennen, daß auch die Ausfertigung, die Siegelung und die Sicherung des Vertrags behandelt werden. Den schönen und informativen Band vor Augen, bedauert man, daß es keinen Anlaß gibt, ihn hier weiter zu vorzustellen.

SCHMIDT, K., *Friede durch Vertrag. Der Friedensvertrag von Kadesch von 1270 v. Chr., der Friede des Antalkidas von 386 v. Chr. und der Friedensvertrag zwischen Byzanz und Persien von 562 n. Chr.* (= *Europäische Hochschulschriften Reihe II Rechtswissenschaft* 3437). – Lang: Frankfurt a.M. 2002. 161 S. [n.v.; dazu K.-H. ZIEGLER in: *ZRG* 121 (2004), S. 535–539.]

WIEMER, H.-U., *Krieg, Handel und Piraterie. Untersuchungen zur Geschichte des hellenistischen Rhodos (Klio. Beiträge zur Alten Geschichte. Beihefte, N.F., Bd. 6)*. – Berlin: Akademie-Verlag, 2002. ISBN 3-05-003751-2. 8°; 416 S., ist beruht auf dem zweiten Teil einer Habilitationsschrift, welche im Sommersemester 2000 dem Fachbereich Geschichte und Kulturwissenschaften der Philipps-Universität zu Marburg vorgelegen hat. Diese Tatsache und der Untertitel zeigen bereits, daß W.s Untersuchung hier nur am Rande einschlägig ist. Daß Rhodos in der hellenistischen Geschichte der östlichen Mittelmeerwelt immer wieder eine wesentliche Rolle gespielt hat, wäre für ein Eingehen auf die Studie an dieser Stelle ebenso belanglos wie die Qualität der Darstellung. Neugier weckt hingegen das Titelwort „Handel“, und die daraus resultierende Frage, in welchem (auch rechtshistorisch relevantem) Maße merkantile Interessen des Inselstaates sein Politik und schriftliche Hinterlassenschaft geprägt haben. Wesentliches hierzu wird in der Einleitung gesagt (S. 13–36 – „1. Das hellenistische Rhodos – ein ‘friedlicher Handelsstaat’“; „2. Das Problemfeld ‚Ökonomie und Politik‘ im hellenistischen Rhodos“ [mit den Unterabschnitten „2.1 Die politischen Entscheidungsstrukturen“; 2.2 „Die Formen des Handels“; „2.3 Das Selbstverständnis der politischen Akteure“]; 3. „Das Gleichgewicht der Mächte– die Maxime rhodischer Außenpolitik““. Hier entwirft W. ein anschauliches Bild vom Handel und zum Fertigungswesen mit mancherlei interessanten Details, dem Thema entsprechend aber ohne unmittelbar rechtliche Relevanz.

6.6. RECHTSDENKEN

ALMEIDA, J. A., *Justice as an Aspect of the Polis Idea in Solon's Political Poems. A Reading of the Fragments in Light of the Researches of New Classical Archaeology*. – Leiden; Boston: Brill, 2003. XVIII, 284 S. [n.v.; vgl. dazu M. VALDÉS GUÍA, in: *Emerita* 72 (2004), S. 368–370; E. Ch. L. VAN DER VLEET, in: *Mnemosyne* 59 (2006), S. 454–456.]

CANTARELLA, E., „Ulisse tra Oriente e Occidente: vecchie e „nuove ipotesi sul diritto in Omero“, in: *Nomos* (→ 3.3), S. 91–III, resümiert vor allem anderwärts veröffentlichte Diskussionen und Ergebnisse, nicht zuletzt auch eigene Erörterungen und alles mit Nachweisen auf entsprechende weiterführende Literatur.

Sie umreißt zunächst die geringen Verbindungslinien zwischen den homerischen Schilderungen und der Vor-Polis-Epoche einschließlich der Spuren des Fortlebens der letzteren. C. betont daneben, daß die Welt des Odysseus nicht die mykenische ist und erinnert an die Möglichkeit, daß sie Ansätze der heraufdämmernden Polis-Epoche enthalten könne („I. Omero e Micene“; S. 91–95 – vgl. dazu auch, von C. zitiert – R. WESTBROOK, „Penelope’s Choice“, in: *Symposium 2001. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte (Evanston, Illinois, 5.–8. September 2001) / Papers on Greek and Hellenistic Legal History (Evanston, Illinois, September 5–8, 2001)*, hrsgg. von / ed. by R. W. WALLACE / M. GAGARIN [→ LÜ VII 3,3 u.ö.], S. 3–23, sowie das Co-Referat von C., a.a.O., S. 25–32.). Ein Hinweis auf den unterschiedlichen Quellencharakter wäre wohl hilfreich gewesen, schließlich sind deren Zwecke und Betrachtungsebenen völlig verschieden – auf der einen Seite mit den homerischen Epen literarische Werke mit entsprechenden Schilderungen und auf der anderen Seite mit den Linear-B-Täfelchen administrative Aufzeichnungen ephemerer Natur aus der mykenischen Palastkultur. Es liegt auf der Hand, daß nicht nur dank des zeitlichen und kulturellen Unterschieds lediglich sehr begrenzt Spuren möglicher Verbindungen zu entdecken sind. Zu „2. Omero e il vicino Oriente Antico“ (S. 95–109) mustert C. die Thesen zur „staatlichen“ Organisation des homerischen Ithaka. Neben den Gedanken, es habe sich dabei um den Keim einer entstehenden *polis* gehandelt, tritt jüngst die Erwägung, Homers Schilderung von Odysseus’ Königtum reflektiere Gegebenheiten altorientalischer, mesopotamischer Königreiche. Angesichts der mannigfachen kulturellen Kontakte zwischen Orient und Okzident ist das sehr wohl möglich. Die in diesem Zusammenhang wesentliche Frage kann jedoch nicht die nach den Überlieferungssträngen sein, sondern die nach den Überlieferungsinhalten: Selbst wenn Homer bei seiner Schilderung der politischen Verhältnisse auf Ithaka altorientalische Gegebenheiten vor Augen gestanden haben sollten, so fragt sich doch zum einen, von wo und wann diese stammen, und zum andern, inwieweit sie eine Realität im griechischen Lebensraum und nicht nur die Vorstellungswelt des Dichters wiedergeben. Zum ersteren bezieht C. sich auf die neusumerisch-altbabylonischen „Codices“ und weitere „Rechtssammlungen“ (Begriff hier gewählt nach R. HAASE, *Die keilschriftlichen Rechtssammlungen in deutscher Fassung*. – 2. überarb. und erw. Aufl., Wiesbaden 1979) sowie auf das Bundesbuch und das Deuteronomion. In ihnen sehen vor allem Juristen Zeugnisse von Rechtssetzung, und es ist daher anzuerkennen, daß C. die Fragwürdigkeit dieser Auffassung deutlich markiert, das Material aber gleichwohl zutreffend als Quellen des Rechts seiner Zeit herausstellt. Im Weiteren resümiert C. Westbrook’s a.a.O. und anderwärts vorgetragene Auffassung zu rechtlichen Verbindungen zwischen Orient und Orient. Hier erlaubt der Platz keine weitergehende Diskussion. Angemerkt sei lediglich, daß die bereits erwähnte Frage, ob die Übernahme einer fremden Überlieferung auch die Übernahme der darin liegenden

Rechtsgedanken umfaßt, hier und gewöhnlich auch sonst nicht thematisiert wird. Eine solche Übernahme ist grundsätzlich zu verneinen. (Vgl. dazu J. HENGSTL, „*Ex oriente lux* in der Rechtsgeschichte?“, in: *Timai J. Triantaphylou*. – Athen 2000, S. 39–57 [→ LÜ V 6.4].) C.s bemerkenswerter Übersichtsartikel vermag naturgemäß weder die Details der mannigfachen Diskussionen noch die vielfältige Sekundärliteratur erschöpfend zu würdigen, bietet aber einen guten Einstieg in die Thematik.

CÉU G. Z. FIALHO, M. do, „Creonte de *Antígona*: um antimodelo de cidadania“, in: *Nomos* (→ 3.3), S. 127–138, ist hinsichtlich des Alltagsrechts belanglos: „Creon in the *Antígona*: an anti-model of citizenship – However the Hegelian reading of *Antígona* is already left behind, the thesis of conflict remains identifiable, under different modalities, in those interpretations that see in play two forces of identical dimension, or two characters equating and confronting each other. The article aims to show that the protagonist – Antigone – should be seen as the tragic heroin, under the perception that Sophocles’ spectators could have had of Creon’s acts, through the lens of the codes concerning behaviour and the legislation valid in Athens at that time. Creon can not be the tragic character, whose guilt is inferior to the fall he suffers. His behaviour as ruler makes him an autocrat, which transgresses the patterns of democratic proceeding and ignores the jurisdiction of democratic institutions. In what concerns family law, he disrespects the legal obligations determined by his statute of *ankhisteus*, towards the dead and towards Antigone, an *epikleros*; by preventing a traitor’s body from being buried, he also disregards the rules concerning an *atimos* condemned to death due high treason and exposes the *polis* to the danger of miasma.“

CHRISTODULIDU-MAZARAKI, A., „Das Naturgesetz und der Begriff der Gerechtigkeit bei Aristoteles“, in: *Σύμμεικτα ... Δημάκη* (→ 3.3), S. 167–200, ist griechisch verfasst und durch eine ausführliche deutsche Zusammenfassung erläutert. C.-M. stellt vordergründige Widersprüche fest, die sich bei einer sorgsam Exegese aber auflösen lassen: „Eben vor dem Hintergrund dieser teleologischen Vorstellung (zur menschlichen *φύσις* und zur *πόλις*) sind (Aristoteles’) Ausführungen zum Naturgesetz und zum Naturrecht jedoch schlüssig und plausibel.“ (S. 200).

FOUCHARD, A., „L’assemblée du peuple dans les *politíes*, aristocraties et oligarchies de la *Polítique* d’Aristote“, in: *Ktéma* 27 (2002), S. 217–226: „Dans la *Polítique* d’Aristote, certaines oligarchies ont une assemblée du peuple qui peut avoir quelques compétences dans l’élection des magistrats et même dans la décision politique. L’existence de tribunaux populaires n’est pas exclue. Il en va de même dans les aristocraties et *a fortiori* dans les *politíes*. Ce pose la question de la compositi-

on de ces assemblées du peuple. À travers la multiplicité des formes de constitutions apparaît un fond commun. Ce dernier peut venir d'une similitude des constitutions archaïques ou de réactions et d'adaptations qui se sont produites au cours de l'histoire constitutionnelles de cités“.

GOTTELAND, S., „Comment dire l'excellence? Quelques remarques sur le vocabulaire de la distinction dans les plaidoyers de Démosthène“, in: *Ktéma* 28 (2004), S. 109–126: Vokabular und zugrundeliegende Auffassung.

GRETHLEIN, J., „Aeschylus' Eumenides and Legal Anthropology“, in: *Nomos* (→ 3.3), S. 113–125, gilt dem griechischen Rechtsdenken und bringt neue Gesichtspunkte zum Verständnis der Eumeniden. Dabei handelt es sich um ein durchaus rechtlichen Gesichtspunkten verbundenes Werk: Der Agamemnon-Sohn Orest stellt sich nach der Tötung seiner Mutter Klytaimnestra und deren Liebhaber Aigisthos einem athenischen Gericht. G. verbindet seine Untersuchung modebewußt mit dem Begriff „legal anthropology“, macht aber neutral deutlich, welchen Spiegel der Gegebenheiten die antike Literatur darstellt, und sucht methodisch neue Wege, die Analyse griechischen Rechts für das Verständnis der griechischen Literatur furchtbar zu machen. Beispiel hierfür soll seine Exegese der Eumeniden sein: „In *Aeschylus' Eumenides and Legal Anthropology* a new interpretation of *Eumenides* is given against the background of anthropologically inspired studies in Athenian law. J. Grethlein challenges the traditional view that there is a development from vendetta to autonomous law in the end. Firstly, it is given evidence by the text of *Eumenides* that there is neither juxtaposition of two different legal orders nor the idea of an autonomous law in the end. In a second step it is argued that the idea of law in *Eumenides* closely corresponds to some recent attempts to reconstruct the features of Athenian legal thinking. Especially the insight into the close connection of law and politics proves illumination. Thirdly, another interpretation of the juxtaposition of Apollo and Erinyes is given. J. Grethlein argues that horse references evoke the image of a young knight for the reception of Apollo. The audience-oriented approach is to be preferred to an allegoric interpretation as a concept for tragedy's relation to reality.“ Eine Auseinandersetzung mit G.s Gedanken sprengte den hier gegebenen Rahmen.

HONSELL, H., „*Iustitia distributiva – iustitia commutativa*“, in: *Iurisprudentia universalis* (→ 3.3), S. 287–302, greift bei dieser durchaus auf das römische und das moderne Rechtsdenken ausgerichteten Erörterung auf Aristoteles zurück. Er verweist damit ungesagt auf die anhaltende Wirkung des griechischen (Rechts-) Denkens. In diesem Rahmen ist nur auf H.s Analyse des aristotelischen Gerechtigkeitsbegriffs hinzuweisen.

JANIK, J., „The Meaning of Justice in the Poetry of Hesiod and its Continuation in the Lyric of Solon“, in: *Eos* 89 (2002), S. 203–227, zieht einleitend sprachliche und sachliche Verbindungslinien zwischen Homer und Hesiod unter Betonung der Eigenständigkeit des Letzteren, analysiert sodann die Gerechtigkeitsbegriffe bei Hesiod und vergleicht damit die solonische Auffassung.

KARASIS, M. D., „*Η ρωμαϊκή έννοια του δικαίου κατά τον ορισμό του Κέλσου (D. I. I. I. pr.) και οι ελληνικές επιδράσεις*“ („Der römische Begriff von Recht gemäß der Definition von *Celsus D. I. I. I. pr.* und die hellenistischen Einflüsse“), in: *Epeteris tou Kentrou Ereunes tes Historias tou Hellenikou Dikaïou* 36 (2002), S. 9–79, ist dem Thema entsprechend dem römischen Recht gewidmet, berücksichtigt dabei aber auch das griechische Rechtsdenken.

KARASIS, M. D., „*Περί της φύσεως της δικαστικής αποφάσεως στο αρχαίο ελληνικό δίκαιο ή από τον άλογο στον έλλογο χαρακτήρα του δικαίου*“ („Über die Natur der Gerichtsentscheidungen im antiken griechischen Recht – oder: Vom unbewußten zum bewußten Recht“), in: *Epeteris tou Kentrou Ereunes tes Historias tou Hellenikou Dikaïou* 35 (2001), S. 333–376, ist ein ebenso kurzer wie detailreicher (13 Seiten Ausführungen stehen 31 Seiten Anmerkungen gegenüber) Beitrag zum griechischen Rechtsdenken.

Les Lois de Platon gewidmet ist der zweite Teilband von *Revue Française d'Histoire des Idées Politiques* 16 (2002), S. 229–445 [n.v.]

LÉVY, E., „*Dèmos chez Hérodote*“, in *Ktéma* 29 (2004), S. 81–93; Begriffsanalyse.

LÉVY, E., „*Platon et la liberté*“, in *Ktéma* 28 (2003), S. 33–46; zu Platons Freiheitsbegriff.

MAGDELAINE, C., „*Le vocabulaire du peuple et de la démocratie chez Euripide*“, in: *Ktéma* 28 (2003), S. 105–121; Wortfeld-Analyse.

MARTENS, J. W., *One God, One Law. Philo of Alexandria on the Mosaic and Greco-Roman Law. (Ancient Mediterranean and Medieval Texts and Contexts; Studies in Philo of Alexandria and Mediterranean Antiquity 2)*. – Boston; Leiden: Brill, 2003, ISBN 0-391-04190-8. 8°; XIX, 215 S., untersucht den Einfluß des griechischen und des römischen Rechts auf Philo von Alexandrien. Da es bekanntlich keine Beziehungen zwischen der griechischen Rechtspraxis und dem griechischen Rechtsdenken gegeben hat, richtet sich die Frage nach dem möglichen Einfluß des griechischen Rechts auf Philo an die Zeugnisse des griechischen Rechtsdenkens. M. erörtert hierzu unter anderem den *άγραφος νόμος* (S. 1–12); auch im Weiteren

wird griechische Literatur und damit griechisches Rechtsdenken in starkem Maß herangezogen, um eine Vergleichsbasis zu schaffen, ehe M. sich in der zweiten Hälfte seiner Studie Philo und der Suche nach dem Einfluß bei ihm zuwendet. Die Bewertung der schönen Studie muß Kennern der griechischen Rechtsphilosophie überlassen bleiben.

MARTINI, R., „A proposito di Ermogeniano fra grecità e romanità“, in: *SDHI* 68 (2002), S. 557–565: zu möglichen Bezügen.

MAYER-MALY, Th., „Homer in römischen Rechtstexten“, in: *TR* 72 (2004), S. 231–242: Homer als Autorität und Argumentationshilfe in der Diskussion römischer Juristen.

NOÉL, M.-P., „Remarques sur quelques termes appartenant au vocabulaire de la démocratie chez Aristophane“, in: *Ktéma* 28 (2003), S. 83–88: „Δημοκρατία, δημοκρατεῖσθαι et δημοτικός, qui appartiennent à la langue politico-judiciaire, restent rares chez Aristophane. Δημοτικός est au contraire plus fréquent. Il signifie «qui appartient au *dēmos*, qui caractérise le *dēmos*» dans tous les sens du mot *dēmos*.“

OLIVEIRA, F., „Taxonomia das formas de constituição em Cícero“, in: *Nomos* (→ 3.3), S. 351–367, gilt dem – griechisch beeinflussten – Rechtsdenken Ciceros: „Taxonomy of the forms of constitution in Cicero – The taxonomy used in the *De Republica* to translate the typology of the forms of constitution inherited from Plato, Aristotle and Polybios – to mention only the best known and taking mainly into account the quantitative criterion – shows that Cicero avoided Hellenism (with the exception of *tyrannus*), but was, nevertheless, well succeeded in reproducing the same richness and variety, the same limitations and hesitations already present in his sources.“

PARMENTHIER-MORIN, E., „Recherches sur le vocabulaire politique d’Aristote: δῆμος et πλῆθος dans la *Constitution d’Athènes* et dans le livre III de la *Politique*“, in: *Ktéma* 28 (2004), S. 95–108: Begriffsanalyse.

PIÉRART, M., „Note sur le cadre et la date fictive des *lois* de Platon“, in: *Ktéma* 27 (2002), S. 207–215: Als Ort und Zeit müssen Kreta bzw. 404–394 v. Chr. angenommen werden.

RHODES, P. J., „The Laws of Athens in the Aristotelian *Athēnaion Politeia*“, in: *Nomos* (→ 3.3), S. 75–87, geht der Frage nach, welche Vorlagen für die *Athēnaion Politeia* verwendet worden sind: „For early Athens the *Athēnaion Politeia* followed as its main source a work on Solon which used and cited both Solon’s poems and

his laws: there will not have been good evidence for the state of affairs before Solon, but the account of what Solon did is based on his laws and is to relied on. For the remainder of its historical part the *Athenaion Politeia* followed a variety of sources: some of these sources sometimes consulted the texts of decrees of the assembly, but they did not do so on all the occasions when they could have done. For the analysis of the contemporary constitution the *Athenian Politeia* had no predecessor, and that part of the work is based largely on direct research in the laws of Athens.“

RITNER, R. K., „Third Intermediate Period Antecedents of Demotic Legal Terminology“, in: *Acts of the 7th Int. Conf. of Demotic Studies* (→ 3.3). S. 343–359, beansprucht an sich, im Hinblick auf die erörterte Terminologie, rechtshistorisches Interesse, ist aber dank der vielen hieroglyphischen und demotischen Zitate nur Ägyptologen oder mit Hilfe eines Ägyptologen nachvollziehbar.

ROSETTI, L., „Materiali per una storia della letteratura giuridica attica“, in: *Nomos* (→ 3.3), S. 51–73, erinnert daran, daß eine Menge an rechtsspezifischer Literatur aus dem Athen des 4. vorchristlichen Jahrh. verlorengegangen sei. Er sucht diesen Verlust zu kompensieren, indem er den einstigen Bestand aus den Spuren in der erhaltenen antiken Literatur rekonstruiert. Er beginnt mit einer kritischen Bestandsaufnahme, bei der er den rechtshistorischen Meinungsstand würdigt und mannigfache antike Zeugnisse rechtsspezifischer Reflexionen vor Augen führt („1. È esistita una letteratura giuridica attica? Il punto di Vista dei giuristrecisti“). Ein Hauptaugenmerk gilt selbstverständlich den Werken Theophrasts („2. Gli scritti giuridici di Teofrasto“). Des weiteren mustert R. die Werke Platons und Aristoteles auf Hinweise auf anderweitige rechtsbezogene Literatur („3. Anche secondo Platone e Aristotele è esistita una letteratura giuridica attica“). In seinem vierten, mit „Domanda e offerta di cultura giuridica nell’Atene classica“ Abschnitt verbindet R. die Tätigkeit bestimmter Beamter, Archiv- und Inschriftenwesen zur Hypothese, „que più d’uno dei titoli usciti dalla fucina peripatetica fossero adatti anche per la formazione dei *grammateis*, tanto di Atene quanto di altre città“ (S. 69) und sucht darüber hinaus Zusammenhänge mit der Argumentationsweise der Logographen nachzuweisen. R. definiert in seiner detailreichen Analyse nirgendwo eigens, was er unter einer „letteratura giuridica Attica“ versteht. Die herangezogenen Quellen und deren fehlender Bezug zur Rechtspraxis zeigen jedoch, daß es um „Rechtsdenken“ geht. Dieses hat nach herkömmlicher Sichtweise keinen Einfluß auf die Rechtspraxis gehabt, und auch R. gelingt es nicht, einen praxisrelevanten Einfluß der Rechtstheorie nachzuweisen. (Vgl. zum griechischen Rechtsdenken neben der von R. angeführten Literatur noch J. TRIANTAPHYLLO-

POULOS, *Das Rechtsdenken der Griechen*. – München 1985, und E. WOLF, *Griechisches Rechtsdenken*, 4 in 6 Bdn. – Frankfurt a.M. 1950–1970.) Soweit die literarische Primärliteratur rechtsspezifische Topoi erörtert, handelt es sich um rechtliche Reflexionen, nicht etwa um Rechtswissenschaft, und um das Bemühen, mittels wissenschaftlicher Logik die Rechtspraxis zu beeinflussen. Eine griechische Rechtswissenschaft hat es also ungeachtet der beeindruckender Menge an Hinweisen auf rechtsbetrachtende Analysen eben nicht gegeben. Dies hat Konsequenzen hinsichtlich R.s Ausführungen. Beispielsweise bleiben bei einem die berühmten griechischen Gesetzgeber betreffenden Zitat (S. 60) sowohl die diesbezügliche, den geschichtlichen Alltag reflektierende Studie von K.-J. HÖLKESKAMP, *Schiedsrichter, Gesetzgeber und Gesetzgebung im archaischen Griechenland*. – Stuttgart 1999, unerwähnt wie die allgemeine Frage, inwieweit die Erwähnungen geschichtlicher Gesetzgeber nicht lediglich in aktuellem Zusammenhang Anciennitäten und Autoritäten beanspruchen wollen. Ebenso bleibt ein Hinweis auf *nomoi* und *pséphismata* (S. 66) ohne Bezug auf die Praxis, wie sie etwa F. QUASS, *Nomos und Psephisma. Untersuchungen zum altgriechischen Staatsrecht*. – München 1971, aufzeigt.

ZUNINO, M. L., „Ὅμοῦ βίαν τε καὶ δίκην χυναρμόσας: Solone e la creazione della giustizia“, in: *Klio* 86 (2004), S. 5–15: „The verses 15–20 of Solon’s poem 30 Gentili/Prato, the nomothete’s real spiritual legacy, encompass the deep meaning of the basic measures of Solon’s action, the so called *seisachtheia* and the writing of laws. The *seisachtheia* actually defined as the harmonization, the indissoluble bond between *bia* and *dike*; in this pair *bia* represents the *vis vitalis*, i.e. the self-imposing ability of *kratos*, the absolute power of the kings and the gods (and the tyrants) which Solon himself held, properly ‘transferring’ its vital force to *dike*, once and for all. The *seisachtheia* is Solon’s creation of self-sufficient and self-imposing human justice, totally unattached to any *kratos*. This new synergy of *bia* and *dike* finally represents the sole prerequisite condition to the writing of the *thesmoi*, which for this very reason make straight *dike* fit everyone, *kakos* and *agathos*.“ Es fällt auf, daß weder E. RUSCHENBUSCH noch E. WOLF herangezogen worden sind.

6.7. ALLGEMEINES ZUR RECHTSORDNUNG UND ZUM FORSCHUNGSSTAND

LIPPERT, S. L., *Ein demotisches juristisches Lehrbuch. Untersuchungen zu Papyrus Berlin P. 23757 rto (Ägyptologische Abhandlungen 66)*. – Wiesbaden: Harrassowitz, 2004. ISBN 3-447-05037-3. 4°; 255 S.; 10 Tfn. (→ 4.4)

7. DER ÖFFENTLICHE BEREICH

7.1. RECHTSSETZUNG

EICH, A. / P. EICH, „Thesen zur Genese des Verlautbarungsstils der spätantiken kaiserlichen Zentrale“, in: *Tyche* 19 (2004), S. 75–104: „Die Veränderung des kaiserlichen Verlautbarungsstils von einem befehlsgeübten, einzelfallbezogenen und erläuterungslosen Anordnungsstil (*normativer Stil* der frühen und der hohen Kaiserzeit) bzw. von der selbstreferentiellen Repräsentation des Kaiserhauses (*repräsentativer Stil* der frühen und hohen Kaiserzeit) zu einem tendentiell argumentativen, auf allgemeine Interessen ausgerichteten „sachbezogenen“ Artikulationstyp ist Indikator für Metamorphosen der Herrschaftsstruktur des Imperium Romanum“ (S. 103).

7.1.1. Griechischer Bereich

AMPOLO, C. / A. MAGNETTO / L. PORCIANI, „Note per una nova edizione delle tavolette da Entella“, in: *ASNP* 6 (2001) S. 1–9: Beobachtungen und Bemerkungen zu zahlreichen Texten aus Entella.

BLANCHARD, A. J. L., „Depiction democracy: an exploration of art and text in the law of Eukrates“, in: *JHS* 124 (2004), S. 1–15: „This paper examines the range of symbolic associations surrounding the relief sculpture (Democracy crowning the Athenian people) that accompanied the law proposed by Eukrates against the establishment of tyranny. It examines some of the investments made in it by various communities and individuals. The role of personifications in political allegory is examined. This analysis shows both the potency of personifying representations of the Athenian people and the interpretative complexity that they create.“ Vgl. zum Thema **K. GLOWACKI**, „A Personification of Demos on a New Attic Document Relief“, in: *Hesperia* 72 (2003), S.447–466.

FRISONE, F., *Leggi e regolamenti funerari nel mondo greco I. Le fonti epigrafiche*. – Lecce 2000 [n.v.; vgl. *SEG* LI 2308.]

HARRIS, E. M., „Pheidippides the Legislator. A Note on Aristophanes' Clouds“, in: *ZPE* 140 (2002), S. 3–5: zu Sonderbestimmungen in athenischen Gesetzen (*σσοσ*-Klausel).

HENRY, A. S., „The Athenian State Secretariat and Provisions for Publishing and Erecting Decrees“, in: *Hesperia* 71 (2002), S. 91–118: „This article presents a survey of the principal state secretaries responsible for the publication of decrees and their erection on stone stelai, followed by a full analysis of the forms of the publication and erection provisions from the 5th century B.C. to the 2nd century A.C. The study demonstrates that, during all periods, one sequence tended to predominate, but other sequences were also employed. Attention is paid to detail within the constituent elements of the formulations, and suggestions are made for altering restorations in several texts.“ Untersucht werden zum einen die Titel der Funktionäre, zum anderen die die Publizierung anordnenden Formeln.

LEÃO, D. F., *Sólon. Ética e Política*. Lisboa: Fundação Calouste Gulbenkian, 2001. ISBN 972-31-0935-2. 8°; 522 S., ist eine umfassende und umfangreiche Darstellung von Solons Person und Werk. Nach einer kurzen Einführung in seine Vorgehensweise (S. 11–16) analysiert L. im ersten seiner beiden Hauptteile die „Testimonia“ (S. 19–212). Von den 16 Abschnitten ist nur einer – „I.2 A formação do conceito de *Patrios Politeia*“ (S. 43–72; zu den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten jener Epoche) – nicht an den Namen einer Person geknüpft. Die anderen sind überschrieben mit dem Namen von Herodot, dann den Athidographen Kleidemos, Androtion und Philochoros sowie den Logographen Antiphon, Andokides, Lysias, Isokrates, Isaios, Demosthenes, Aischines und Hypereides, ferner Aristoteles, Plutarch und Diogenes Laertios. L. gibt unter diesen Überschriften nicht etwa, wie der Terminus „Testimonia“ vermuten lassen könnte, eine Sammlung von Belegen und Exzerpten. Naturgemäß fehlt es nicht an derartigen Testimonien, aber man darf eher von „Wirkungsgeschichte“ sprechen, und an Bemerkungen zu den herangezogenen Autoren mangelt es nicht. Der zweite, direkt Solons Leben und Wirken gewidmete Hauptteil („Sólon“; S. 213–464) beginnt mit einem Abriß zur attischen Gesellschaft vor Solon (II.1 S. 215–238; u.a. zu Drakon, *hektemoroi*, *horoi*). Eine Analyse der zu Solons Biographie verfügbaren Angaben schließt sich an (S. 239–279). „II.3 Medidas de emergência“ (S. 281–297) schildert die zur Steuerung der Not getroffenen Maßnahmen – die Seisachthie sowie die Reform von Maßen, Gewichten und Währung, der nächste Abschnitt die der Verfassung (II.4; S. 299–328). Die beiden nächsten Abschnitte dürften aus der Sicht der Rechtshistoriker die wichtigsten sein: In „II.5 O acesso às leis: *axones* e *kyrbeis*“ (S. 329–340) überprüft L. die Theorien zur Aufzeichnungsweise und zur – öffentlichen – Aufstellung der Gesetze. Im folgenden Abschnitt gibt L. die Solon als dessen Regelungen zugeschriebenen Fragmente mit Übersetzung und Kommentar („II.6 O código de leis“, S. 341–399). Die Frage, inwieweit es antike Kodifikationen gegeben hat, wird nicht thematisiert. Der letzte Abschnitt enthält Solons poetische Fragmente (S. 401–458). Eine Zusammenfassung, das umfangreiche Literaturver-

zeichnis, Quellenregister und der Index moderner Autoren sowie das Inhaltsverzeichnis beschließen den wohlgerateten Band. Vgl. zum Thema auch M. C. DIAMMARCO RAZZANO, *La vecchiaia di Solone. Età e politica nella città greca*. – Roma: Carocci 2001. 123 S. [n.v.; vgl. dazu P. CECCARELLI, in: *DHA* 29 (1) (2003), 195/6]

LENFANT, D., „Des décrets contre la satire: une invention de scholiaste? (Pseudo-Xén. II, 18, *schol. Ach.* 67, *schol. Av.* 1297)“, in: *Ktema* 28 (2003), S. 5–29: L. verwirft die Existenz.

LIDDEL, P., „The Places of Publication of Athenian State Decrees“, in: *ZPE* 143 (2003), S. 79–93: Auswertung der in einer großen Zahl der Dekrete enthaltenen Angaben zum Aufstellungsort.

RUSCHENBUSCH, E., „Platons Gesetze als Beispiel für ein griechisches Gesetzbuch“, in: *Σύμμεικτα ... Δημάκη* (→ 3.3), S. 565–568, geht einer Fiktion nach, denn ein griechisches Gesetzbuch hat es nie gegeben und die griechischen Rechtsdenker hatten keine Verbindung zu den griechischen Kautelarjuristen, welche die alltäglichen Rechtsgeschäfte niedergeschrieben haben. Platons Gedanken hätten sich durchaus in einem Gesetzbuch niederschlagen können, sofern der Zeitgeist dessen bedurft hätte. Wie dieses Gesetzbuch ausgesehen haben dürfte, hat R. an anderer Stelle gezeigt (E. RUSCHENBUSCH, *Ein altgriechisches Gesetzbuch, aus dem Kontext von Platons Gesetzen herausgegeben und in das Deutsche übersetzt*. – München 2001; LÜ V 7.1.1). Es ist Theorie geblieben.

THÜR, G., „Gesetzeskodizes im archaischen und klassischen Athen“, in: *Σύμμεικτα ... Δημάκη* (→ 3.3), S. 631–640, verspricht mehr, als es auf den ersten Blick zu halten scheint. Gegenstand seiner Ausführungen ist nur die Gesetzgebung Drakons. Hierzu bietet er unter Ausdeutung des möglichen geschichtlichen Hintergrundes eine ansprechende Hypothese zu Anlaß und Gegenstand der drakonischen Gesetzgebung. Wie so oft in seinen Beiträgen zeigt T., wie der Rechtshistoriker aus seinem Blickwinkel zur Geschichte beizutragen vermag. Dem Gedanken an „Gesetzeskodizes im archaischen und klassischen Athen“ erteilt T. freilich nebenbei eine Absage. Mit der Gesetzesaufzeichnung in Athen zwischen 410/9 und 400/399 v. Chr. hat T. sich bereits zuvor in seinem Beitrag zur Festschrift Triantaphyllopoulos beschäftigt (G. THÜR, „Rechtvorschriften und Rechtsanwendung in Athen (5./4. Jh. v. Chr.)“, in: *Timai f. Triantaphyllopoulos*, hrsgg. von J. VÉLISSAROPOULOS-KARAKOSTAS / Sp. TROIANOS / K. PURDARAS / M. STATHOPOULOS / N. KLAMARIS. Athena-Komotini 2000, S. 89–100; LÜ V 7.1.1).

VELISSAROPOULOS-KARAKOSTAS, J., „Κωδικοποιήσεις στην Αρχαϊκή Ελλάδα“ („Kodifizierungen im frühen Griechenland“), in: *Epeteris tou Kentrou Ereunes tes*

Historias tou Hellenikou Dikaiou 36 (2002), S. 301–322, ist der Griechenland betreffende Beitrag zu einer wissenschaftlichen Runde, die der antiken Gesetzgebung in Griechenland und Rom gewidmet gewesen ist und deren weitere Beiträge im folgenden abgedruckt sind (K. A. PURDARA, „Είναι ο Δωδεκάδελτος κωδικοποιητικό έργο“ [„Stellen die XII Tafeln eine Kodifikation dar?“], S. 323–327; A. DEMOPULUPELIUNE, „Ο Δωδεκάδελτος Νόμος“ [„Die XII-Tafel-Gesetze“], S. 329–342; E. Sp. PAPAGIANNE, „Οι κωδικοποιήσεις της μετακλασικής περιόδου: Γρηγοριανός, Ερμιογενειανός και Θεοδοσιανός κώδικας“ [„Die Kodifizierungen der nachklassischen Periode: die Codices Gregorianus, Hermogenianus und Theodosianus“], S. 343–356; Sp. N. TROIANOS, „Η κωδικοποίηση του Ιουστινιανού“ [„Die Iustinianische Kodifizierung“], S. 357–376). V.-K. erinnert zunächst an die wissenschaftliche Aktualität des Themas „Kodifizierung“, welches in jüngerer Zeit Gegenstand einiger Tagungen und Veröffentlichungen gewesen ist. Im weiteren führt sie mögliche Kennzeichen für eine Kodifikation vor Augen. Der folgende Abschnitt über Vorgänger (S. 395/6) listet und schildert die vielfach als „Gesetze“ angesprochenen Überlieferungen des Alten Orients. Deren Gesetzescharakter ist freilich keineswegs unumstritten, erlaubt also auch keine weiterführenden Schlußfolgerungen für das griechische Recht, so interessant V.-K.s diesbezüglicher Überblick ist (vgl. S. 306–310). Im folgenden umreißt V.-K. die griechische Gesetzgebung anhand der antiken Überlieferung und der einschlägigen Sekundärliteratur.

7.1.1.1. EINZELNE GESETZE

KASSEL, R., „Gesandtschaft in Ithaka“, in: *ZPE* 144 (2003), S. 77–78: Interpretation einer Stelle in dem ithakischen Psephisma *SIG*³ 558 = *DGEE* 434.

KNOEPFLER, D., „Lois d'Érétrie contre la tyrannie et l'oligarchie (deuxième partie)“, in: *BCH* 126 (2001), S. 149–204: Fortsetzung der Neuedition von *IG* XII 9 190.

MORENO, A., „Athenian Bread-Baskets: The Grain-Law of 374/3 B.C. Re-interpreted“, in: *ZPE* 145 (2003), S. 97–106: eingehende Exegese.

TELÒ, M., „Eupoli, Solone e l'adulterio. Una proposta per la *persona loquens* di Eup. fr. 101 K.-A. (= P. Oxy. 863)“, in: *ZPE* 146 (2004), S. 1–12, berührt Solons Gesetzgebung zum Ehebruch.

WIEMER, H.-U., „Die koische Opfergebotsliste Syll.3 1000 – *diagrapha* oder *nomos*?“, in: *ZPE* 145 (2003), S. 117–122: Es handelt sich um einen Auszug aus einem *nomos*.

7.1.1.2. „STAATSVERTRÄGE“

DREYER, B., „Die Thrasykrates-Rede bei Polybios (II, 4–6) und die Bezeichnung der „Opfer“ im römisch-aitolischen Vertrag von 212 v. Chr. Zur inhaltlichen Ergänzung der Inschrift von Thyrrheion (Akarnanien) *IG IX 1², 2 Nr. 241 = StVA III 536* vor der sog. Klausel a“, in: *ZPE* 140 (2002), S. 33–39: zur Historizität der genannten Rede.

PANESSA, G., *Philiai. Lamicizia nelle relazioni interstatali dei Greci dalle origini alla fine della guerra Peloponneso*. – Pisa 1999. [n.v.; laut SEG XLIX 2459 „presents a collection of the literary and epigraphic sources for treaties of friendship from mythical times to 404 B.C.“]

PAPACHRISTODOULOU, I., Titel nicht angegeben, in: *Πεπραγμένα Ης Διεθνούς Κρητολογικού Συνεδρίου* – Heraklion 2000, S. 541–552 [n.v.; vgl. SEG L 734, demnach werden u.a. Verträge zwischen Rhodos und kretischen Städten diskutiert.]

SANTI AMANTI, L., Titel unbekannt, in: *Atti del II Seminario di Studi sui Lessici Tecnici greci e latini. Messina, 14–16. dicembre 1995*, ed. P. RADICI COLACE. – Messina 1997, S. 213–231. [n.v.; vgl. SEG XLIX 2458: „compares the vocabulary used with regard to the peace treaties in Thucydides and in inscriptions.“]

7.1.2. Pharaonisches Ägypten

HENGSTL, J. / O. WITTHUHN, „Das Grab des Rehmire und die altägyptische Gesetzgebung“, in: *ZRG Rom. Abt.* 120 (2003), S. 163–176, werfen einmal mehr die Frage auf, inwieweit es in pharaonischer Zeit Gesetzgebung im Sinne von Kodifikation gegeben hat und welchen Beweiswert der im Grab des Wesirs Rehmire dargestellten Audienzszene zukommt. H. / W. verneinen die Existenz von pharaonenzeitlichen Kodifikationen und den Charakter der Audienzszene als Gerichtsverhandlung. Die dort dargestellten „Gesetzesrollen“ interpretieren sie als Rechenschaftsberichte. Zur Frage der Existenz pharaonenzeitlicher Kodifikationen vgl. nunmehr vor allem S. L. LIPPERT, *Ein demotisches juristisches Lehrbuch* (→ 4.4).

ZIEGLER, K.-H., „Regeln für den Handelsverkehr in Staatsverträgen des Altertums“, in: *TR* 70 (2002), 55–67, gibt einen im dritten Jahrtausend v. Chr. beginnenden und bis ins 5. nachchristliche Jahrhundert reichenden Überblick über das einschlägige Material; auch die griechische Welt wird dabei berücksichtigt (S. 58–61).

7.1.3. Ptolemäisches Ägypten

MÉLÈZE-MODRZEJEWSKI, J.; „Das „prostagma über die Landwirtschaft“: Griechisches Recht und ägyptische Realitäten bezüglich der Zwangspacht“, in: *Σύμμεικτα ... Δημάκη* (→ 3.3), S. 451/2; Französische und deutsche Zusammenfassung eines unter anderem unter dem Titel *Πρόσταγμα περί τῆς γεωργίας: droit grec et réalités égyptiennes en matière de bail forcé*, in: *Grund und Boden in Altägypten (Rechtliche und sozio-ökonomische Verhältnisse). Akten des internationalen Symposions Tübingen 18.–20. Juni 1990*, hrsgg. von S. Allam. – Tübingen 1994, S. 199–226 vorgelegten Beitrags (→ LÜ III 7.5.3.1): „Es handelt sich um einen gesetzgeberischen Eingriff der Lagiden im Jahre IGS v. Chr., da sich keine Freiwilligen für die Bewirtschaftung des königlichen Landbesitzes fanden, der infolge verschiedener Aufstände verwaist war. ... Die vorliegende Studie beschäftigt sich im Detail mit der Art und Weise, in der das Vertragsverhältnis verändert und die Vertragsfreiheit zum Vorteil einer autoritären Wirtschaftspolitik zum Zwangsvertrag wurde.“

7.1.3.1. GRIECHISCHE URKUNDEN

Nichts ersichtlich.

7.1.3.2. DEMOTISCHE RECHTSBÜCHER

LIPPERT, S. L., *Ein demotisches juristisches Lehrbuch. Untersuchungen zu Papyrus Berlin P. 23757 rto.* – Wiesbaden: Harrassowitz, 2004, 4.4.

LIPPERT, S. L. „Die sogenannte Zivilprozessordnung. Weitere Fragmente der ägyptischen Gesetzessammlung“, in: *JJP* 33 (2003), S. 91–135, Nachtrag 4.4.

7.1.4. Römisches Ägypten

SCHOLL, R. / Ch. SCHUBERT, „*Lex Hadriana de agris rudibus* und *lex Manciana*“, in: *APF* 50 (2004), S. 79–84, betrachten die in ihrem Titel genannten Gesetze vergleichend mit Papyrusbelegen zu einer wohlbekannten, Pächter begünstigenden „Wohltat“ Hadrians. Die Gesetze sind Zeugnis der in Nordafrika geltenden kaiserlichen Agrargesetzgebung. S. / S. beleuchten die Gesetze unter zwei Gesichtspunkten, nämlich ihrem Verhältnis zueinander und der Frage, ob ihre überregionale Gültigkeit anzunehmen sei. Sie gehen davon aus, daß es sich um zwei verschiedene Regelungen handelt, von denen die *lex Manciana* nur in der Provinz

Africa gegolten habe. Aus den von ihnen herangezogenen Papyri entnehmen S. / S. (mit anderen), es habe ein hadrianisches Gesetz gegeben, welches unter anderem die Pacht staatlichen Landes betroffen und die Höhe des Pachtzinses geregelt habe: Reduktion bei nicht voll ertragsfähigem Land und Erlaß bei ertragslosem Land. Sie nehmen an, daß diese Konsequenzen sich aus der *Lex Hadriana de agris rudibus* ergeben hätten, welche sich ganz allgemein auf die in Staatspacht befindlichen Ländereien bezogen und die Berücksichtigung der Gegebenheiten im Einzelfall den örtlichen Behörden überlassen habe.

7.1.4.1. GRIECHISCHE URKUNDEN

[III] – CPR XXIII 20 Fragment eines Zensusedikts Diocletians (mit eingehendem Kommentar).

7.1.5. Spätantikes Ägypten

Nichts ersichtlich.

7.2. RECHTSPFLEGE

La pétition à Byzance / éd. par D. FEISSEL et J. GASCOU (*Centre de Recherche d'Histoire et de Civilisation de Byzance. Monographies 14*) – Paris: Association des Amis du Centre d'Histoire et de Civilisation de Byzance, 2003. ISBN 2-951918-2-4. 8°; 199 S., entspricht mit der Epochenangabe im Titel der papyrologischen Übung, das 4.–7. Jahrh. gern als „byzantinisch“ zu bezeichnen. Der Band enthält 10 gelegentlich einer „table ronde“ im Jahre 2001 vorgetragene Beiträge, welche die spätromische Epoche, teilweise aber auch die Kaiserzeit betreffen. Lediglich die Beiträge von R. MORRIS und von M. NYSTAZOPOULOU-PÉLÉKIDOU, betreffen tatsächlich die byzantinische Zeit. Die Titel der Beiträge umreißen deren Inhalt jeweils anschaulich: T. HAUKEN, „Structure and Themes in Petitions to Roman Emperors“ (S. 11–22 – Behandelt werden *P. Oxy.* XLII 3066 und 6 inschriftliche Petitionen von Gemeinden an den Kaiser; sie sind sehr einförmig); R. W. MATHISEN, „*Adnotatio* and *Petitio*; the Emperor's Favor and Special Exceptions in the Early Byzantine Empire“ (S. 23–32 – vor allem anhand von *CTb* und *Cj*); D. FEISSEL, „Pétitions aux empereurs et formes du rescrit dans les sources documentaires du IV^e au VI^e siècle“ (S. 33–52 – anhand von Papyri und Inschriften; mit zwei regestenartigen Listen als Anhang: „Liste des pétitions aux empereurs (IV^e–VI^e s.)“ und „Rescrits

du VI^e s. se référant à des pétitions“); R. S. BAGNALL, „Women’s Petitions in Late Antique Egypt“ (S. 53–60 – B. quantifiziert und mustert die Belege in Bezug auf Frauen; er zeigt Veränderungen auf.); J.-L. FOURNET, „Entre document et littérature: la pétition dans l’Antiquité tardive“ (S. 61–74 – Analyse der Gestaltung der Petitionen); C. ZUCKERMAN, „Les deux Dioscore d’Aphrodité ou les limites de la pétition“ (S. 75–92: Untersuchung von rechtlichen Vorgaben und Alltag anhand eines durch das Archiv des Dioskoros von Aphrodito überlieferten Vorgangs); J. GASCOU, „Les pétitions privées“ (S. 93–103 – Auswertung des im letzten Beitrag aufgelisteten Materials); M. NYSTAZOPOULOU-PÉLÉKIDOU, „Les *déiseis* et les *lyseis*, une forme de pétition à Byzance du X^e siècles au début du XIV^e“ (S. 105–124); R. MORRIS, „What Did the *epi tôn deîseôn* Actually Do?“ (S. 125–140); J.-L. FOURNET / J. GASCOU, „Liste des pétitions sur papyrus des V^e–VII^e siècles“ (S. 141–196 – 118 Regesten). Leider entbehrt der nützliche, stimulierende und informative Band jeglicher Indices. Gelegentlich hilfreich mag die beigegebene Liste der Beitragenden mit ihren Adressen sein. – Das Recht des Einzelnen hat nur dann einen Wert, wenn er es auch durchsetzen kann, und das Selbstverständnis eines jeden Gemeinwesens wird unter anderem dadurch definiert, wie es privatem Machtanspruch steuert und eigene Ansprüche durchsetzt. Selbst für die Antike bietet die moderne Unterscheidung zwischen Öffentlichem Recht, Strafrecht und Privatrecht hilfreiche Untersuchungskriterien. Vorrangige Belege und Grundlage einer solchen Untersuchung sind die Petitionen. In diesen zeigen die in ihrem Recht Verletzten, wo, wie, gegenüber wem und auf welche Weise sie um die Wahrung ihrer Rechte bemüht sind. Eine umfassende Analyse der in den Papyri enthaltenen Petitionen ist daher ein Desiderat. Der vorliegende Band ist dafür ein ausgezeichnetes Hilfsmittel.

MITTHOF, F. / A. PAPATHOMAS, „Ein Papyruszeugnis aus dem spätantiken Karien“, in: *Chiron* 34 (2004), S. 401–424, veröffentlichen den P. Vindob. Inv. Nr. G 16393 Rekto aus dem in Karien gelegenen Aphrodisias. Er entstammt dem letzten Drittel des 6. oder dem frühen 7. Jahrh. n. Chr. und enthält einen Brief oder eine Petition bezüglich eines Rechtsstreits. M./P. kommentieren alle Aspekte des Texts. (Die auf dem Verso stehende Getreideabrechnung ist gleichfalls veröffentlicht worden.)

OMERZU, H., *Der Prozeß des Paulus: eine exegetische und rechtshistorische Untersuchung der Apostelgeschichte* (Beibefte zur Zeitschrift für die neutestamentliche Wissenschaft und die Kunde der älteren Kirche 115). – Berlin u.a.: de Gruyter, 2002. ISBN 3-11-017512-6. 8^o; XIII, 615 S., ist eine im Wintersemester 2001/2 vom Fachbereich Evangelische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität zu Mainz angenommene Dissertation. Dem Titel nach ist dieses Werk hier belanglos, denn weder die Verhältnisse des Apostels Paulus noch dessen letztendlich zu seinem

Tode führenden Auseinandersetzungen mit der römischen Obrigkeit scheinen den hier maßgebenden Rahmen auch nur zu berühren. Das – in der Literatur immer wieder in Frage gestellte – römische Bürgerrecht des Apostels, die daraus resultierenden Privilegien und das Rechtswesen jener Zeit sind jedoch wesentliche Grundlagen, um den Realitätsbezug der Paulus betreffenden Schilderungen der Apostelgeschichte beurteilen zu können. All das betrifft aber jeden römischen Bürger, befände er sich am Hadrianswall oder in Mesopotamien oder eben in Ägypten. Die geschilderten Geschehnisse spielen überdies in der griechisch geprägten östlichen Mittelmeerwelt, und eine die dortigen Einrichtungen betreffende Darstellung muß deshalb hier von Interesse sein. Der gesamte erste Teil („Die römische Rechtsgrundlagen des Prozesses des Paulus“; S. 17–109) ist mit dem römischen Bürgerrecht („Das Bürgerrecht des Paulus“; S. 17–52) und dem Rechtsgang der Epoche („Das römische Berufungswesen“; S. 53–107) Fragen gewidmet, welche auch das römische Ägypten betreffen. Als Beleg hierfür ist nur auf das starke jüdische Element in Ägypten, auf das mit dem römischen konkurrierende Bürgerrecht der zunächst drei, dann vier *poleis* in Ägypten und auf das Justizwesen des römischen Ägypten zu verweisen. Die Berufung im frühen Prinzipat, als Ägypten eben an Rom gefallen war, das doppelte Bürgerrecht als *polis*-Bürger und als römischer Bürger und das Verhältnis von Juden zum *polis*-Bürgerrecht sind von allgemeinem Interesse und damit auch O.s akribische Analyse und Darstellung der Entwicklungen und Gegebenheiten. O.s Bezeichnung „hellenistisches Bürgerrecht“ in diesem Zusammenhang ist übrigens eine einzigartige Gelegenheit, einen begrifflichen Fehlgriff O.s aufzugreifen – aber sachlich ist sich die Verfasserin sehr wohl bewußt, daß es kein „hellenistisches Bürgerrecht“ gegeben hat (vgl. S. 33/4). Der zweite Teil („Traditionsgeschichtliche Analysen“; S. 111–501) folgt dem in der Apostelgeschichte geschilderten Weg des Paulus und analysiert die dort dargestellten Geschehnisse. Unter dem hier maßgebenden Blickwinkel ist die akribische Analyse der Verwaltungs- und Justizeinrichtungen sowie deren Vorgehensweisen von Interesse. Es fällt schwer, von Beispielen abzu- sehen. Bei O.s durchdachter, wohlgegliederter, graphisch ansprechender und auch sprachlich überzeugender Darstellungsweise wäre bei einem Anfang aber kein Ende. Hervorzuheben ist, daß dieses inhaltsreiche Werk ausgezeichnet erschlossen ist und daß auf diese Weise auch der rechts- und verwaltungshistorisch Interessierte ohne lange Lektüre Zugriff auf eine Fülle an Details erhält. Die Lektüre lohnt freilich durchaus, obgleich man Gefahr läuft sich festzulesen. Zu O.s Ergebnis ist festzuhalten: O. bejaht das römische Bürgerrecht des Apostels Paulus und den Realitätsbezug der Schilderung des Lukas.

7.2.1. Griechischer Bereich

CANTARELLA, E., „Dispute settlement in Homer: once again on the shield of Achilles“, in: *Σύμμεικτα ... Δημάκη* (→ 3.3), S. 147–165, revidiert zunächst die wesentlichen Meinungen zu der oft erörterten Szene. Sodann fixiert sie die Szene (wie andere Gegebenheiten) in die nachmykenische Epoche. Als Streitgegenstand vermutet C. die Auseinandersetzung, ob die *poine* gezahlt worden sei. Den Gedanken an einen Vergleich oder an ein Beweisurteil lehnt sie ab. Im *histor* sieht sie eine Person, welche bei der Aushändigung der *poine* eine besondere Rolle gespielt hat.

DIMOPULU-PILIUNI, A., „Les décrets d’asylie du Koinon des Étolien en faveur des Mytilinines“ (in Griechisch), in: *Σύμμεικτα ... Δημάκη* (→ 3.3), S. 305–321: „Deux inscriptions de Lesbos, datées de la fin du III^{ème} siècle av. J.C. contiennent des décrets d’asylie octroyée par le *Koinon* des Etoliens aux habitants de la ville de Mytilène. Les actes ci-dessus appartiennent à un corpus de décrets d’asylie des Etoliens, adressés à diverses villes du monde grec. Ils sont l’une des conséquences de l’expansion du *Koinon* Etolien à la même époque et de l’essor du phénomène de la piraterie, à laquelle excellent les Etoliens. Les décrets de Lesbos présentent la particularité d’illustrer l’application d’une institution du monde antique, l’asylie, en tant que droit revenant aux personnes, plutôt que dans sa forme la plus répandu, celle de la protection d’un lieu. Dans le premier décret, daté vers 214–213 av. J.C., la protection des Mytiliniens est garantie par une interdiction absolue d’arrestation, même justifiée. De moyens de recours sont accordés aux Mytiliniens auprès des autorités du *Koinon* Etolien, afin d’obtenir le retour des personnes et des biens kidnappés en cas de violation de l’asylie. Malgré ces garanties juridiques, la répétition de clauses similaires dans un deuxième décret, daté vers 209–208 av. J.C., prouve que l’asylie accordée par les Etoliens est probablement demeurée lettre morte.“

DURAN, M., „La institución de los Jueces Extranjeros como medio de resolución de disputas entre privados“, in: *Nomos* (→ 3.3), S. 263–293, widmet sich einer in den griechischen Inschriften vielfach belegten, aber inhaltlich selten erörterten Urkundengruppe, nämlich den hellenistischen Inschriften, welche den Einsatz auswärtiger Richter belegen. Diese Richter werden zwar ob ihrer Tätigkeit in einer fremden *polis* bei der Schlichtung privater Streitigkeiten geehrt, die näheren Umstände bleiben freilich gewöhnlich im Dunkeln. D. zeichnet anhand genauer Fragestellungen und einer exakten Analyse ein eingehendes und interessantes Bild, welches sich in diesem Rahmen nur unzulänglich schildern läßt. Die Zahl der erwähnten Ehreninschriften ist groß, und allein sie in Regesten aufzulisten, könnte eine Monographie zu einem guten Teil füllen –weitere Hinweise

sowie die sich aus Allem ergebenden Fragen den Rest! D.s erster Abschnitt gilt Basisfragen – Proklamation der Richterbestellung; beteiligte Städte; eventuelle Vereinbarungen; Auswahlkriterien; Zahl der Richter; gemischte Gerichte; Rolle eines hellenistischen Herrschers. Der nächste Abschnitt ist dem Verfahren gewidmet, der dann folgende den zu entscheidenden Sachverhalten. Geprüft wird ferner die Möglichkeit einer Neuauflage des Verfahrens und einer Revision: „The present contribution analyses the institution of foreign judges as a mean of settling disputes at different stages of Greek history, particularly at the Hellenistic time. We propose an analysis of legal type, therefore omitting references to other questions concerning logistics connected with displacement of judges. The legal process is analysed from the first moments to the end: how foreign judges were asked to intervene, what kind of cases were assigned to them, what type of procedures they used to solve them, what degree of freedom they had in solving disputes, etc. Controversial questions such as the appeal and the displacement of a second court are also analysed. Throughout this article, we try to make new interpretations of epigraphic documents that can enlighten this rather obscure institution if they are rightly interpreted.“ Das Literaturverzeichnis ließe sich vielleicht noch ergänzen mit dem Hinweis auf D. NÖRR, „Richter aus der Fremde‘ und römische Provinzialgerichtsbarkeit. Bemerkungen zu IG. XII 5,722 (IG. XII Suppl. p. 127)“, in: *Index* 26 (1998), S. 71–87. – In einer Zeit, die der Mediation zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten ganz aktuell zunehmende Bedeutung beimißt, scheint die antike Rechtsgeschichte mit den auswärtigen Richtern oder mit den athenischen Diakten anregende Modelle bereit zu halten.

ECKSTEIN, A. M., „Greek Mediation in the First Macedonian War, 209–205 B.C.“, in: *Historia* 51 (2002), S. 268–297, ist geschichtlich, nicht rechtsgeschichtlich ausgerichtet.

ENGELS, J. „Der verklagte Flußgott Mäander“, in: *Historia* 51 (2002), S. 192–205, nimmt die Flußlauf-Verlagerung des Mäanders und eine bei Strabon, *Geographika* 12, überlieferte Notiz über diesbezügliche Klagen gegen den Fluß als Ausgangspunkt zur eingehenderen Betrachtung dieser Notiz, von Gebietsstreitigkeiten zwischen kleinasiatischen Städten, von den Wegen zur Beilegung solcher Streitigkeiten und zu Gerichtsverfahren gegen Naturgewalten, Tiere oder unbelebte Gegenstände nach griechischem Recht. E. setzt sich dabei anschaulich mit dem griechischen Rechtsdenken auseinander, übergeht aber einen, m. E. wesentlichen Aspekt des griechischen Rechtsverfahrens, welches bekanntlich auf die Duldung des vollstreckenden Zugriffs gerichtet ist, was auch gegenüber einem Fluß usf. angeordnet werden kann.

FREITAG, K., „Die Schiedsgerichtsbarkeit der panhellenischen Heiligtümer“, in:

Kult, Konflikt und Versöhnung. Beiträge zur kultischen Sühne in religiösen, sozialen und politischen Auseinandersetzungen des antiken Mittelmeerraumes, hrsgg. von R. ALBERTZ. Münster: Ugarit-Verlag, 2001: zu Schiedsverfahren [n.v.; vgl. *SEG LI* 2328.]

HENGSTL, J., „Zum Quellenwert von Hero(n)das, Mimiambos 2“, in: *Ad Fontes! Festschrift für Gerhard Dobesch* (→ Nachtrag 3.3), S. 169–177, untersucht den rechtlichen Gehalt der genannten, im 3. Jahrh. v. Chr. entstandenen literarischen Quelle. Der Mimiambos umfaßt 102 Zeilen, trägt den Titel *ποροβοσκός* „Der Zuhälter“ und stellt die Rede des Klägers im fiktiven Prozeß zwischen zwei Metöken dar. Das Stück imitiert das Genre der attischen Gerichtsrede bestens, zitiert rechtliche Regelungen, bezieht sich auf die Gesetzgebung des Charondas und ist in der rechtshistorischen Diskussion immer wieder herangezogen worden. H. zeigt auf, daß der Mimiambos lediglich eine ausgezeichnete Parodie ist und als rechtshistorische Quelle nur da in Betracht kommt, wo er andere, sichere Quellen bestätigt.

RADICKE, J., „Völlige Straffreiheit beim Mißbrauch der Anklage? Anmerkungen zur Eisangelie (Hyperid. Lycophr. §§ 8. 12 [Mus. Brit. Pap. 108. 115])“, in: *ZPE* 147 (2004), S. 11–14, verneint anhand einer Exegese von Belegen die völlige Straffreiheit.

ROEBUCK, D., *Ancient Greek Arbitration*. – Oxford: Holo Books/The Arbitration Press, 2001. ISBN 0-9537730-1-9. 8°; XII, 401 S. [→ LÜ V, Nachtrag vor Teil 3]: Vgl. dazu die wichtige rechtshistorische Gesichtspunkte nachtragende, kritische Besprechung von G. THÜR, in: *ZRG Rom. Abt.* 120 (2003), S. 209–212.

RUBINSTEIN, L., *Litigation and Cooperation. Supporting Speakers in the Court of Classical Athens*. – Stuttgart: Steiner, 2000. (Historia Einzelschriften; H. 147) ISBN 3-515-07757-X. 8°; 296 S. [→ LÜ V, Nachtrag vor Teil 3]: Vgl. dazu die eingehende Besprechung von J. PLATSCHEK, in: *ZRG Rom. Abt.* 120 (2003), S. 222–228.

SCAFURO, A. C., „Lokale Gerichtsbarkeit in den attischen Demen“, in: *ZRG Rom. Abt.* 121 (2004), S. 94–109, exegiert zur Streitbeilegung auf der Ebene der ländlichen Siedlungen Attikas eingehend (mit Korrekturen und Ergänzungsvorschlägen) das Demendekret *IG II² 1196* unter Berücksichtigung weiterer Inschriften. Demnach soll die Streitschlichtung auf Demenebene zu einem Vergleich oder zu einem Schiedsspruch der Demoten führen, während die Gerichtsbarkeit der Polis Athen nur subsidiär zuständig ist. Ein Beispiel für eine solche Einigung sieht S. in dem Pachtvertrag *IG II² 2492*. Der in *IG II² 1196* Seite B erhaltene Eid läßt S. für möglich halten, die Inschrift sei in das Lesen gestattender Höhe angebracht gewesen und die Lektüre könnte „zur Erziehung der

Demoten im Sinne der in der Polis verkörperten Wertordnung“ gedient haben. Dieser Gedanke läßt freilich nach der Verbreitung der Lesefähigkeit fragen.

THÜR, G., „Entscheidung in Bausachen aus Kerkyra (IG IX I2,4,794)“, in: *ZRG Rom. Abt.* 119 (2002), S. 326–339, exegiert einen Schiedsspruch in einer Rechtsangelegenheit, deren Streitgegenstand bislang nicht außer allem Zweifel war. Anhand einer genauen prozeßrechtlichen Analyse arbeitet T. die zugrunde liegenden Fakten heraus. Demnach hatte der Beklagte als Bauunternehmer durch unsachgemäße Baumaßnahmen Wasserschäden an einem Nachbargebäude verursacht. Im Folgenden geht T. noch auf weitere Details, vor allem zum Schiedsgericht, ein und interpretiert den Schiedsspruch. Des Hinweises wert ist T.s abschließende Bemerkung, der Schiedsspruch zeige, „wie das öffentliche Bauwesen der griechischen Polis ein zeitloses Rechtsproblem löste“ (Wird ausgeführt.). Einmal mehr zeigt sich, daß Rechtsgeschichte *lege artis* zu betreiben ist, um zu sachgerechten und überzeugenden Lösungen zu gelangen.

THÜR, G., „Gerichtliche Kontrolle des Asylanspruchs“, in: *Das antike Asyl* (→ 3.3), S. 23–36, weist auf ein von A. CHANIOTIS, „Conflicting Authorities. Asyilia between Secular and Divine Law in the Classical and Hellenistic Poleis“, in *Kernos* 9 (1996), S. 65–86 [n.v.] aufgezeigtes Problem hin: In dem Augenblick, in welchem man realisiert, daß ein absoluter Asylanspruch selbst den des Asyls nicht Würdigen begünstigt, stellt sich die Frage, wer die Asylberechtigung prüfen soll. T. erinnert daran, daß das Asyl „in der Frühstufe der griechischen Polis das Prinzip der eigenmächtigen Rechtsdurchsetzung, die rechtmäßige Fehde, in eine Gesamtrechtsordnung einband und auf diese Weise sozial erträglich machte. Die Heiligtümer schützen die Bittflehenden nicht vor dem Zugriff des Staates, sondern vor ihren persönlichen Gegnern, die ein privates Racherecht auszuüben behaupteten und dem Flüchtling nach dem Leben trachteten“ (S. 24). Das Asyl steht im Zusammenhang mit der Fehde und mit dem privaten Racherecht. T. zeigt drei Kontrollmöglichkeiten auf: 1) Verhinderung des Zutritts bestimmter Personen zum Asyl; 2) Prüfung durch Orakel; 3) Gerichtsverfahren. Asylsuchende Sklaven wünschten sich offenbar den Verkauf an einen anderen Herrn; T. erläutert abschließend diesen Gesichtspunkt näher.

THÜR, G., Besprechung von: A. C. SCAFURO, *The Forensic Stage. Settling Disputes in Graeco-Roman New Comedy* – Cambridge u.a.: Cambridge University Press, 1997, in: *ZRG Rom. Abt.* 119 (2002), S. 403–410.

THÜR, G., Besprechung von: A. L. BOEGEHOLDT, *The Lawcourts of Athens. Sites, Buildings, Equipment, Procedure, and Testimonia (The Athenian Agora 28)*. – Princeton (N.J.): The American School of Classical Studies at Athens, 1995), in: *GGA* 251

(2001), S. 32–36, mißt den von ihm besprochenen Band, an jener 1817 gestellten Preisfrage nach einer historisch-juristischen Darstellung des Verfahrens der Attischen Gerichtshöfe, welche M. E. H. MEYER / F. SCHÖMANN, *Der attische Prozeß* – Halle 1924 gewonnen haben, und sieht diese von B. nicht eingelöst, betont aber anschaulich B.s plastische Darstellung des technischen Ablaufs von Richterbestimmung und Abstimmung.

WHITEHEAD, D., „Athenian Laws and Lawsuits in the Late Fifth Century B.C.“, in: *MH* 59 (2002), S. 71–96, beschäftigt sich eingehend mit der durch die Herrschaft der 30 beeinträchtigten Rechtssetzung und Rechtspflege sowie mit dem Gesetz des Archinos und dem Paragraphen-Verfahren. Seine verschiedenen Ergebnisse faßt er ausführlich und übersichtlich zusammen. Die am Ende beigegebene lange Literaturliste wird man gleichfalls gern heranziehen.

WORTHINGTON, I., „The Length of an Athenian Public Trial. A Reply to Professor MacDowell“, in: *Hermes* 131 (2003), S. 364–371, setzt sich mit dem von D. M. MACDOWELL, „The Length of Trials for Public Offenses in Athens“, in: *Polis and Politics: Studies in Ancient Greek History Presented to Mogens Herman Hansen on his Sixtieth Birthday*, ed. by P. FLENSTED-JENSEN / Z. H. NIELSEN / L. RUBINSTEIN. Copenhagen 2000, S. 563–568, vorgetragenen Widerspruch gegen W.s These auseinander (*JHS* 109 [1989], S. 204–207), daß die Verfahren länger als ein Tag gedauert haben könnten und revidiert das kärgliche diesbezügliche Material erneut.

7.2.2. Pharaonisches Ägypten

JIN, Sh., „‚Schlichten‘ und ‚Richten‘. Über die altägyptischen Termini *wꜣj* und *wꜣc*“, in: *SAK* 31 (2003), S. 225–233, dient einer terminologischen Klärung. Die Wörter *wꜣj* und *wꜣc* haben zwar beide die Grundbedeutung „trennen“. J. zeigt, daß sich im Sprachgebrauch aber bereits im Laufe des Alten Reichs ein Unterschied herausgebildet habe, indem *wꜣj* die Bedeutung „schlichten“, *wꜣc* hingegen die Bedeutung „entscheiden; richten“ erhalten habe.

MUHS, B., „Clear Title, Public Protests and P. Brux. Dem. 4“, in: *Acts of the 7th Int. Conf. of Demotic Studies* (→ 3.3). S. 259–272, widmet sich einem bereits mehrfach behandelten Thema, nämlich dem in demotischen Quellen als *šꜣr* bezeichneten „öffentlichen Protest“. Er findet sich unter anderem im Rechtsbuch von Hermupolis. M. untersucht seine Rolle im demotischen Vertragsrecht und sieht diese im Gewährleistungsrecht: Im Streitfalle habe der Käufer zunächst auf den Verkäufer zu rekurrieren, dann „öffentlichen Protest“ zu erheben und erst her-

nach einen Rechtsstreit anzustrengen. M. mustert eingehend die einschlägigen Quellen, darunter auch das Rechtsbuch von Hermupolis, unter Abdruck.

Der Oasenmann: eine altägyptische Erzählung, übersetzt und kommentiert von D. KURTH. – Mainz: Zabern, 2003. ISBN 3-8053-3084-7. gr.8°; 153 S.; Ill., ist eine literarische Quellen, welche auch unter rechtlichen Aspekten gewürdigt zu werden verdient. Der Oasenmann ist ein Händler, der auf seinem Handelsweg von einem Gutsverwalter ausgeraubt wird. Ungeachtet seiner Bemühungen muß er sich lange anstrengen, ehe er schließlich Gerechtigkeit erlangt. Es handelt sich nicht nur um eine hübsche Erzählung in ansprechender Aufmachung. Der Herausgeber geht darüber hinaus auch auf Fragen der Rechtsordnung ein (S. 30–38).

RÖMER, M., „Das ‚Gesicht‘ des Orakelgottes“, in *SAK* 31 (2003), S. 283–288, erörtert Details des auch als Rechtsentscheid bedeutungsvollen Balkenorakels.

7.2.3. Ptolemäisches Ägypten

P. Phrur. Diosk.: 12 Eingaben belegen die Tätigkeit des Phrurarchen im Rahmen der Beamtenkognition; hierauf geht die Edition kurz ein (S. 7–8; 9).

KOVELMAN, A., *Between Alexandria and Jerusalem. The Dynamic of Jewish and Hellenistic Culture (The Brill Reference Library of Judaism 21)*. – Leiden, Boston: Brill, 2005. ISBN 90-04-14402-1. 8°; XIV, 175 S., ist geistesgeschichtlichen Fragen gewidmet, in deren Rahmen K. auch Wendungen aus Petitionen der Ptolemäerzeit und rhetorische Topoi der spätantiken Urkunden erörtert. An sich völlig unjuristisch, beanspruchen die Ausführungen aber Aufmerksamkeit bei der rechtsgeschichtlichen Aufbereitung dieses Materials.

7.2.3.1. GRIECHISCHE URKUNDEN:

[IIIv] – P. Mich. Inv. Nr. 6956: Eingabe im Zusammenhang mit einer widerrechtlichen Inanspruchnahme (I. L. FORSELY, „A Petition to the Royal Scribe Horos of the Arsinoite Nome [P. Mich. Inv. 6956]“, in: *ZPE* 139 [2002], S. 189–193 [S. 191]: Die Sachverhaltsschilderung ist leider nur unvollständig erhalten; ein besonderes Interesse beansprucht die Eingabe wegen des demotischen Bearbeitungsvermerk des adressierten Beamten.). [IIv] – P. Ashm. Inv. Nr. Fay 213: Fragment einer Eingabe (L. CAPPONI, „Petizione tolemaica contro furto e violenza“, in: *Tyche* 19 (2004), S. 15–18 [S. 16/7]); P. Dublin TCD Inv. Nr. Pap. Gr. 273 Verwaltungsschreiben an einen Epimeleten mit dem Bericht eines ἀντιγραφόμενος τὴν ἀλικίην über

ein vor den Chrematisten eingeleitetes Verfahren (B. C. MCGING, „Illegal Salt in the Lycopolite Nome“, in: *APF* 48 (2002), S. 42–66 [45 f.]); *P. Dryton* 31: Kopie einer Diagraphie und einer Eingabe in einer Land betreffenden Angelegenheit; 32: Anfang einer Eingabe an den Epistrategen wegen (persönlicher?) Gefährdung; 33: Eingabe an den Epistrategen wegen einer innerfamiliären Streitigkeit; 34: Eingabe an den Epistrategen wegen einer Nachlaßangelegenheit(?); Nd. von *P. Hamb.* I 91 Eingabe um Rückerstattung einiger entfloherer Sklaven (W. CLARYSSE, „Three Ptolemaic Papyri on Prisoners“, in: *APF* 48 [2002], S. 98–106 [103/4]); *P. Köln* X 413: Eingabe an einen Strategen wegen Vertragsbruchs; *P. Lips.* II 124 Textzusammenstellung zur Katöken-Besteuerung (Petition? Prostagma? Auszüge aus einer Eingabe wegen Steuerbefreiung; Auflistung von Steuergetreideposten); *P. Lips.* II 125: Fragment einer Eingabe an einen Strategen wohl wegen eines familieninternen Streites um βασιλική γῆ; *P. Paramone* 9: Überstellungsbefehl (mit eingehendem Kommentar und Liste amtlicher Verfügungen); *P. Phrur. Diosk.* 1: Prosangelma an einen Phrurarchen wegen Hausfriedensbruch; 2: Eingabe an einen Phrurarchen wegen ausstehenden Soldes; 3: Eingabe an einen Phrurarchen wegen einer Kaufpreisschuld mit der Bitte um Inhaftierung des Schuldners; 4: Prosangelma an einen Phrurarchen wegen Verfehlungen im Besoldungswesen; 5: Eingabe an einen Phrurarchen wegen illegalen Handels mit Eselhäuten; 6: Weitere Eingabe an einen Phrurarchen wegen eines Raufhandels (als Motiv wird Ehebruch angegeben; 7: Eingabe an einen Phrurarchen wegen Hybris; 8: Eingabe an einen Phrurarchen wegen einer privaten Schuld und Erzwingungshaft (Nd. von *P. München* III 52); 9: Eingabe an einen Phrurarchen wegen Sistierung einer aufgegriffenen Sklavin; 10: Präskript einer Eingabe an einen Phrurarchen; 11: Fragmentarische Eingabe an einen Phrurarchen; 12: Fragmentarische Eingabe wegen eines verpfändeten Mantels; *P. Texas* Inv. Nr. 2: Prosangelma (J. BAUSCHATZ / J. D. SOSIN, „Stealing Livestock at Oxyrhyncha“, in: *ZPE* 146 [2004], S. 167–169 [S. 168]); *P. Vindob.* Inv. Nr. G 60499: Eingabe eines Bauern mit der Bitte um Verfahrensaufschub (C. LÁDA / A. PAPA-THOMAS, „A Ptolemaic Petition by a Royal Farmer Concerning the Postponement of Legal Proceedings before the *laokritai*“, in: *APF* 49 [2003], S. 183–189 [S. 186]). [II/IV] – *P. Lips.* II 126: Anzeige wegen Tempelraubs.

7.2.4. Römisches Ägypten

ABOU BAKR, F., „The Right of Execution in Loan and Lease Contracts in Roman Egypt“, in: *BACPSI* 20 (2003), S. 63–74, mustert papyrologische Belege zur Vollstreckungsklausel mit dem Ergebnis, daß es zum einen Personalvollstreckung gegeben habe und daß zum anderen das ägyptische Recht im römischen Ägypten Geltung gehabt habe. Hinsichtlich Literatur und Quellenexegese wären im Einzelfall Ergänzungen und Berichtigungen zu machen.

DIRSCHERL, H.-Chr., *Der Gaustrategie im römischen Ägypten. Seine Aufgabe am Beispiel des Archiv-, Finanz- und Bodenwesens und der Liturgien. Entstehung – Konsolidierung – Niedergang? 30 v. Chr. – 300 n. Chr.* (Pharos. Studien zur griechisch-römischen Antike 16). – St. Katharinen: Scripta Mercaturae Verlag, o.J. [2004]. ISBN 3-89590-131-8. 8°; XI, 456 S., ist die überarbeitete und in Teilen gekürzte Dissertation, welche der Philosophischen Fakultät III der Universität Regensburg im Wintersemester 1999/2000 vorgelegen hat. Mit Recht macht D. darauf aufmerksam, daß es an einer aktuellen Gesamtdarstellung zu dem an der Spitze der Gauverwaltung stehenden Strategen fehle. D. hat diese Lücke geschlossen. Seine Studie zeichnet sich durch einen klaren und sachgerechten Aufbau aus. Einleitend erläutert D. den Forschungs- und den Quellenstand (S. 1–4). Den ersten Hauptteil widmet er den Aufgaben des Strategen (S. 5–349). Als besonders umfangreiche Bereiche, für die der Strategie zuständig gewesen ist, lassen sich die Archive, das Finanzwesen, die Bodenverwaltung und die Liturgien abgrenzen, und ihnen widmet D. eigene Abschnitte. Voran geht ein Abschnitt, in welchem D. die Vielzahl an sonstigen Aufgaben des Strategen schildert (S. 5–60). Ihn als „Überblick“ zu bezeichnen, läßt sich wohl nur damit rechtfertigen, daß die folgenden Abschnitte sich angesichts der Aufgabenstellung (des Strategen) umfassender und abgegrenzter haben ausarbeiten lassen. D. geht auch im „Überblick“ so weit wie möglich ins Detail, und der Abschnitt bietet eine Fülle an Informationen und an Belegen – zu viel als daß es sich hier referieren ließe. In den folgenden vier Abschnitten werden die Aufgaben jeweils klar definiert, ebenso die einschlägigen Termini und Beamtentitel. Zu den Archiven (S. 61–78) umreißt D. zunächst Einrichtung, Organisation und Aufgaben von *δημοσία βιβλιοθήκη*, *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων*, *βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων* und Kataster, ehe er kurz die Beziehungen des Strategen zu diesen Archiven schildert. Entsprechend geht er in den Abschnitten zu Finanz- und Bodenverwaltung (S. 79–281) und zum Liturgiewesen (S. 283–349) vor. Der Leser erhält ein gutes Bild vom Verwaltungsgeschehen, soweit es mit dem Strategen verknüpft ist, zumal D. seine Darstellung eingehend belegt. Der zweite Hauptteil – „Die Entwicklung des Strategenamtes von 30 v. Chr. bis 300 n. Chr. in der Statistik“ (S. 351–414) – zeigt eine methodisch interessante, zwar gewöhnungsbedürftige, aber recht plastische Vorgehensweise. D. listet eine Vielzahl von Begriffen auf, welche für Aufgaben, Tätigkeitsgebiete, Textgattungen, Beamte, Büropersonal und Vieles mehr stehen. Ersichtlich spiegelt sich hierin der erste Hauptteil. Die Listen werden in 25-Jahres-Schritten wiederholt, und einschlägige Belege werden beim entsprechenden Begriff zahlenmäßig eingetragen. Voraus geht jeweils eine Liste mit frühesten beziehungsweise spätesten Belegen, und eine kurze Auswertung schließt sich an. Graphisch hätte sich der Abschnitt wohl noch übersichtlicher gestalten lassen. Die Auswertungen zeigen sehr klar gewisse Entwicklungen. D. behandelt durchgängig alle Aspekte sorgfältig und eingehend. Es ist daher ganz besonders zu bedauern, daß eine derart an Einzelheiten reiche, umfassende und

umfangreiche Studie keinen Sachindex erhalten hat. So bleibt es der Lektüre vorbehalten zu entdecken, daß das Werk auch unmittelbar rechtlich relevante Abschnitte hat. Der Protest gegen die Nominierung als Liturge läßt sich ja noch dem Inhaltsverzeichnis entnehmen, die Aufgaben des Strategen im Zusammenhang mit der Rechtsverfolgung (s. S. 5-17) hingegen nicht. Der gelegentliche Fettdruck von Stichwörtern und Zwischentitel sind ein unvollkommener Ersatz. [corr.: S. 77 *αὐθητικόν* > *αὐθεντικόν*]

LEWIS, N., „To the *conventus* by *παραγγελία*: the Time Factor“, in: *JJP* 33 (2003), S. 85-90, untersucht die Wendungen, mit denen die Petenten die Vorladung zum *conventus* erbaten – der Termin war ihnen selbst ja noch unbekannt. L. zeigt, daß die Auffassung, die Parteien hätten während der gesamten Konventsperiode anwesend sein müssen, unzutreffend ist, und untersucht dazu den Vorgang der *παραγγελία*. Das Strategenbüro habe nach Kenntnis des Termins diesen auf Kopien der Eingabe mitgeteilt, und das Datum am Ende solcher Kopien seien diese Mitteilung. In einem kurzen Exkurs zu *P. Oxy. XXXVI 2754* stellt L. unter anderem die Frage ob *φίλους ἡγεμονικούς* hier möglicherweise die Mitglieder des *consilium* des Präфекten meine.

WHITEHORNE, J., „Petitions to the Centurion: a Question of Locality?“, in: *BASP* 41 (2004), S. 155-169, sucht nach den Gründen, weshalb die an Militärs gerichteten Eingaben wegen Rechtsverletzungen geographisch ungleichmäßig verteilt sind und einen Schwerpunkt im Fayum aufweisen. Er vermutet, dies sei zum einen durch die verhältnismäßig starke Präsenz von Soldaten wie von Veteranen im Fayum bedingt gewesen und zum anderen durch die vergleichsweise besonders starke administrative Belastung des die Gauverwaltung leitenden arsinoitischen Strategen. Das ist eine durchaus sinnvolle These, die aber die Rolle der adressierten Militärpersonen im Justizalltag des römischen Ägypten nicht klärt. Eingaben sollen die Rechte der Petenten wahren und führen im römischen Ägypten zum Gerichtsverfahren (vgl. dazu G. FOTI TALAMANCA, *Ricerche sul processo nell'Egitto greco-romano. II. L'introduzione del giudizio I.* – Napoli 1979, S. 102-187), sofern keine administrative Abhilfe vorab erfolgt. Die Frage der weiteren Behandlung bleibt hier ausgeblendet.

WHITEHORNE, J., „Strategus, Centurion, or Neither: *BGU* I 321 and 322 (= *M. Chrest.* 114 and 124) and Their Duplicates“, in: *BASP* 40 (2003), S. 201-211, geht der Frage nach, weshalb für einen verhältnismäßig geringfügigen Einbruchsdiebstahl je zwei vom Petenten unterzeichnete Eingaben, einmal an den Strategen und einmal an einen *centurio* vorliegen, geschrieben noch dazu vom selben Schreiber am nämlichen Tag. Es handelt sich um *BGU* I 321 und *P. Berol. Inv. Nr. 7081* Rekto bzw. *P. Louvre* I 3 und *BGU* I 322, dem Erscheinungsbild nach in

dieser Reihenfolge geschrieben. Auch das Ziel ist (ungeachtet gewisser Unterschiede) letztlich jeweils identisch, nämlich das Erlangen von Schadensersatz, und dennoch ist offenbar keine der Ausfertigungen auf den Weg gebracht worden. W. vermutet, der Geschädigte habe mit den fertigen Eingaben den Schädigern seine Entschlossenheit zum weiteren Vorgehen gezeigt und dank dieses Druckmittels den zugesagten Ersatz erhalten. W. führt damit eines der Mittel vor Augen, mit denen man in der überschaubaren Sphäre des Dorfes seine Rechte zu behaupten suchte.

7.2.4.1. GRIECHISCHE URKUNDEN

[I] – P. CtBYBR Inv. Nr. 1649 Fragment eines Prozeßprotokolls (G. MESSERI SAVORELLI / M. SAVINO, „Frammento di Verbale di Processo“ in: *An. Pap.* 14/15 [2002/3], S. 179–181 [S. 180]); *CPR* XXIII 1 Beedete Erklärung von Priestern an einen Verwalter von Ländereien der Agrippina Maior, vom Aufenthalt eines bestimmten Räubers nichts zu wissen (mit eingehendem Kommentar); *CPR* XXIII 2 Eingabe eines (römischen) Verwalters über den Gauschreiber an den Präfekten wegen Mißachtung eines Steuerprivilegs seines Dienstherrn, eines Senators (mit eingehendem Kommentar); *P. Genf* I² 4 Eingabe eines Metropolitens an den *juridicus* wegen der Verletzung seiner Privilegien; *P. Lips.* II 131 Anfang einer Eingabe an den Vorsteher der Priester-Synode, vielleicht im Zusammenhang mit einem Gottesurteil. [I/II] – Nd. von SB VI 9118 Anfang eines Entlassungsbefehls an einen *curator praesidii* (H. CUVIGNY in: *La route de Myos Hormos – L'armée romaine dans le désert Oriental d'Égypte. Praesidia du désert de Bérénice*, ed. par H. CUVIGNY. – Le Caire 2003, S. 313). [II] – P. CtYBR Inv. Nr. 1162 Fragment einer Eingabe an einen Strategen (J. JACOBS, „Fragment of a Petition (?) to the Strategos Sarapion *alias* Apollonianos (II)“ in: *ZPE* 147 [2004], S. 243/4 [243]); *P. Genf* I² 3 Eingabe an einen *centurio* wegen Einbruchs und Körperverletzung; *P. Genf* I² 6 Eingabe an einen Strategen wegen Verweigerung einer Darlehensrückzahlung; *P. Genf* I² 28 Eingabe an den Strategen wegen einer Gaunerei; *P. Genf* I² 31 Eingabe an den Epistrategen wegen eines Eigentumsstreites; *P. Genf* I² 74 Brief von Herais an Agrippinus im Zusammenhang mit dem Drusilla-Prozeß. *P. Lips.* II 145–147 Dokumente wegen der Beschwerde gegen einen erpresserischen Beamten (Eingabe an den Präfekten und Rundschreiben des Präfekten Tineius Demetrius; Eingabe an den Epistrategen; Protokoll einer Verhandlung vor dem Epistrategen). [III] – *P. Bostra* 1 Eingabe wegen Wegnahme von Geld und Unterlagen aus Bostra (Syrien) (J. GASCOU, „Unités administratives locales et fonctionnaires romains. Les données des nouveaux papyrus du Moyen Euphrate et d'Arabie“, in: *Lokale Autonomie und römische Ordnungsmacht in den kaiserzeitlichen Provinzen vom 1. bis 3. Jahrhundert*, hrsgg. von W. ECK unter Mitarbeit

von E. MÜLLER-LUCKNER. – München: Oldenburg, 1999), S. 61–73 [S. 72]. *P. Genf I² 16* Eingabe an einen *centurio* wegen Übergriffen; *P. Genf I² 17* Vermisstenanzeige an einen *centurio*; P. Prag. Inv. Nr. Gr. I 1 Beedetes Geständnis und Bußanerkennung eines Schmugglers (F. REITER, „Kaisereid eines Schmugglers“, in: *An. Pap.* 14/15 (2002/3), S. 165–171 [S. 167]).

7.2.5. Spätantikes Ägypten

PALME, B., „Asyl und Schutzbrief im spätantiken Ägypten“, in: *Das antike Asyl* (→ 3.3), S. 203–236, verweist einleitend auf die in den letzten Jahrzehnten grundsätzlich veränderten Auffassungen von den Verhältnissen im spätantiken Ägypten und unternimmt es, vor diesem Hintergrund, das Asylwesen dieser Zeit anhand der im wesentlich gleichen Quellen, aber unter einem verbesserten Blickwinkel erneut zu betrachten. Zum Schutzbrief, für den P. zwei koptische Belege vorlegt, zeigt P., daß dieser dem Ausgleich unter Privatpersonen dient: „(Der Schutzbrief) ermöglicht einerseits dem Asylflüchtling die Heimkehr zu Arbeit und Familie und bewahrt andererseits die Asylstätten vor einer stetig wachsenden Zahl von Flüchtlingen, die verpflegt werden müssen“ (S. 215). Des weiteren betrachtet P. – insgesamt und auch geographisch sehr differenzierend – die in mehreren Gestellungsbürgschaften auftretende Klausel, wonach auf die Berufung auf Asyl oder Schutzbrief ausdrücklich verzichtet wird: „das Verbot des Asyls in Gestellungsbürgschaften ist ... keineswegs ein paralegales Mittel privater Grundherren zur Bindung der Bauern und *coloni*, sondern Ausdruck der staatlichen Maßnahmen gegen den Mißbrauch des Asylrechts und der Vorkehrungen gegen die Flucht vor Steuerzahlungen und Liturgendienst“ (S. 231).

TORALLAS TOVAR, S., „Arresto y encarcelamiento en el Egipto romano tardío y bizantino“, in: *Castigo y reclusión en el mundo antiguo*, hrsgg. von S. TORALLAS TOVAR / I. PÉREZ MARTÍN (*Manuales y Anejos de Emerita* 45). – Madrid: Consejo Superior de Investigaciones Científicas, 2003. ISBN 84-00-08168. 277 S. [n.v.]

7.2.5.1. GRIECHISCHE URKUNDEN

[IV] – *CPR XIX 1* Eingabe(?)fragment; 3 Fragment einer Eingabe; P. Cairo. Cat. gén. 10513; 10490 Fragment einer Eingabe (N. ABD-EL AAL Salem, „Ten Greek Papyri from Cairo Museum“, in: *BACPSI* 21 [2004], S. 9–10 [S. 31 bzw. 45]); Nd. von P. Harrauer 46 Bilingues Prozeßprotokoll (F. MITTHOF, „Ein neues Fragment des bilinguen Prozessprotokolls P. Harrauer 46“, in: *JJP* 33 [2003], S. 205–211 [S. 207/8]). [IV/V] – *CPR XXIV 3* Bilingues Prozeßprotokoll-Fragment (m.w.N.

zum Urkundstypus S. 18 Anm. 6). [V] – *P. Acad.* Inv. Nr. 56/1+2+57/1; 56/3; 56/4 Prozeßprotokoll (J. GASCOU, „Décision de Caesarius, gouverneur militaire de Thébaïde“, in: *T&MByz* 14 [2002], S. 269–277 [S. 273/275, 277]. Vgl. dazu B. PALME, „Spätromische Militärgerichtsbarkeit in den Papyri“, in: *Symposium 2003. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte* [Rauischholzhausen, 30. September – 3. Oktober 2003], hrsgg. von H.-A. RUPPRECHT. – Wien 2006, S.375–408 [S. 397 Anm. 55].); *P. Oxy.* LXVIII 4684 Anfang einer Eingabe an einen *riparius*. [VI] – *CPR* XXIV 17 Urkundenanfang aus einem Rechtsstreit (m.w.N.); Dokument im Zusammenhang mit einem Diebstahl; Nd. von *P. Cairo Masp.* I 67004 Eingabe wegen Plünderung (J. H. F. DIJKSTRA, „A Cult of Isis at Philae After Justinian? Reconsidering *P. Cair. Masp.* I 67004“, in: *ZPE* 146 [2004], S. 137–154 [S. 142–144]). [VII] – *P. Paramone* 16; 17 Schiedsspruch (mit eingehendem Kommentar; zu 17 vgl. F. MORELLI, „Nochmals P. Paramone und Restaurierung. Nachträge zu P. Paramone 17“, in: *Tyche* 20 [2005], S. 115–117).

Joachim Hengstl

Institut für Rechtsgeschichte
und Papyrusforschung
Universität Marburg
Universitätsstraße 7
D-35037 Marburg
BRD

e-mail: hengstl@t-online.de